

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

- I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*
- * **Verordnung (EG) Nr. 1643/95 des Rates vom 29. Juni 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz** 1
 - * **Verordnung (EG) Nr. 1644/95 des Rates vom 29. Juni 1995 zur Festsetzung der auf Zeitungsdruckpapier, in Rollen oder Bogen, der KN-Codes 4801 00 10 und 4801 00 90 im Anschluß an den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens anzuwendenden autonomen Zollsätze** 3
 - * **Verordnung (EG) Nr. 1645/95 der Kommission vom 5. Juli 1995 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Mikrowellenherden mit Ursprung in der Volksrepublik China, der Republik Korea, Thailand und Malaysia** 5
 - * **Verordnung (EG) Nr. 1646/95 der Kommission vom 5. Juli 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 641/92 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 478/92 des Rates hinsichtlich jährlicher Gemeinschaftszollkontingente für Hunde-, Katzen- und Fischfutter mit Ursprung in und Herkunft aus den Färöern** 23
 - * **Verordnung (EG) Nr. 1647/95 der Kommission vom 5. Juli 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1550/94 mit Durchführungsbestimmungen zu dem Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen hinsichtlich der Verwaltung eines Kontingents von Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten Art der KN-Codes 2309 90 31 und 2309 90 41 gemäß dem mit Bulgarien über Handel und Handelsfragen getroffenen Interimsabkommen** 25
 - * **Verordnung (EG) Nr. 1648/95 der Kommission vom 6. Juli 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 mit Durchführungsbestimmungen zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegulungen** 27
 - * **Verordnung (EG) Nr. 1649/95 der Kommission vom 6. Juli 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3388/81 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Wein** 29

Preis : 18 ECU

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Verordnung (EG) Nr. 1650/95 der Kommission vom 6. Juli 1995 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren	30
Verordnung (EG) Nr. 1651/95 der Kommission vom 6. Juli 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	35
Verordnung (EG) Nr. 1652/95 der Kommission vom 6. Juli 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel	38
Verordnung (EG) Nr. 1653/95 der Kommission vom 6. Juli 1995 zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis	41
Verordnung (EG) Nr. 1654/95 der Kommission vom 6. Juli 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	42
Verordnung (EG) Nr. 1655/95 der Kommission vom 6. Juli 1995 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	45
Verordnung (EG) Nr. 1656/95 der Kommission vom 6. Juli 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	47
Verordnung (EG) Nr. 1657/95 der Kommission vom 6. Juli 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2219/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung Madeiras mit Milcherzeugnissen bezüglich der Beihilfen	49
Verordnung (EG) Nr. 1658/95 der Kommission vom 6. Juli 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2993/94 zur Festsetzung der Beihilfen für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Milcherzeugnissen gemäß den Artikeln 2 bis 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates	54
Verordnung (EG) Nr. 1659/95 der Kommission vom 6. Juli 1995 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse	65
Verordnung (EG) Nr. 1660/95 der Kommission vom 6. Juli 1995 zur vorläufigen Aussetzung der Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Milcherzeugnissen und zur Bestimmung des Umfangs, in dem nicht erledigten Ausfuhrlicenzanträgen stattgegeben wird	75

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

95/233/EG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 22. Juni 1995 über die Verzeichnisse der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von lebendem Geflügel und von Bruteiern genehmigen ⁽¹⁾**

76

95/234/EG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 22. Juni 1995 über die Annahme von 31 Vorschlägen für Maßnahmen, die gemäß der Entscheidung 94/445/EG des Rates betreffend die Telematiknetze zwischen Behörden für die Statistiken über den Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten (EDICOM) von der Gemeinschaft finanziert werden können**

80



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

95/235/EG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 26. Juni 1995 zur Änderung der Entscheidung 95/90/EG der Kommission mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Albanien ⁽¹⁾ 82**

95/236/EG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 26. Juni 1995 zur Änderung der Entscheidung 87/119/EWG in bezug auf die Liste der Betriebe in Brasilien, aus denen die Einfuhr von Fleischerzeugnissen in die Gemeinschaft zugelassen ist ⁽¹⁾ 84**

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1643/95 DES RATES

vom 29. Juni 1995

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es scheint zweckmäßig, die Zusammensetzung des Verwaltungsrats der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in bezug auf die Vertretung der Arbeitgeberverbände und der Arbeitnehmerorganisationen zu ändern.

Die Zusammensetzung dieses Verwaltungsrats sollte geändert werden, um dem Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens Rechnung zu tragen.

Daher sollte die Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates vom 18. Juli 1994 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz⁽³⁾ geändert werden.

Der Vertrag enthält Befugnisse für die Annahme dieser Verordnung nur in Artikel 235 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2062/94 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 werden die Wörter „dieser Verordnung“ durch „der Verordnung (EG) Nr. 1643/95“ ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 151 vom 19. 6. 1995.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 31. Mai 1995 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 216 vom 20. 8. 1994, S. 1.

2. Artikel 8 erhält folgende Fassung :

„Artikel 8

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat der Agentur setzt sich aus achtundvierzig Mitgliedern zusammen, und zwar aus

- a) fünfzehn Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten,
- b) fünfzehn Vertretern der Arbeitgeberverbände,
- c) fünfzehn Vertretern der Arbeitnehmerorganisationen,
- d) drei Vertretern der Kommission.

(2) Die in Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) bezeichneten Mitglieder werden vom Rat ernannt, und zwar jeweils ein Vertreter je Mitgliedstaat für jede der genannten Gruppen.

Die in Absatz 1 Buchstaben b) und c) bezeichneten Mitglieder werden aus den Reihen der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder, die die Arbeitgeberverbände und die Arbeitnehmerorganisationen in dem durch den Beschluß 74/325/EWG⁽¹⁾ eingesetzten Beratenden Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz vertreten, auf Vorschlag der Gruppen dieser Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder in diesem Ausschuß ernannt, und zwar jeweils ein Vertreter je Mitgliedstaat und für jede der genannten Gruppen.

Der Rat ernannt gleichzeitig mit den Mitgliedern und unter den gleichen Bedingungen stellvertretende Mitglieder, die nur bei Abwesenheit des Mitglieds oder in den von der Geschäftsordnung festgelegten Fällen an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen.

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder, welche die Kommission vertreten, werden von dieser ernannt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt drei Jahre. Eine Wiederernennung ist möglich.

Bei Ablauf ihrer Amtszeit oder bei Ausscheiden bleiben die Mitglieder so lange im Amt, bis sie wiederernannt oder ersetzt worden sind.

(4) Der Verwaltungsrat wählt aus den Reihen seiner Mitglieder für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und drei stellvertretende Vorsitzende.

(5) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat zweimal jährlich sowie auf Antrag von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder ein.

(6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit der Zweidrittelmehrheit der Stimmen gefaßt.

Die in Absatz 1 Buchstabe a) bezeichneten Mitglieder haben je zwei Stimmen.

Die in Absatz 1 Buchstaben b), c) und d) bezeichneten Mitglieder haben je eine Stimme.

Das stellvertretende Mitglied hat, außer bei Abwesenheit des Mitglieds, kein Stimmrecht.

(7) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats und der Direktor der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen können als

Beobachter an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen.

(8) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die in Kraft tritt, wenn der Rat sie nach Stellungnahme der Kommission genehmigt hat.

(¹) ABl. Nr. L 185 vom 9. 7. 1974, S. 15.“

3. In Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 4 werden die Wörter „dieser Verordnung“ durch „der Verordnung (EG) Nr. 1643/95“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Juni 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. BARROT

VERORDNUNG (EG) Nr. 1644/95 DES RATES

vom 29. Juni 1995

zur Festsetzung der auf Zeitungsdruckpapier, in Rollen oder Bogen, der KN-Codes 4801 00 10 und 4801 00 90 im Anschluß an den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens anzuwendenden autonomen Zollsätze

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 der Beitrittsakte von 1994 wenden Österreich, Finnland und Schweden den Gemeinsamen Zolltarif seit 1. Januar 1995 an.

Auf seiner Tagung vom 8. Februar 1995 erteilte der Rat die Ermächtigung zur Eröffnung von Verhandlungen gemäß Artikel XXIV Absatz 6 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (GATT 1994) zur Lösung der Fälle, in denen die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs durch die neuen Mitgliedstaaten die Änderung oder die Rücknahme von zuvor von diesen Staaten eingeräumten Zollzugeständnissen zur Folge hat.

Die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs durch die neuen Mitgliedstaaten führte zu einer Senkung einiger Einfuhrzölle und zur Erhöhung anderer Zölle.

Da der Abschluß einer globalen Übereinkunft zwischen der Gemeinschaft und den Drittländern noch aussteht, sollten autonome Maßnahmen ergriffen werden, um die nachteiligen Auswirkungen der Erweiterung auf bestimmte Ausfuhren von Drittländern abzuschwächen.

Die zu treffenden Maßnahmen greifen den Ergebnissen der laufenden Verhandlungen gemäß Artikel XXIV Absatz 6 des GATT 1994 nicht vor und berühren nicht

die Absicht der Gemeinschaft, eine Übereinkunft zu schließen, die den globalen Auswirkungen der Erweiterung auf den Handel mit Drittländern Rechnung trägt.

In diesem Zusammenhang ist es angebracht, die bereits vorgesehene Senkung der Zollsätze auf 0 Prozent für Zeitungsdruckpapier, in Rollen oder Bogen, der KN-Codes 4801 00 10 und 4801 00 90 autonom zu beschleunigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die autonomen Zollsätze für Zeitungsdruckpapier, in Rollen oder Bogen, der KN-Codes 4801 00 10 und 4801 00 90 entsprechen den im Anhang genannten Sätzen.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.*Artikel 3*

Die mit dieser Verordnung festgesetzten autonomen Zollsätze gelten bis der Rat mit qualifizierter Mehrheit beschließt, daß die gemäß Artikel XXIV Absatz 6 des GATT 1994 mit Kanada geführten Verhandlungen abgeschlossen sind.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Juni 1995.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. BARROT

ANHANG

KN-Code	Beschreibung	Anwendbare autonome Zollsätze							
		1995	1. 1. 1996	1. 1. 1997	1. 1. 1998	1. 1. 1999	1. 1. 2000	1. 1. 2001	1. 1. 2002
4801 00 10	Zeitungsdruckpapier, in Rollen oder Bogen, im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 1 zu Kapitel 48	4,5 %	4,5 %	4,0 %	} 3,5 %	} 2,5 %	} 1,5 %	} 0,5 %	} 0,0 %
4801 00 90	Zeitungsdruckpapier, in Rollen oder Bogen, anderes als im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 1 zu Kapitel 48	6,5 %	5,5 %	4,5 %					

VERORDNUNG (EG) Nr. 1645/95 DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1995

zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Mikrowellenherden mit Ursprung in der Volksrepublik China, der Republik Korea, Thailand und Malaysia

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 522/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11,

nach Konsultationen in dem Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. VERFAHREN

- (1) Im Dezember 1993 veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽³⁾ eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Mikrowellenherden („Mwh“) mit Ursprung in der Volksrepublik China, der Republik Korea, Thailand und Malaysia und leitete eine Untersuchung ein.

Die Einleitung des Verfahrens erfolgte aufgrund eines Antrags des „Groupement Interprofessionnel des Fabricants d'Appareils d'Équipement Ménager“ (GIFAM) im Namen von Herstellern, auf die angeblich ein größerer Teil der gesamten Mwh-Produktion in der Europäischen Gemeinschaft entfällt.

Der Antrag enthielt Beweise für das Vorliegen von Dumping bei der Ware mit Ursprung in den vorgenannten Ländern und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung ; diese Beweise wurden als ausreichend angesehen, um die Einleitung eines Verfahrens zu gerechtfertigen.

- (2) Die Kommission unterrichtete offiziell die bekanntermaßen betroffenen Hersteller, Ausführer und Einführer, die Vertreter der Ausfuhrländer sowie die Antragsteller und gab den direkt betroffenen Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.

Mehrere Hersteller in den betroffenen Ländern sowie die „Foreign Trade Association“ (FTA), die die Einführer in der Gemeinschaft vertrat, nahmen schriftlich Stellung. Einige Parteien beantragten eine Anhörung.

- (3) Die Kommission sandte Fragebogen an die bekanntermaßen betroffenen Parteien und erhielt detaillierte Informationen von den Antragstellern, drei mit chinesischen Herstellern geschäftlich verbundenen Ausführern, vier koreanischen Herstellern, einem malaysischen und einem thailändischen Hersteller, einem mit einem koreanischen und einem thailändischen Hersteller geschäftlich verbundenen Ausführer sowie 18 Einführern, von denen die meisten mit koreanischen und malaysischen Herstellern geschäftlich verbunden waren.

- (4) Die Kommission holte alle für die vorläufige Sachaufklärung für notwendig erachteten Informationen ein, prüfte sie nach und führte Untersuchungen in den Betrieben der folgenden Unternehmen durch :

a) *Gemeinschaftshersteller, die den Antrag gestellt haben*

- AEG Hausgeräte AG, („AEG“), Deutschland,
- Candy Elettrodomestici Srl und sein Produktionsunternehmen Gasfire, SpA, („Candy“) Italien,
- Groupe Moulinex SA, („Moulinex“), Frankreich,
- Thomson Electromenager SNC, („Thomson“), Frankreich.

Eine Untersuchung wurde auch in der Compagnie Européenne pour la Fabrication d'Enceintes à Micro-Ondes, Sàrl, CEFEMO, Frankreich, durchgeführt, ein Gemeinschaftsunternehmen an dem im Untersuchungszeitraum drei Partner, nämlich AEG, Thomson and Toshiba, Japan, beteiligt waren.

Die beiden erstgenannten Unternehmen verkauften Mwh, die im Rahmen dieses Jointventure hergestellt wurden.

Nach der Einleitung des Antidumpingverfahrens beschloß Toshiba, seine Mwh-Produktion als Partner von „CEFEMO“ einzustellen und nicht an der Untersuchung mitzuarbeiten. Daher blieben alle Angaben über Toshiba (Production, Verkauf, Marktanteile usw.) bei der Beurteilung der Lage der Antragsteller unberücksichtigt.

b) *Ausführer chinesischer Erzeugnisse*

- Vegary Ltd, Hongkong,
- SMC Microwave Products Co. Ltd Hongkong,
- SMC Microwave Products Co. Ltd, Britische Jungferninseln, Hongkong ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 66 vom 10. 3. 1994, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 341 vom 18. 12. 1993, S. 12.

c) *Koreanische Hersteller*

- Daewoo Electronics Co. Ltd („Daewoo“),
- LG Electronics Inc. („LFG“), Korea (1),
- Korea Nisshin Co. Ltd („Korea Nisshin“), Korea,
- Samsung Electronics Co. Ltd („Samsung Korea“), Korea;

d) *Malaysischer Hersteller*

- Samsung Electronics (M) SDN.BHD. („Samsung Malaysia“), Malaysia;

e) *Thailändischer Hersteller*

- Acme Industry Co. Ltd („Acme“), Thailand;

f) *Ausführer von Erzeugnissen mit Ursprung in Korea und Thailand*

- Imarflex Mfg. Co. Ltd, Japan;

g) *Geschäftlich verbundene Einführer in der Gemeinschaft*

- Daewoo Electronics S.A., Frankreich,
- LG Goldstar France S.A.R.L., Frankreich,
- LG Electronics U. K. Limited, Vereinigtes Königreich,
- LG Electronics Deutschland GmbH, Deutschland,
- Samsung Electronics France, Frankreich,
- Samsung Electronics GmbH, Deutschland,
- Samsung Electronics Comercial Ibérica S. A., Spanien,
- Samsung Electronics (UK) Limited, Vereinigtes Königreich.

- (5) Die Dumpinguntersuchung betraf den Zeitraum vom 1. Oktober 1992 bis zum 30. September 1993 („Untersuchungszeitraum“).
- (6) Da vor allem in Anbetracht der Vielzahl der interessierten Parteien umfangreiche und komplexe Informationen eingeholt und überprüft werden mußten, überstieg die Untersuchung den normalen Zeitraum von einem Jahr.

B. WARE, GLEICHARTIGE WARE

- (7) Bei der im Antrag genannten Ware, die Gegenstand des Verfahrens ist, handelt es sich um Mikrowellenherde für den Haushalt des KN-Codes 8516 50 00.
- (8) Mwh werden zum Erwärmen und/oder Kochen von Lebensmitteln mit Hilfe elektromagnetischer

Energie verwendet. In bestimmten Modellen erfolgt das Kochen sowohl durch Einsatz elektromagnetischer Energie als auch auf konventionelle Art.

- (9) Die Untersuchung ergab, daß sich Mwh insbesondere in folgenden wesentlichen Merkmalen unterscheiden:
- Kapazität;
 - Funktionen
 - nur elektromagnetische Energie, d. h. nur Mikrowellen (monofunktionale Geräte),
 - elektromagnetische Energie kombiniert mit einem Grill (bifunktionale Geräte),
 - elektromagnetische Energie kombiniert mit einem Grill und Kochen auf konventionelle Art (Kombigeräte oder trifunktionale Geräte);
 - Betriebssystem (mechanisch oder elektronisch);
 - zusätzliche Merkmale wie Leistungsregelung, Ausgangsleistung, Schaltuhr, Speicherfunktion fürs Kochen usw.

Alle Mwh haben ähnliche grundlegende materielle Eigenschaften und werden für die Zwecke dieses Verfahrens als eine einzige Ware betrachtet, vor der es mehrere Modelle gibt, die von einfachen Billiggeräten bis hin zu ausgefeilten teuren Geräten reichen, ohne daß die verschiedenen Modelle oder Modellgruppen klar abgegrenzt werden könnten.

Trotz der vorgenannten Unterschiede dienen nämlich alle Mwh demselben Zweck, sind weitgehend austauschbar, stehen in direktem Wettbewerb miteinander und sind auf dem Markt nicht als unterschiedliche Waren zu erkennen.

Im Rahmen der Untersuchung wurde der Schluß gezogen, daß alle Mwh aus den vier betroffenen Ausfuhrländern zu der Modellpalette der oben beschriebenen Ware gehören.

- (10) Ferner wurde geprüft, ob die auf den Inlandsmärkten verkauften Mwh den vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft verkauften Geräten gleichartig waren. Die Untersuchung ergab, daß die auf dem koreanischen Inlandsmarkt verkauften Geräte trotz Unterschieden in Spannung, Design oder Ausstattung (z. B. Gewichts- und Gassensoren) gleiche bzw. ähnliche materielle Eigenschaften und Verwendungen aufweisen wie die von den Gemeinschaftsherstellern produzierten und verkauften Mwh. Hier ist darauf hingewiesen, daß Korea auch als Vergleichsland mit Marktwirtschaft für die Ermittlung des Normalwertes für China diene.

Der kooperierende malaysische bzw. thailändische Hersteller verkaufte die fragliche Ware nicht auf dem Inlandsmarkt, so daß keine Angaben über die Mwh-Verkäufe auf den entsprechenden Märkten zur Verfügung standen.

(1) Zum Zeitpunkt des Kontrollbesuchs hieß dieses Unternehmen „Goldstar Co. Ltd“. Im Rahmen einer allgemeinen Namensänderung innerhalb der „Lucky Goldstar“-Gruppe am 1. März 1995 erhielt dieses Unternehmen den Namen „LG Electronics Inc.“. Gleichzeitig änderten auch die mit diesem Unternehmen geschäftlich verbundenen Einführer in der Gemeinschaft ihre Namen: „Goldstar France S.A.R.L.“ wurde zu „LG Goldstar France S.A.R.L.“, „Goldstar U. K. Sales Limited“ zu „LG Electronics U. K., Ltd“ und „Goldstar Deutschland GmbH“ zu „LG Electronics Deutschland GmbH“.

Die Untersuchung ergab ferner, daß die aus den vier betroffenen Ausfuhrländern in die Gemeinschaft exportierten Mwh gleiche bzw. ähnliche grundlegende technische Eigenschaften aufweisen wie die in der Gemeinschaft hergestellten und verkauften Geräte.

Daher ist die Kommission der Auffassung, daß die in der Gemeinschaft hergestellten und verkauften Mwh sowohl den in Korea verkauften Geräten als auch den aus China, Korea, Malaysia und Thailand eingeführten Geräten im Sinne von Artikel 2 Absatz 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) gleichzeitig sind.

C. DUMPING

a) China

1. Allgemeines

- (11) Die Untersuchung ergab, daß das von den zwei kooperierenden Herstellern in China angegebene Ausfuhrvolumen erheblich höher war als die in den Einfuhrstatistiken der Gemeinschaft für den Untersuchungszeitraum ausgewiesenen Einfuhren aus China. Die Kommission konnte die Ursache für diese Differenz nicht eindeutig klären; aufgrund der weiter unten beschriebenen Vertriebskanäle ist es jedoch sehr wahrscheinlich, daß die von den beiden chinesischen Herstellern angegebenen Ausfuhr, die über deren Exportunternehmen in Hongkong abgewickelt wurden, in der Gemeinschaft zum Teil als Exporte mit Ursprung in Hongkong angemeldet wurden. Aus den Einfuhrstatistiken der Gemeinschaft ist in der Tat zu entnehmen, daß im Untersuchungszeitraum 51 600 Geräte mit Ursprung in Hongkong zur Einfuhr angemeldet wurden, was fast der vorgenannten Differenz entspricht.

Diese Differenz deutet darauf hin, daß die Einführer in der Gemeinschaft in einigen Fällen offensichtlich falsche Ursprungsangaben gemacht haben; daher sollten die als Sendungen mit Ursprung in Hongkong angemeldeten Einfuhren besonders genau überprüft werden.

2. Normalwert

- (12) Da China im Rahmen dieses Antidumpingverfahrens als Land ohne Marktwirtschaft betrachtet wird, ermittelte die Kommission den Normalwert für China gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Grundverordnung anhand des Normalwertes für ein Vergleichsland. Wie in der Bekanntmachung dargelegt, prüfte die Kommission, ob Korea als Vergleichsland geeignet war, und kam zu dem Schluß, daß die Wahl dieses Landes in Anbetracht der nachstehend genannten Besonderheiten des Marktes und der

Hersteller in Korea angemessen und nicht unvernünftig war:

- Das Volumen des koreanischen Inlandsmarktes übersteigt deutlich das Volumen der Ausfuhr aus China in die Gemeinschaft.
- Mehrere größere Lieferanten gewährleisten, daß dieser Markt wettbewerbsorientiert ist.
- Die koreanischen Hersteller haben leichten Zugang zu den wichtigsten Mwh-Bauteilen, da sie selbst in großem Umfang auf dem Weltmarkt für Bauteile tätig sind.
- Sie produzieren bestimmte wesentliche Mwh-Bauteile wie beispielsweise das Magnetron (die Untersuchung bestätigte, daß die betroffenen chinesischen Hersteller diese Bauteile auf dem Weltmarkt kaufen, auf dem die koreanischen Lieferanten in starkem Maße präsent sind).

Darüber hinaus wurden folgende Merkmale des koreanischen Marktes und der koreanischen Hersteller berücksichtigt:

- Die Untersuchung ergab, daß Korea zu den weltweit größten Mwh-Herstellern gehört.
- Die koreanischen Hersteller können aufgrund des Gesamtumfangs ihrer Mwh-Produktion als wirtschaftlich arbeitende Produzenten angesehen werden.
- Bei einigen dieser Unternehmen handelt es sich um vollintegrierte Mwh-Produzenten.

Nicht zuletzt hat keine interessierte Partei ein anderes Vergleichsland als Korea vorgeschlagen.

- (13) Ein chinesisches Unternehmen meinte, Korea sei möglicherweise aufgrund des im Antrag beschriebenen inländischen Vertriebssystems für Elektrogeräte als Vergleichsland nicht geeignet.

In dem Antrag war dargelegt worden, daß die Handelsspannen in Anbetracht der Struktur des Marktes für Elektrogeräte im allgemeinen erstaunlich hoch erscheinen. Der Antragsteller ging jedoch nicht näher auf die Lage der koreanischen Elektrogerätehersteller und ihre Verkäufe an die Vertriebsgesellschaften ein. Nach eingehender Überprüfung sämtlicher Informationen über die Inlandsverkäufe der koreanischen Hersteller ist die Kommission der Auffassung, daß der koreanische Inlandsmarkt nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen funktioniert und ein beträchtliches Volumen aufweist. Außerdem räumte die Kommission den koreanischen Herstellern bestimmte Berichtigungen für Unterschiede ein, die die Vergleichbarkeit des Normalwertes mit dem Ausfuhrpreis beeinflussten (siehe unten); dazu gehörten Unterschiede bei den materiellen Eigenschaften, den Einfuhrabgaben, den indirekten Steuern sowie den Verkaufskosten. Diese Berichtigungen wurden auch bei der Ermittlung des Normalwertes für Korea als Vergleichsland berücksichtigt.

Daher wurde der Schluß gezogen, daß die Wahl Koreas als Vergleichsland zur Ermittlung des Normalwertes für die aus China ausgeführten Mwh am ehesten angemessen und nicht unvertretbar ist.

- (14) Im Einklang mit der Methode zur Ermittlung des Normalwertes für die betroffenen koreanischen Hersteller (siehe Randnummern 18 bis 25) wurde der Normalwert für die verschiedenen aus China ausgeführten Modelle auf der Grundlage des rechnerisch ermittelten Wertes bzw. anhand der auf dem koreanischen Inlandsmarkt tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise für Modelle bestimmt, die unter Zugrundelegung der unter Randnummer 9 beschriebenen wesentlichen Mwh-Merkmale direkt vergleichbar waren. Die rechnerische Ermittlung des Normalwertes erfolgte durch Addition der gesamten Produktionskosten in Korea einschließlich eines angemessenen Betrags für Vertriebs-, Verwaltungs- und andere Gemeinkosten („VVG-Kosten“) und einer angemessenen Gewinnspanne. Für jedes aus China ausgeführte Modell konnten bei mindestens zwei oder drei koreanischen Herstellern direkt vergleichbare Modelle gefunden werden. Der Normalwert für die verschiedenen Modelle der chinesischen Unternehmen wurde daher anhand des Durchschnitts der Normalwerte für die entsprechenden direkt vergleichbaren Modelle der koreanischen Hersteller bestimmt.

3. Ausführpreis

- (15) Zur Ermittlung des Ausführpreises zog die Kommission alle von den chinesischen Herstellern angegebenen Exportgeschäfte im Untersuchungszeitraum heran. Dabei mußte sie berücksichtigen, daß alle Exportverkäufe über geschäftlich verbundene Vertriebsgesellschaften mit Sitz in Hongkong abgewickelt wurden, so daß keine Preise für die aus dem Ursprungsland China zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkaufte Ware vorlagen. Daher wurde der Ausführpreis im Einklang mit dem üblichen Vorgehen der Gemeinschaftsorgane anhand des Preises errechnet, zu dem die fragliche Ware von den in Hongkong ansässigen Vertriebsgesellschaften an unabhängige Abnehmer in der Gemeinschaft weiterverkauft wurde. Dabei wurde unter Berücksichtigung der Angaben der Vertriebsgesellschaften eine Berichtigung um 5 % vorgenommen, um den Kosten der Exporttätigkeit in Hongkong Rechnung zu tragen.

4. Vergleich

- (16) Was die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussenden Unterschiede anbetrifft, so wurden die von den koreanischen Herstellern beantragten Berichtigungen, die gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe c) der Grundverordnung für den koreanischen

Markt gerechtfertigt und nicht geringfügig waren, auch beim Vergleich des Normalwertes mit dem chinesischen Ausführpreis vorgenommen. Wie unter Randnummer 31 dargelegt, betrafen diese Berichtigungen Unterschiede bei den materiellen Eigenschaften, den Einfuhrabgaben und den indirekten Steuern sowie den Verkaufskosten. Der Normalwert der einzelnen Modelle ab koreanischer Staatsgrenze wurde je Geschäftsvorgang mit dem Ausführpreis ab chinesischer Staatsgrenze verglichen.

5. Dumpingspanne

- (17) Dieser Vergleich ergab insgesamt das Vorliegen von Dumping bei den Einfuhren von Mwh mit Ursprung in China, wobei sich die gewogene durchschnittliche Dumpingspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des Preises frei Grenze der Gemeinschaft, auf 20,8 % belief.

Ein Unternehmen beantragte eine individuelle Behandlung. Die Untersuchung ergab jedoch, daß es sich bei diesem Unternehmen um ein Joint-venture von einem Unternehmen mit Sitz in Hongkong und zwei chinesischen Unternehmen handelt. Bei einer eingehenden Prüfung des Gesellschaftsvertrags stellte die Kommission fest, daß die chinesischen Behörden direkt oder indirekt, vertraglich oder faktisch in erheblichem Maße an der Produktion und dem Verkauf von Mwh beteiligt sind. Im Einklang mit dem üblichen Vorgehen der Gemeinschaftsorgane wurde es daher für angemessen angesehen, den Antrag des Ausführers mit Sitz in Hongkong auf individuelle Behandlung seiner Ausfuhren von Mwh mit Ursprung in China in die Gemeinschaft abzulehnen.

Unter Berücksichtigung der unter Randnummer 11 genannten Einfuhrmengen ist die Kommission darüber hinaus davon überzeugt, daß alle chinesischen Mwh-Hersteller, die im Untersuchungszeitraum in die Gemeinschaft exportierten, an der Untersuchung mitarbeiteten, so daß die Angaben dieser Hersteller als Grundlage für die Schlußfolgerungen zum Dumping herangezogen werden können.

b) Korea

1. Normalwert

- (18) Im Fall der koreanischen Hersteller, die bei der Angabe der Kosten der in den Exportmodellen verwendeten Bauteile diejenigen Einfuhrabgaben und indirekten Steuern nicht erfaßt hatten, die normalerweise auf diese Bauteile erhoben werden, wenn sie in Mwh zum Verbrauch in Korea eingebaut werden, wurden die Materialkosten um einen angemessenen Betrag erhöht, um die Produktionskosten für im Inland verkaufte Mwh zu berechnen.

- (19) Bei der Bestimmung des Normalwertes für die koreanischen Hersteller prüfte die Kommission zunächst, ob die Inlandsverkäufe dieser Hersteller im Vergleich zu deren Exportverkäufen in die Gemeinschaft insgesamt repräsentativ waren.

Dabei stellte sie fest, daß die Inlandsverkäufe bei drei Unternehmen deutlich mehr ausmachten als 5 % der Exportverkäufe, während das vierte Unternehmen keinerlei Inlandsverkäufe tätigte.

Für dieses letztgenannte Unternehmen wurde der Normalwert daher gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) Ziffer ii) der Grundverordnung anhand dessen Produktionskosten für die in die Gemeinschaft ausgeführten Modelle bestimmt. Die Produktionskosten wurden dabei unter Zugrundelegung aller variablen und fixen Material- und Herstellungskosten in Korea zuzüglich eines angemessenen Betrags für VVG-Kosten sowie einer angemessenen Gewinnspanne ermittelt. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, daß das betreffende Unternehmen mit einem außerhalb Koreas ansässigen Unternehmen geschäftlich verbunden ist, das an der Forschung sowie an der Entwicklung der in Korea hergestellten Mwh beteiligt ist. Die einschlägigen Forschungs- und Entwicklungskosten wurden bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwertes ebenfalls berücksichtigt.

Da das betreffende koreanische Unternehmen keine Verkäufe auf dem Inlandsmarkt tätigte, wurden die VVG-Kosten und der Gewinn anhand der weiter unten aufgeführten durchschnittlichen VVG-Kosten und Gewinne der anderen koreanischen Unternehmen ermittelt, die Mwh auf dem Inlandsmarkt gewinnbringend verkauften.

- (20) Bei den drei Unternehmen, die Mwh auf dem Inlandsmarkt verkauften, prüfte die Kommission in einem zweiten Schritt, ob diese Inlandsverkäufe insgesamt im normalen Handelsverkehr getätigt wurden, d. h., ob sie insgesamt gewinnbringend waren und an unabhängige Abnehmer gingen. Die Rentabilitätsprüfung wurde jeweils bei den am meisten verkauften Modellen der drei Hersteller durchgeführt, auf die mehr als 85 % der gesamten Inlandsverkäufe der einzelnen Hersteller entfielen. In Anbetracht der Vielzahl der Modelle, die diese Hersteller teilweise in sehr geringen Mengen auf dem Inlandsmarkt verkauften, wurde dieses Vorgehen als am ehesten angemessen und repräsentativ betrachtet.

Bei der vorgenannten Prüfung wurden die Angaben der Unternehmen über die gesamten Produktionskosten für auf dem Inlandsmarkt verkaufte Geräte herangezogen. Stellte sich bei den Kontrollen heraus, daß die betreffenden Unternehmen unvollständige Angaben vorgelegt hatten, so wurden die Produktionskosten entsprechend berichtigt.

Die Prüfung ergab, daß die Inlandsverkäufe eines Herstellers nicht gewinnbringend waren. Daher wurde der Schluß gezogen, daß dieser Hersteller

keine Inlandsverkäufe im normalen Handelsverkehr getätigt hatte, so daß sein Normalwert gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) Ziffer ii) der Grundverordnung rechnerisch ermittelt werden mußte. Zu diesem Zweck wurden die Produktionskosten dieses Herstellers sowie seine VVG-Kosten bei Inlandsverkäufen herangezogen. Als angemessene Gewinnspanne legte die Kommission die durchschnittliche Gewinnspanne der beiden anderen Unternehmen zugrunde, die, wie unten dargelegt, die gleichartige Ware in Korea im normalen Handelsverkehr verkauften.

- (21) Bei den beiden letztgenannten Unternehmen prüfte die Kommission ferner, ob die einzelnen Modelle auf dem Inlandsmarkt im normalen Handelsverkehr verkauft wurden. Dazu ermittelte sie für jedes Modell, welchen Anteil die gewinnbringenden Verkäufe an den Gesamtverkäufen hatten.

Wenn bei einem Modell mehr als 80 % der Gesamtverkäufe gewinnbringend waren, wurden die durchschnittlichen inländischen Verkaufspreise zur Ermittlung des Normalwertes für diese Modelle herangezogen, sofern das betreffende Modell gleichzeitig mit einem Exportmodell vergleichbar war. Waren dagegen nur 20 bis 80 % der Gesamtverkäufe gewinnbringend, so ermittelte die Kommission den Normalwert nur unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Preise bei den gewinnbringenden Verkäufen.

Wenn bei einem Modell weniger als 20 % der Gesamtverkäufe gewinnbringend waren, so wurden die Inlandspreise nicht zur Bestimmung des Normalwertes herangezogen.

- (22) Auf der Grundlage dieser Prüfung der gewinnbringenden Inlandsverkäufe je Modell ermittelte die Kommission die Gewinnspanne jedes der beiden Unternehmen bei ihren Inlandsverkäufen im normalen Handelsverkehr. Bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwertes für jedes der beiden Unternehmen wurde gegebenenfalls deren eigene Gewinnspanne herangezogen (siehe unten), während bei der Bestimmung der Normalwerte für die beiden Unternehmen, die entweder gar keine oder aber keine gewinnbringenden Inlandsverkäufe getätigt hatten (siehe Randnummern 19 und 20), die gewogene durchschnittliche Gewinnspanne der beiden erstgenannten Unternehmen zugrunde gelegt wurde.

- (23) Bei der Bestimmung des Normalwertes für die beiden Unternehmen mit gewinnbringenden Inlandsverkäufen prüfte die Kommission deren Stellungnahmen zu den Inlandsmodellen, die angeblich im Hinblick auf die materiellen Eigenschaften mit den in die Gemeinschaft exportierten Modellen identisch bzw. direkt vergleichbar waren. Die betroffenen Hersteller waren zu dem Schluß gekommen, daß der Normalwert für diese Modelle ausschließlich anhand der gezahlten oder zu zahlenden Preise bei Inlandsverkäufen im normalen Handelsverkehr bestimmt werden sollte.

Die Kommission prüfte die Vergleichbarkeit der Modelle anhand der folgenden vier Kriterien: Kapazität, Funktionen (mono-, bi- oder trifunktionale Geräte, siehe Randnummer 9), Betriebssystem (mechanisch oder elektronisch) und sonstige Merkmale der Inlands- und der Exportmodelle. Stellte die Kommission dabei fest, daß dem Antrag der Hersteller für ein bestimmtes Modell stattgegeben werden konnte und die entsprechenden Verkäufe im normalen Handelsverkehr erfolgten, so wurde der Normalwert anhand der gewogenen inländischen Verkaufspreise bestimmt.

- (24) Bei mehreren angeblich vergleichbaren Modellen stellte die Kommission jedoch folgendes fest:

— In einigen Fällen unterschieden sich die Modelle in mindestens einem der wesentlichen Merkmale von Mwh, zu denen u. a. die Kapazität, die Funktionen und das Betriebssystem gehören (siehe Randnummer 9).

— In anderen Fällen behaupteten die fraglichen Hersteller, daß die Modelle identisch oder weitgehend vergleichbar seien, während sie gleichzeitig für den Vergleich des Normalwertes mit dem Ausführpreis der betreffenden Modelle umfangreiche Berichtigungen beantragten. Diese Berichtigungsanträge stützten sich auf Unterschiede bei den Produktionskosten der betreffenden Modelle und erwiesen sich im Vergleich zu den gesamten Produktionskosten als so umfangreich, daß dies allein nach Ansicht der Kommission bereits ein ausreichender Beweis dafür war, daß die fraglichen Modelle nicht als identisch bzw. weitgehend vergleichbar angesehen werden konnten.

- (25) Daher hielt die Kommission folgendes Vorgehen für gerechtfertigt:

— In den Fällen, in denen die Hersteller keine schlüssigen Beweise für die Vergleichbarkeit der Modelle vorgelegt hatten, prüfte die Kommission anhand der Angaben über andere Modelle, ob vergleichbare Modelle auf dem Inlandsmarkt verkauft wurden. War dies der Fall, so wurde der Normalwert anhand der inländischen Verkaufspreise dieser Modelle bestimmt.

— Wurden auf dem Inlandsmarkt keine vergleichbaren Modelle verkauft, so wurde der Normalwert gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) Ziffer ii) der Grundverordnung rechnerisch ermittelt. Dabei wurden alle variablen und fixen Material- und Herstellungskosten in Korea zuzüglich der angefallenen VVG-Kosten zugrunde gelegt. Als Gewinnspanne zog die Kommission jeweils die eigene Gewinnspanne des betreffenden Unternehmens bei seinen Inlandsverkäufen im normalen Handelsverkehr heran.

2. Ausführpreis

- (26) Die Ausführpreise für die einzelnen ausführenden Hersteller wurden anhand der Exporte der am meisten verkauften Modelle bestimmt, auf die mehr als 85 % der Gesamtexporte entfielen. Wie bei der Bestimmung des Normalwertes wurde dieses Vorgehen in Anbetracht der Vielzahl der Modelle für notwendig erachtet, die in sehr geringen Mengen zum Export verkauft wurden. Da dabei ein erhebliches Exportvolumen erfaßt wurde, hielt die Kommission dieses Vorgehen für repräsentativ.

- (27) Gingen die Exportverkäufe direkt an unabhängige Einführer in der Gemeinschaft, so wurden die Ausführpreise anhand der von den unabhängigen Einführern tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise errechnet.

- (28) Gingen die Exportverkäufe dagegen an geschäftlich mit den ausführenden Herstellern verbundene Einführer in der Gemeinschaft, so wurden die Ausführpreise gemäß Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe b) der Grundverordnung anhand der Preise errechnet, die diese geschäftlich verbundenen Einführer den ersten unabhängigen Abnehmern in der Gemeinschaft in Rechnung stellten. Dabei wurden Berichtigungen für alle zwischen der Einfuhr und dem Wiederverkauf entstandenen Kosten einschließlich Zöllen sowie eine Gewinnspanne von 5 % vorgenommen, die die Kommission anhand ihrer Erkenntnisse in diesem und früheren Antidumpingverfahren betreffend den gleichen Geschäftszweig für angemessen hielt.

- (29) Spiegelten die von den geschäftlich verbundenen Einführern angegebenen Kosten zwischen Einfuhr und Wiederverkauf nicht die tatsächlichen Kosten wider oder berücksichtigten sie nicht die mit diesen Wiederverkäufen verbundenen Kosten, die von dem Hersteller/Ausführer getragen oder erstattet wurden, so wurden die fraglichen Kosten gemäß Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe b) der Grundverordnung einbezogen.

3. Vergleich

- (30) Der Normalwert für die einzelnen Modelle wurde auf der Stufe ab Werk je Geschäftsvorgang mit dem Ausführpreis ab Werk verglichen.

- (31) Im Interesse eines fairen Vergleichs wurden Berichtigungen für alle die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussenden Unterschiede vorgenommen. Die beantragten Berichtigungen wurden zugestanden, soweit sie nicht geringfügig und gemäß Artikel 2 Absätze 9 und 10 der Grundverordnung gerechtfertigt waren. Diese Berichtigungen betrafen Unterschiede bei den materiellen Eigenschaften, den Einfuhrabgaben und den indirekten Steuern sowie den Verkaufskosten.

- (32) Dem Unternehmen, das keine Inlandsverkäufe getätigt hatte, wurden die durchschnittlichen Berichtigungen gewährt, die den anderen koreanischen Herstellern bei ihren gewinnbringenden Verkäufen zugestanden worden waren.

4. Dumpingspanne

- (33) Dieser Vergleich ergab das Vorliegen von Dumping bei den Einfuhren der fraglichen Ware mit Ursprung in Korea.
- (34) Im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung wurden für die einzelnen koreanischen Hersteller folgende gewogene durchschnittliche Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des Preises frei Grenze der Gemeinschaft, ermittelt:
- | | |
|-----------------|--------|
| — Daewoo | 24,8 % |
| — LG | 32,8 % |
| — Korea Nisshin | 30,5 % |
| — Samsung Korea | 4,8 % |
- (35) Für die anderen ausführenden Hersteller oder Ausführer in Korea, die weder den Fragebogen der Kommission beantwortet noch in anderer Weise Stellung genommen hatten, wurden die Dumpingspannen gemäß Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe b) der Grundverordnung anhand der verfügbaren Informationen berechnet.

Da ein Vergleich der von den kooperierenden koreanischen Herstellern übermittelten Angaben über die Exporte in die Gemeinschaft mit den Einfuhrstatistiken der Gemeinschaft auf ein hohes Maß an Mitarbeit hindeutete, war die Kommission der Auffassung, daß in diesem Fall die Untersuchungsergebnisse die besten verfügbaren Informationen darstellten. Da es keinen Grund zu der Annahme gab, daß die Dumpingspannen bei den nichtkooperierenden Unternehmen niedriger sein könnten als die höchste Dumpingspanne, die bei einem kooperierenden Unternehmen festgestellt wurde, erschien die Zugrundelegung dieser höchsten Dumpingspanne an ehesten angemessen.

Dieses Vorgehen wurde auch für notwendig erachtet, um der Umgehung der Antidumpingmaßnahmen keinen Vorschub zu leisten.

c) Malaysia

1. Normalwert

- (36) Die Untersuchung der Kommission ergab, daß der einzige kooperierende malaysische Hersteller keine Mwh auf seinem Inlandsmarkt verkaufte. Daher wurde der Normalwert für diesen Hersteller gemäß

Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) Ziffer ii) der Grundverordnung rechnerisch ermittelt. Da weder Angaben über Verkäufe der gleichartigen Ware durch andere Hersteller noch über Verkäufe in demselben Geschäftszweig auf dem malaysischen Inlandsmarkt vorlagen, war die Kommission der Auffassung, daß die zur rechnerischen Ermittlung des Normalwertes heranzuziehenden VVG-Kosten und Gewinne auf „jeder anderen angemessenen Grundlage“ zu ermitteln waren. In diesem Zusammenhang hielt die Kommission die Zugrundelegung der VVG-Kosten und Gewinne bei gewinnbringenden Inlandsverkäufen in Korea für angemessen. Dieses Vorgehen wurde als vertretbar angesehen, da Korea der einzige von diesem Antidumpingverfahren betroffene Markt ist, auf dem die gleichartige Ware in repräsentativen Mengen gewinnbringend verkauft wurde. Wie unter den Randnummern 12 und 13 dargelegt, handelt es sich darüber hinaus um einen großen, wettbewerbsorientierten Markt. Nicht zuletzt befindet sich der betreffende malaysische Hersteller im Alleineigentum eines der größten koreanischen Hersteller. Daher kann angemessenerweise davon ausgegangen werden, daß das malaysische Unternehmen bei Inlandsverkäufen eine ähnliche Kostenstruktur und ein ähnliches Marktverhalten aufweisen würde.

Die rechnerische Ermittlung der Normalwerte für die Exportmodelle erfolgte daher durch Addition aller fixen und variablen Material- und Herstellungskosten der malaysischen Hersteller und eines Betrags für VVG-Kosten sowie angemessener Gewinne, wie sie bei den koreanischen Herstellern mit repräsentativen Verkäufen im normalen Handelsverkehr ermittelt wurden (Randnummern 19 bis 22).

- (37) Die angegebenen Kosten der Bauteile, die der malaysische Hersteller für die verschiedenen Modelle verwendete, wurden berichtigt, um die Einfuhrabgaben und indirekte Steuern einzubeziehen, die normalerweise auf diese Bauteile erhoben worden wären, wenn sie in Mwh zum Verbrauch in Malaysia eingebaut worden wären und der Hersteller nicht in einer Freizone tätig gewesen wäre.

2. Ausfuhrpreis

- (38) Im Einklang mit der für die anderen betroffenen Länder angewandte Methode wurde der Ausfuhrpreis auf der Grundlage von mehr als 85 % aller Ausfuhrgeschäfte im Untersuchungszeitraum errechnet. Gingen die Verkäufe direkt an unabhängige Einführer, so wurden die Ausfuhrpreise anhand der gezahlten oder zu zahlenden Preise bestimmt.

(39) Gingen die Exporte dagegen an geschäftlich mit den ausführenden Herstellern verbundene Einführer in der Gemeinschaft, wurden die Ausführpreise gemäß Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe b) der Grundverordnung anhand der Preise errechnet, die diese geschäftlich verbundenen Einführer den ersten unabhängigen Abnehmern in Rechnung stellten. Dabei wurden Berichtigungen für alle zwischen der Einfuhr und dem Wiederverkauf entstandenen Kosten einschließlich Zöllen sowie eine Gewinnspanne von 5 % vorgenommen, die die Kommission aufgrund ihrer Erkenntnisse in diesem und früheren Antidumpingverfahren betreffend den gleichen Geschäftszweig für angemessen hielt.

(40) Spiegeln die von den geschäftlich verbundenen Einführern angegebenen Kosten zwischen Einfuhr und Wiederverkauf nicht die tatsächlichen Kosten wider oder berücksichtigten sie nicht die mit diesen Wiederverkäufen verbundenen Kosten, die von dem Hersteller/Ausführer getragen oder erstattet wurden, so wurden die fraglichen Kosten gemäß Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe b) der Grundverordnung einbezogen.

3. Vergleich

(41) Der Normalwert für die einzelnen Modelle wurde auf der Stufe ab Werk je Geschäftsvorgang mit dem Ausführpreis ab Werk verglichen.

(42) Im Interesse eines fairen Vergleichs und in Anbetracht der Tatsache, daß der Normalwert anhand der VVG-Kosten und Gewinne bei gewinnbringenden Verkäufen in Korea ermittelt wurde, gewährte die Kommission dem malaysischen Hersteller gemäß Artikel 2 Absätze 9 und 10 der Grundverordnung dieselben Berichtigungen, die im Fall Koreas beantragt worden waren und sich als gerechtfertigt und nicht geringfügig erwiesen hatten. Diese Berichtigungen betrafen Unterschiede bei den materiellen Eigenschaften, den Einfuhrabgaben und den indirekten Steuern (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Lage in Malaysia) und den Verkaufskosten.

4. Dumpingspanne

(43) Der Vergleich ergab das Vorliegen von Dumping bei den Einfuhren der fraglichen Ware mit Ursprung in Malaysia.

(44) Im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung wurde für den malaysischen Hersteller folgende gewogene durchschnittliche Dumpingspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des Preises frei Grenze der Gemeinschaft, ermittelt:

— Samsung Malaysia 31,7 %.

(45) Wie unter Randnummer 35 für Korea beschrieben, wurde die Dumpingspanne für die anderen ausführenden Hersteller oder Ausführer, die weder den Fragebogen der Kommission beantwortet noch in anderer Weise Stellung genommen hatten, gemäß Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe b) der Grundverordnung anhand der verfügbaren Informationen ermittelt.

Der Vergleich der von dem einzigen kooperierenden malaysischen Hersteller vorgelegten Angaben über die Exporte in die Gemeinschaft mit den Einfuhrstatistiken der Gemeinschaft deutete auf ein hohes Maß an Mitarbeit hin. Daher wurde es für angemessen angesehen, die Dumpingspanne des einzigen kooperierenden Herstellers heranzuziehen.

Dieses Vorgehen wurde auch für notwendig erachtet, um der Umgehung der Antidumpingmaßnahmen keinen Vorschub zu leisten.

d) Thailand

1. Normalwert

(46) Wie im Fall Malaysias (siehe Randnummer 36) stellte die Kommission fest, daß der einzige kooperierende thailändische Hersteller auf dem Inlandsmarkt keine Mikrowellenherde verkaufte und auch keine Verkäufe in demselben Geschäftszweig tätigte. Daher wurde der Normalwert für den thailändischen Hersteller nach der gleichen Methode berechnet wie für den malaysischen Hersteller.

(47) Die angegebenen Kosten der Bauteile, die der thailändische Hersteller für die verschiedenen Modelle verwendete, wurden berichtigt, um die Einfuhrabgaben und indirekte Steuern einzubeziehen, die normalerweise auf diese Bauteile erhoben worden wären, wenn sie in Mwh zum Verbrauch in Thailand eingebaut worden wären und der Hersteller nicht in einer Freizone tätig gewesen wäre.

2. Ausführpreis

(48) Zur Errechnung des Ausführpreises wurden mehr als 85 % aller Exportgeschäfte im Untersuchungszeitraum herangezogen. Da alle Exportverkäufe des thailändischen Herstellers direkt an unabhängige Einführer in der Gemeinschaft gingen, wurden die Ausführpreise anhand der gezahlten oder zu zahlenden Preise errechnet.

3. Vergleich

(49) Der Normalwert für die einzelnen Modelle wurde je Geschäftsvorgang auf der Stufe ab Werk mit dem Ausführpreis ab Werk verglichen.

(50) Im Interesse eines fairen Vergleichs und in Anbetracht der Tatsache, daß der Normalwert anhand der VVG-Kosten und Gewinne bei gewinnbringenden Verkäufen in Korea ermittelt wurde, gewährte die Kommission dem thailändischen Hersteller gemäß Artikel 2 Absätze 9 und 10 der Grundverordnung dieselben Berichtigungen, die im Fall Koreas beantragt worden waren und sich als gerechtfertigt und nicht geringfügig erwiesen hatten. Diese Berichtigungen betrafen Unterschiede bei den materiellen Eigenschaften, den Einfuhrabgaben und den indirekten Steuern (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Lage in Thailand) und den Verkaufskosten.

4. Dumpingspanne

(51) Dieser Vergleich ergab das Vorliegen von Dumping bei den Einfuhren der fraglichen Ware mit Ursprung in Thailand.

(52) Im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung wurde für den thailändischen Hersteller folgende gewogene durchschnittliche Dumpingspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des Preises frei Grenze der Gemeinschaft, ermittelt:

— Acme 20,3 %.

(53) Für die übrigen ausführenden Hersteller oder Ausführer, die weder den Fragebogen der Kommission beantwortet noch in anderer Weise Stellung genommen hatten, wurde die Dumpingspanne gemäß Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe b) der Grundverordnung anhand der verfügbaren Informationen ermittelt.

(54) Der Vergleich der Angaben des kooperierenden thailändischen Herstellers über das Volumen der Exporte in die Gemeinschaft mit den Einfuhrstatistiken der Gemeinschaft deutete (anders als im Fall Koreas und Malaysias) auf ein geringes Maß an Mitarbeit hin (dies wurde auch durch andere Angaben bestätigt, die die Kommission während der Untersuchung einholte); daher hielt es die Kommission für besonders wichtig sicherzustellen, daß die Antidumpingmaßnahmen nicht umgangen werden.

Da aufgrund der Ablehnung der Mitarbeit keine Angaben über die Exporttätigkeit der nichtkooperierenden Hersteller vorlagen und die Einfuhrstatistiken keine Schlußfolgerungen zu den Exportpreisen zuließen, stellten die für den kooperierenden Hersteller ermittelten Fakten die besten verfügbaren Informationen dar. Da es keinen Grund zu der Annahme gab, daß die Dumpingspanne bei einem nichtkooperierenden Hersteller niedriger sein könnte als die höchste festgestellte Dumpingspanne, erschien es am besten, die höchste gewogene durchschnittliche Dumpingspanne heranzuziehen, die für ein einzelnes Mwh-Marktsegment ermittelt worden war, in dem der kooperierende thailändische Hersteller umfangreiche Exporte getätigt hatte.

(55) Dieses Vorgehen wurde auch für notwendig erachtet, um die Ablehnung der Mitarbeit nicht in ungebührlicher Weise zu belohnen.

(56) Dementsprechend wurde im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung für alle sonstigen Exporte aus Thailand eine Dumpingspanne von 31,8 %, ausgedrückt als Prozentsatz des Preises frei Grenze der Gemeinschaft, festgesetzt.

D. WIRTSCHAFTSZWEIG DER GEMEINSCHAFT

(57) Die Unternehmen, die in der Gemeinschaft Mwh herstellen und/oder montieren, lassen sich in vier Kategorien einteilen:

— die Antragsteller;

— mehrheitlich im Eigentum der Gemeinschaft befindliche Unternehmen, die sich dem Antidumpingantrag nicht angeschlossen haben und von denen einige gemäß den Informationen, die im Rahmen dieses Antidumpingverfahrens eingeholt wurden, in beträchtlichem Maße Mwh aus den betroffenen Ländern einfuhrten;

— mehrheitlich nicht im Eigentum der Gemeinschaft befindliche Unternehmen, die mit den Herstellern der angeblich gedumpten Ware in den Ausfuhrländern nicht geschäftlich verbunden sind und an der Untersuchung nicht mitarbeiteten;

— Unternehmen, die mit einigen Herstellern der angeblich gedumpten Ware in den Ausfuhrländern geschäftlich verbunden sind und an der Untersuchung nicht mitarbeiteten.

(58) Zur Definition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wurden sowohl Marktforschungsdaten (Produktionsvolumen der Unternehmen, die an der Untersuchung nicht mitarbeiteten bzw. sich dem Antrag nicht angeschlossen haben) als auch die Antworten auf die Fragebogen herangezogen, da nicht alle der vorgenannten Unternehmen, die auf dem Mwh-Markt der Gemeinschaft tätig sind, an der Untersuchung mitarbeiteten. Dabei konnten die Informationen aus den verschiedenen Quellen miteinander verglichen werden, so daß die Lage insgesamt zuverlässig eingeschätzt werden konnte.

(59) Im Zusammenhang mit der Frage, ob auf die Antragsteller ein größerer Teil der gesamten Gemeinschaftsproduktion im Sinne von Artikel 4 Absatz 5 der Grundverordnung entfällt, prüfte die Kommission, ob einige der in der Gemeinschaft tätigen Unternehmen aus dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft auszuschließen waren.

Artikel 4 Absatz 5 besagt nicht, daß Gemeinschaftshersteller, die mit den Ausführern oder den Herstellern in den Ausfuhrländern geschäftlich verbunden sind oder selbst die angeblich gedumpte Ware einführen, automatisch auszuschließen sind, sondern verpflichtet die Gemeinschaftsorgane vielmehr, von Fall zu Fall zu prüfen, ob der Ausschluß eines Herstellers unter diesen Umständen gerechtfertigt ist.

Daher prüfte die Kommission insbesondere, ob die Unternehmen in der Gemeinschaft ihre Produktions- oder Montagetätigkeit durch zusätzliche Importe nur ergänzten oder ob es sich um Einführer mit einer relativ begrenzten zusätzlichen Produktion in der Gemeinschaft handelte.

- (60) Die Untersuchung der Kommission ergab, daß keiner der Antragsteller im Untersuchungszeitraum Mwh aus den betroffenen Ländern importierte.
- (61) Bei den (insbesondere mit Herstellern in Korea) geschäftlich verbundenen Unternehmen in der Gemeinschaft vertrat die Kommission im Einklang mit der bisherigen Praxis den Standpunkt, daß diese Unternehmen aufgrund ihrer Beziehungen zu den betreffenden Herstellern/Ausführern vor den schädigenden Auswirkungen der gedumpte Einfuhren geschützt waren. Die Gemeinschaftsorgane waren unter diesen Umständen in früheren Verfahren zu dem Schluß gekommen, daß die Einbeziehung solcher Unternehmen in die Schadensaufklärung das Gesamtbild vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft verfälschen würde. Daher sollten diese Unternehmen nach Ansicht der Kommission aus dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ausgeschlossen werden.
- (62) Ein weiteres in der Gemeinschaft tätiges Unternehmen, das mit einem nichtkooperierenden thailändischen Hersteller geschäftlich verbunden ist, sollte allein aus diesem Grund aus dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ausgeschlossen werden.
- (63) Bei den mehrheitlich im Eigentum der Gemeinschaft befindlichen nichtkooperierenden Unternehmen wurde anhand von Marktforschungsdaten festgestellt, daß sie in beträchtlichem Maße Mwh aus den betroffenen Ländern einfuhrten. Da jedoch keine genauen Angaben über den Umfang ihrer Mwh-Produktion in der Gemeinschaft vorlagen und anhand einer zuverlässigen Schätzung der gesamten Gemeinschaftsproduktion ermittelt werden sollte, ob auf die Antragsteller ein größerer Teil dieser Produktion entfällt, wurde im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung beschlossen, diese Unternehmen nicht aus dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft auszuschließen, denn dies war die strengste Methode, um die Zulässigkeit des Antidumpingantrags zu prüfen.
- (64) Bei den mehrheitlich nicht im Eigentum der Gemeinschaft befindlichen Unternehmen, die mit den Herstellern/Ausführern der angeblich gedumpte Ware nicht geschäftlich verbunden sind, wurde es im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung nicht für erforderlich erachtet, im einzelnen zu prüfen, ob diese Unternehmen Teil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sind. Selbst wenn sie zum Wirtschaftszweig der Gemeinschaft gerechnet werden, entfallen auf die Unternehmen, in deren Namen der Antrag gestellt wurde und die in vollem Umfang an der Untersu-

chung mitarbeiteten, mindestens 60 % der gesamten Gemeinschaftsproduktion von Mwh im Untersuchungszeitraum, so daß diese Unternehmen einen größeren Teil der gesamten Gemeinschaftsproduktion im Sinne von Artikel 4 Absatz 5 der Grundverordnung ausmachen.

Im folgenden sind unter dem Begriff „Wirtschaftszweig der Gemeinschaft“ folglich nur die Antragsteller zu verstehen.

E. SCHÄDIGUNG

a) Volumen des Gemeinschaftsmarktes

- (65) Anhand der in diesem Antidumpingverfahren eingeholten Informationen sowie allgemeiner Marktforschungsdaten ermittelte die Kommission, daß sich der sichtbare Mwh-Verbrauch in der Gemeinschaft von insgesamt 7 130 000 Stück im Jahr 1989 auf 4 830 000 Stück im Jahr 1990 verringerte. Dieser deutliche Rückgang war darauf zurückzuführen, daß in dieser Zeit die Nachricht über mögliche Gesundheitsrisiken beim Kochen mit Mwh aufkam. Diese unsicheren Marktverhältnisse führten Ende 1989 zu hohen Lagerbeständen bei den Vertriebsgesellschaften und 1990 zu einem Absatzzrückgang bei den Herstellern. Nach diesem Einbruch stieg der Verbrauch jedoch wieder auf 6 710 000 Stück im Jahr 1992 und 7 260 000 Stück im Untersuchungszeitraum, was im Vergleich zu 1990 einem Anstieg um 50 % entspricht. Abgesehen von dem spektakulären Nachfragerückgang im Jahr 1990 und dem entsprechenden Anstieg der Nachfrage im Jahr 1991 kann das Gesamtvolumen des Marktes allerdings als relativ konstant angesehen werden. Der sichtbare Verbrauch wurde anhand von Marktforschungsdaten über den Verkauf von Mwh an die Endabnehmer überprüft. Mit beiden Methoden zur Bestimmung des Mwh-Verbrauchs in der Gemeinschaft wurde ein ähnliches Marktvolumen ermittelt, wobei die Abweichungen auf die Lagerbestände der Hersteller, Einführer bzw. Zwischenhändler zurückzuführen sind.

b) Kumulierung der Einfuhren aus den betroffenen Ländern

- (66) Im Einklang mit dem üblichen Vorgehen der Gemeinschaftsorgane prüfte die Kommission anhand der nachstehend genannten Kriterien, ob die Auswirkungen der Mwh-Einfuhren aus den vier betroffenen Ländern auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft kumulativ zu bewerten waren :
- absolutes und relatives Einfuhrvolumen im Untersuchungszeitraum ;
 - Vergleichbarkeit der Einfuhrwaren im Hinblick auf die materiellen Eigenschaften und die Austauschbarkeit bei der Endverwendung ;
 - Ähnlichkeit des Marktverhaltens.

Die Einfuhren aus China, Korea, Malaysia und Thailand waren im Untersuchungszeitraum jeweils für sich genommen im Vergleich zur Gemeinschaftsproduktion nicht unerheblich.

Was die Vergleichbarkeit der eingeführten Waren anbetrifft, so bestätigte die Untersuchung, daß die Mwh mit Ursprung in den betroffenen Ländern den vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft verkauften Mwh gleichartig sind (siehe Randnummer 10).

Außerdem ergab die Untersuchung, daß die Preise der Einfuhren aus allen vier Ländern verglichen zu denjenigen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft niedrig waren.

- (67) Zwei koreanische Hersteller machten geltend, daß die Einfuhren aus Korea nicht mit denjenigen aus den übrigen Ländern kumuliert werden sollten, da die Importe aus Korea zwischen 1989 und 1992 zurückgegangen und die gewogenen Einfuhrpreise für koreanische Mwh deutlich höher gewesen seien als für die Geräte aus den anderen betroffenen Ländern.

Die Kommission bestätigt, daß die Einfuhren aus Korea erheblich, nämlich von 1 830 000 Stück im Jahr 1989 auf 1 110 000 Stück im Jahr 1990 zurückgingen. Diese vorübergehende Verringerung der Einfuhren entspricht jedoch lediglich dem erheblichen Nachfragerückgang in der Gemeinschaft wegen der angeblichen Gesundheitsrisiken beim Kochen mit Mwh (siehe Randnummer 65). Da die koreanischen Einfuhren im Untersuchungszeitraum wieder einen Marktanteil von 24,4 % erreichten, ist die Kumulierung der Einfuhren eindeutig angemessen.

Darüber hinaus stellte die Kommission fest, daß die Preise der Mwh mit Ursprung in Korea den Preisen der Geräte aus den anderen von diesem Verfahren betroffenen Ländern entsprachen, d. h., daß sie erheblich niedriger waren als die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.

Die Voraussetzungen für die Kumulierung der Mwh-Einfuhren mit Ursprung in Korea mit denjenigen aus den anderen betroffenen Ländern sind daher nach Auffassung der Kommission eindeutig erfüllt.

- (68) Der malaysische Hersteller behauptete, die Einfuhren aus Malaysia sollten nicht mit denjenigen aus den anderen betroffenen Ländern kumuliert werden, da das jährliche Volumen der Einfuhren aus Malaysia und deren Marktanteil geringfügig seien.

Die Untersuchung der Kommission ergab, daß sich die Mwh-Einfuhren mit Ursprung in Malaysia von 0 Stück im Jahr 1991 rasch auf eine erhebliche Menge im Untersuchungszeitraum erhöhten, wobei ihr Marktanteil von 0 % auf rund 2,7 % stieg. Aufgrund dieser Entwicklung sowie unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der malaysische Hersteller seine Produktion 1991 nach hohen Inve-

stitutionen in einen kapazitätsstarken Betrieb aufnahm, können die betreffenden Einfuhren nicht als geringfügig angesehen werden. Außerdem war bei den Einfuhren aus Malaysia in die Gemeinschaft im Schnitt eine erhebliche Unterbietung der Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zu beobachten.

- (69) Im Einklang mit dem üblichen Vorgehen der Gemeinschaft hält die Kommission daher die Kumulierung der Einfuhren aus China, Malaysia, Korea und Thailand für gerechtfertigt.

c) Volumen und Marktanteil der gedumpte Einfuhren in der Gemeinschaft

- (70) Zur Ermittlung des Gesamtvolumens der Mwh-Einfuhren aus den vier betroffenen Ländern stützte sich die Kommission auf die Angaben der kooperierenden chinesischen, koreanischen und malaysischen Hersteller bzw. im Fall der Einfuhren mit Ursprung in Thailand auf die Eurostat-Einfuhrstatistiken.

Danach verringerten sich die Einfuhren zunächst von insgesamt 2 170 000 Stück im Jahr 1989 auf 1 560 000 Stück im Jahr 1990, erhöhten sich dann aber wieder auf 2 580 000 Stück im Jahr 1991, 2 330 000 Stück im Jahr 1992 und schließlich 3 050 000 Stück im Untersuchungszeitraum. Die Schwankungen des Einfuhrvolumens sind in erster Linie auf die vorgenannte Änderung des Gemeinschaftsverbrauchs in den Jahren 1989 und 1990 zurückzuführen; in jedem Fall ist festzuhalten, daß sich die Einfuhren zwischen 1991 und dem Untersuchungszeitraum um 18 % erhöhten.

- (71) Unter Zugrundelegung des ermittelten Volumens des Gemeinschaftsmarktes erhöhte sich damit der Marktanteil der Einfuhren aus den vier betroffenen Ländern in der Gemeinschaft von insgesamt 30,4 % im Jahr 1989 auf 32,3 im Jahr 1990, 37,9 % im Jahr 1991, 34,7 % im Jahr 1992 und 42 % im Untersuchungszeitraum.

d) Preise der gedumpte Einfuhren

- (72) Die Untersuchung ergab, daß die Preise der Mwh mit Ursprung in den betroffenen Ländern im Untersuchungszeitraum erheblich niedriger waren als die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Zur Ermittlung der Preisunterbietungsspannen verglich die Kommission die Preise, zu denen der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft die fragliche Ware an unabhängige Abnehmer verkaufte, mit den Preisen, die die betroffenen Hersteller/Ausführer unabhängigen Abnehmern in vier Mitgliedstaaten (Deutschland, Frankreich, Vereinigtes Königreich und Spanien) in Rechnung stellten. Die Gesamtverkäufe in diesen vier Mitgliedstaaten wurden als repräsentativ für den Gemeinschaftsmarkt insgesamt angesehen, da sie mehr als 80 % der gesamten Verkäufe in der Gemeinschaft ausmachten.

- (73) Beim Preisvergleich berücksichtigte die Kommission ferner die wesentlichen Merkmale von Mwh (Kapazität, Funktionen, Betriebssystem — siehe auch Randnummer 9); sie verglich den gewogenen durchschnittlichen Verkaufspreis der einzelnen Modelle jedes Herstellers/Ausführers auf jedem der vier Märkte mit dem entsprechenden gewogenen durchschnittlichen Preis für vergleichbare Modelle der Gemeinschaftshersteller.

Da der Vergleich auf der Stufe „geliefert Abnehmer in der Gemeinschaft, verzollt“ erfolgte, wurden bei den Geschäften, die die Hersteller/Ausführer direkt mit unabhängigen Abnehmern abwickelten und die nicht auf dieser Stufe erfolgten, Berichtigungen für die entrichteten Zölle sowie die Kosten für Versicherung, Fracht und Beförderung innerhalb der Gemeinschaft vorgenommen. Dabei berücksichtigte die Kommission die Angaben, die die anderen betroffenen Hersteller/Ausführer im Rahmen dieses Antidumpingverfahrens übermittelten.

- (74) Der Vergleich ergab für alle Hersteller in den betroffenen Ausfuhrländern erhebliche Preisunterbietungsspannen. Die gewogene durchschnittliche Preisunterbietungsspanne belief sich für China auf 29 %, für Korea auf 21 % bis 31 %, für Malaysia auf 33 % und für Thailand auf 40 %.

e) Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

1. Allgemeines

- (75) Bei der Beurteilung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ist zu berücksichtigen, daß sich die Angaben über Produktion, Kapazität, Absatz, Marktanteile und Gewinne auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in seiner Zusammensetzung im Untersuchungszeitraum beziehen. In diesem Wirtschaftszweig kam es jedoch vor dem Untersuchungszeitraum zu mehreren Änderungen, die die Entwicklung der unten genannten Wirtschaftsindikatoren beeinflussten.

Zu nennen sind insbesondere die folgenden Änderungen:

- Das Unternehmen Moulinex, das zum Wirtschaftszweig der Gemeinschaft gehört, erwarb 1990 ein anderes in der Gemeinschaft ansässiges Unternehmen, Krups, das zuvor keine Mwh produziert hatte. Damit übernahm Moulinex einen gut bekannten Firmennamen und ein etabliertes Vertriebsnetz, das dasjenige von Moulinex ergänzte.
- Ende 1991 stieg das Unternehmen AEG, das ebenfalls zum Wirtschaftszweig der Gemein-

schaft gehört, als Partner in das Joint-venture „CEFEMO“ (siehe Randnummer 4, Antragsteller) ein und nahm 1992 die Produktion und den Verkauf auf. Dadurch wurde ein Unternehmen, das zuvor Mwh verkauft, aber nicht hergestellt hatte, zu einem neuen Mwh-Hersteller in der Gemeinschaft.

Unabhängig von den in dieser Untersuchung ermittelten negativen Entwicklungen konnte daher in den Jahren 1991 und 1992 mit einer Verbesserung bestimmter Wirtschaftsindikatoren wie Produktion, Verkaufsvolumen und Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft gerechnet werden.

2. Produktion

- (76) Die Produktion erhöhte sich durch die Produktionsaufnahme des neuen Gemeinschaftsherstellers von rund 1 500 000 Stück im Jahr 1991 auf etwa 1 700 000 Stück im Jahr 1992, verringerte sich dann aber auf rund 1 600 000 Stück im Untersuchungszeitraum, was im Vergleich zu 1992 einem Rückgang um 3 % entspricht.

3. Kapazität und Kapazitätsauslastung

- (77) Die Produktionskapazität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erhöhte sich von rund 1 500 000 Stück im Jahr 1989 auf und 2 500 000 Stück im Jahr 1992 und blieb dann bis zum Ende des Untersuchungszeitraum konstant. Wie im Fall des Produktionsvolumens muß diese Entwicklung vor dem Hintergrund der Produktionsaufnahme des neuen Gemeinschaftsherstellers gesehen werden.

Im gleichen Zeitraum verringerte sich die Kapazitätsauslastung von 76 % im Jahr 1989 auf 68 % im Jahr 1991 und 65 % im Untersuchungszeitraum.

4. Verkauf und Marktanteil

- (78) Das Absatzvolumen der Antragsteller in der Gemeinschaft erhöhte sich von rund 1 100 000 Stück im Jahr 1989 auf etwa 1 500 000 Stück im Jahr 1992 und blieb dann bis zum Untersuchungszeitraum konstant. Diese Absatzsteigerung blieb jedoch hinter dem Anstieg der Mwh-Nachfrage in der Gemeinschaft zurück.

Daher erhöhte sich zwar der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zunächst von 16 % im Jahr 1989 auf 24 % im Jahr 1990, verringerte sich dann aber auf 23 % im Jahr 1992 und 21 % im Untersuchungszeitraum.

Dieser Entwicklung konnte trotz der Strategie des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zur Konsolidierung seiner Marktposition und trotz seiner Preispolitik nicht Einhalt geboten werden.

5. Preise

- (79) Unter Zugrundelegung der Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft für die verschiedenen unter Randnummer 9 genannten Mwh-Kategorien gingen die durchschnittlichen Preise auf dem Gemeinschaftsmarkt zwischen 1991 und dem Untersuchungszeitraum kontinuierlich zurück, und zwar um mehr als 11 %.

6. Lagerbestände

- (80) Die Lagerbestände des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verringerten sich zwischen 1989 und 1990 um 23 %, erhöhten sich dann aber bis zum Ende des Untersuchungszeitraums erheblich.

7. Rentabilität

- (81) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft mußte bei seinen Mwh-Verkäufen in der Gemeinschaft eine erhebliche Verschlechterung seiner Geschäftsergebnisse hinnehmen; während er in den Jahren 1989 bis 1991 im Schnitt noch Gewinne erzielte, verzeichnete er 1992 und im Untersuchungszeitraum zunehmend erhebliche finanzielle Verluste. Ausgedrückt auf Indexbasis entwickelten sich die Geschäftsergebnisse wie folgt: 100,0 im Jahr 1989, 40,8 im Jahr 1990, 133,4 im Jahr 1991, 13,6 im Jahr 1992 und 76,0 im Untersuchungszeitraum. In absoluten Zahlen erreichten die finanziellen Verluste im Untersuchungszeitraum ein für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft existenzbedrohendes Ausmaß. Die Untersuchung ergab, daß die Verschlechterung der Geschäftsergebnisse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dessen Umsatzverluste zurückzuführen ist: Die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft gingen dabei gemessen am Volumen und am Marktanteil weniger stark zurück als wertmäßig gesehen, da der Wirtschaftszweig seine Verkaufspreise an die Preise der Einfuhren anpassen wollte. Wie unter Randnummer 74 dargelegt, kam es bei diesen Einfuhren kontinuierlich zu einer erheblichen Unterbietung der Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, der durch die Anpassung seiner Preise seine Marktposition verteidigen wollte.

8. Investitionen

- (82) Die Investitionen, die der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zwischen 1989 und 1992 im Bemühen um die Steigerung seiner Rentabilität und den Ausbau seiner Marktposition tätigte, waren gemessen an seinem Gesamtumsatz und seinen Kosten beträchtlich. Aufgrund der deutlichen Verschlechterung der Geschäftsergebnisse im Jahr 1992 und im Untersuchungszeitraum konnte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft jedoch das Volumen der unverzichtbaren Investitionen im Untersuchungszeitraum nicht aufrechterhalten. Bei der Beurteilung der Investitionstätigkeit ließ die Kommission die Investitionen der AEG als neuer

Produktionsfirma in der Gemeinschaft (siehe Randnummer 75) unberücksichtigt.

f) Argumente zur Schädigung

- (83) Die meisten Hersteller/Ausführer sowie die FTA machten geltend, daß dem Antidumpingantrag zufolge die Marktanteile, der Absatz und das Produktionsvolumen der europäischen Hersteller gestiegen seien, so daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft keinerlei Schädigung erlitten habe.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß der Antrag lediglich Anscheinsbeweise enthielt und daß bei den Angaben über die in der Gemeinschaft tätigen Unternehmen nicht ausreichend zwischen den Antragstellern und den übrigen Unternehmen unterschieden wurde. Die Kommission hat nach einer eingehenden Prüfung des Status der verschiedenen Unternehmen in der Gemeinschaft (Ergebnisse siehe Abschnitt D) festgelegt, welche Unternehmen für die Zwecke dieses Verfahrens den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bilden. Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß nicht alle in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c) der Grundverordnung genannten Faktoren eine negative Entwicklung aufweisen müssen, um den Schluß zu ziehen, daß ein Wirtschaftszweig der Gemeinschaft geschädigt wird. Es genügt, daß einige dieser Faktoren einen negativen Trend zeigen. Wie oben dargelegt, verschlechterten sich mehrere dieser Faktoren im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bis zum Ende des Untersuchungszeitraums, und zwar insbesondere das Produktionsvolumen, der Absatz und die Marktanteile.

g) Schlußfolgerung

- (84) In Anbetracht der insbesondere seit 1992 steigenden Einfuhren von Mwh mit Ursprung in den vier betroffenen Ländern sowie der damit einhergehenden erheblichen Unterbietung der Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und ungeachtet der beträchtlichen Investitionen zur Steigerung der Produktivität mußte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine Verschlechterung seiner Geschäftsergebnisse und letztlich immer höhere finanzielle Verluste hinnehmen.

Obwohl ein neuer Hersteller mit der Produktion von Mwh begann und ein anderer Hersteller einen zusätzlichen Firmennamen und ein zusätzliches Vertriebsnetz übernahm, war der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ab 1992 rückläufig, während die Lagerbestände seit diesem Zeitpunkt erheblich anstiegen.

In Anbetracht der negativen Entwicklung der vorgenannten Wirtschaftsindikatoren wird daher der Schluß gezogen, daß dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung im Sinne von Artikel 4 der Grundverordnung verursacht wurde.

F. SCHADENSURSACHE

Ländern erheblich zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beigetragen haben.

b) Sonstige Faktoren

a) Auswirkungen der gedumpte Einfuhren

(85) Der Anstieg des Volumens und des Marktanteils der gedumpte Einfuhren und die damit einhergehenden Unterbietung der Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ab 1991 fielen zeitlich mit der Verschlechterung der Geschäftsergebnisse dieses Wirtschaftszweigs zusammen. Obwohl letzterer eine Marktstrategie und insbesondere eine Preispolitik verfolgte, die normalerweise zu einer Konsolidierung seiner Marktposition hätte führen müssen, verringerte sich sein Marktanteil ab 1992.

(86) Darüber hinaus erscheinen die nachstehenden Entwicklungen von besonderer Bedeutung:

— Die Preise, die die geschäftlich verbundenen Einführer mit der gleichen Produktpalette und den gleichen Vertriebskanälen wie der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft den ersten unabhängigen Käufern für koreanische und malaysische Mwh in Rechnung stellen (die chinesischen und thailändischen Hersteller/Ausführer hatten im Untersuchungszeitraum keine verbundenen Einführer), gingen in der Zeit von 1991 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums durchschnittlich um fast 9 % zurück. Im gleichen Zeitraum sanken die Mwh-Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Schnitt um 11 %. Der durchschnittliche Wiederverkaufspreis der mit koreanischen und malaysischen Herstellern/Ausführern geschäftlich verbundenen Einführer war ab 1991 rund 25 % niedriger als der durchschnittliche Wiederverkaufspreis des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.

— Obwohl die Mwh-Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ab 1991 im Schnitt erheblich zurückgingen und die durchschnittlichen Preise der Direktexporte aus den vier betroffenen Ländern an unabhängige Abnehmer in der Gemeinschaft relativ konstant blieben, wurden auch im Untersuchungszeitraum noch erhebliche Preisunterbietungsspannen festgestellt, so daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ganz offensichtlich ab 1991 einem erheblichen Preisdruck ausgesetzt war.

(87) Daher wird der Schluß gezogen, daß die gedumpte Einfuhren aus den vier betroffenen

(88) Die Kommission prüfte, ob andere Faktoren als die gedumpte Einfuhren (Einfuhren aus anderen Drittländern, das Verhalten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, die Entwicklung auf dem betroffenen Gemeinschaftsmarkt oder sonstige Faktoren) die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursacht haben könnten.

1. Importe aus anderen Ländern

(89) Mehrere Hersteller/Ausführer behaupteten, dieses Antidumpingverfahren sei diskriminierend, da auch Einfuhren aus anderen Drittländern den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft geschädigt hätten.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß sich das Volumen der Einfuhren aus anderen Drittstaaten zwischen 1991 und dem Untersuchungszeitraum um 6 % erhöhte, während das Volumen der Einfuhren aus den vier von diesem Verfahren betroffenen Ländern im gleichen Zeitraum um 18 % und die Nachfrage in der Gemeinschaft um insgesamt 7 % stiegen. Zwar erhöhte sich, wie unten dargelegt, der Marktanteil der Einfuhren aus einigen Ländern, doch war die Entwicklung des Marktanteils der Einfuhren aus anderen Drittstaaten insgesamt im obengenannten Zeitraum rückläufig.

Bei den Mwh-Exporten der einzelnen Länder in der Gemeinschaft lassen sich folgende Tendenzen erkennen:

— Japan: Die Einfuhren gingen seit 1991 beständig zurück und erreichten im Untersuchungszeitraum einen Marktanteil von 5 %.

— Schweden und USA: Die Einfuhren dieser beiden Länder stiegen ab 1991 stärker als das Marktvolumen. Dadurch erhöhte sich der Marktanteil der schwedischen Einfuhren auf rund 8 % im Untersuchungszeitraum und derjenige der USA auf rund 4 %.

— Sonstige Drittländer (Türkei, Taiwan, Singapur, Hongkong): Jedes dieser Länder hat für sich genommen einen Marktanteil von weniger als 1 % in der Gemeinschaft.

(90) Die Untersuchung ergab, daß der gewogene Einfuhrpreis der Mwh mit Ursprung in Japan, Schweden und den USA deutlich höher war als die Einfuhrpreise der Mwh mit Ursprung in den vier von diesem Antidumpingverfahren betroffenen

Ländern ; außerdem deutete im Fall der drei erstgenannten Länder nichts darauf hin, daß die fraglichen Einfuhren gedumpte waren.

2. Gemeinschaftshersteller, die sich dem Antrag nicht angeschlossen haben

- (91) Der Marktanteil der Gemeinschaftshersteller, die sich dem Antidumpingantrag nicht angeschlossen haben (siehe Abschnitt D), verringerte sich erheblich, und zwar von 19 % im Jahr 1989 auf 14 % im Jahr 1991 und 10 % im Untersuchungszeitraum.

3. Verhalten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (92) Einige Hersteller in dem von der Untersuchung betroffenen Ländern behaupteten, die angebliche Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sei zu einem gewissen Maße auf Fehler dieses Wirtschaftszweigs selbst zurückzuführen und daher nicht den gedumpten Einfuhren anzulasten.

Die finanziellen Verluste des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft seien durch den Kauf mehrerer Unternehmen (insbesondere Krups) durch Moulinex und die dadurch entstandenen Finanzierungskosten hervorgerufen worden.

Die Untersuchung ergab, daß der Anstieg der Finanzierungskosten bei Moulinex nach der Übernahme von Krups geringfügig war und normalerweise durch Umsatzgewinne dank der Nutzung der Vertriebskanäle von Krups ausgeglichen worden wäre. Dies wird durch die relativ positive Entwicklung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zwischen 1990 und 1991 bestätigt (siehe Randnummer 81). Die übrigen von den Ausführeern angeführten Übernahmen fanden sehr viel früher statt und hatten offensichtlich keine negativen Auswirkungen auf die Geschäftsergebnisse im Untersuchungszeitraum.

- (93) Ferner wurde behauptet, die Betriebe des größten Gemeinschaftsherstellers seien veraltet und würden nicht wirtschaftlich arbeiten. In diesem Zusammenhang verweist die Kommission auf die umfangreichen Investitionen in hochmoderne Produktionslinien bis 1992.
- (94) Nicht zuletzt wurde geltend gemacht, daß die erheblichen Wechselkursschwankungen in der Gemeinschaft im Jahr 1992 die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursacht hätten.

Es kann nicht bestritten werden, daß die Wechselkursschwankungen insbesondere im Vereinigten Königreich, in Spanien und in Italien einen Einfluß auf die Geschäftsergebnisse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft hatten ; die Untersuchung ergab jedoch, daß diese Märkte zwar

ein erhebliches Gesamtvolumen aufweisen, aber nicht zu den wichtigsten Absatzmärkten für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zählen, so daß die Auswirkungen dieser Wechselkursschwankungen geringfügig waren.

c) Schlußfolgerung

- (95) Daher kam die Kommission bei der vorläufigen Sachaufklärung zu dem Schluß, daß ungeachtet möglicher sonstiger, relativ unbedeutender Schadensfaktoren die gedumpten Einfuhren mit Ursprung in China, Korea, Malaysia und Thailand aufgrund ihrer Billigpreise und ihres erheblichen und immer höheren Marktanteils für sich genommen die Ursache einer bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sind.

G. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

- (96) Mit Antidumpingmaßnahmen sollen die handelsverzerrenden Auswirkungen schädigender Dumpingpraktiken beseitigt und ein funktionierender Wettbewerb wiederhergestellt werden, der als solcher im Interesse der Gemeinschaft liegt.
- (97) Die Untersuchung ergab, daß aufgrund der Dumpingimporte die Zukunft des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft gefährdet ist, da insbesondere dessen finanzielle Situation äußerst prekär ist. Der Verzicht auf die Einführung vorläufiger Maßnahmen würde diese Situation verschärfen und könnte die Antragsteller zur Einstellung ihrer Mwh-Produktion zwingen.
- (98) Die negativen Auswirkungen einer solchen Entwicklung würden sich nicht auf die Mwh-Hersteller beschränken, sondern würden sich auch deutlich bei den Lieferanten von Bau- und Ersatzteilen zeigen. Durch den Wegfall eines wichtigen Teils seiner Geschäftstätigkeit könnte indirekt der Haushaltsgerätesektor insgesamt in Mitleidenschaft gezogen werden, so daß mit Blick auf die Produktion und die Vertriebskanäle die Lebensfähigkeit der gesamten Branche gefährdet wäre.
- (99) Ein Ausführeer behauptete, die Einführung von Antidumpingmaßnahmen liege nicht im Interesse der Gemeinschaft, da die Beschränkung der koreanischen Einfuhren als alternativer Lieferquelle zu einer Verringerung des Angebots auf dem Gemeinschaftsmarkt führen würde.

In Anbetracht der Vielzahl von Lieferanten auf dem Markt, die sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gemeinschaft niedergelassen sind, ist nicht davon auszugehen, daß die Einführung von Antidumpingzöllen in der beabsichtigten Höhe eine Verkleinerung der Angebotspalette oder eine Beschränkung des fairen Preiswettbewerbs zwischen den verschiedenen Marken zur Folge haben könnte. Daher erscheint die Behauptung des Herstellers unbegründet.

- (100) Die vorläufigen Antidumpingmaßnahmen können sich unter Umständen auf die Marktanteile und die Geschäftstätigkeit jener Einführer auswirken, die in großem Umfang von den unfairen Billigeinfuhren profitiert haben, doch liefe dies dem Interesse der Gemeinschaft als ganzer nicht zuwider, da diese Entwicklung normalerweise denjenigen Vertriebsgesellschaften zugute kommen dürfte, die zuvor unter dem unlauteren Wettbewerb gelitten haben.
- (101) Ein Hersteller, der mit einem betroffenen Ausführer geschäftlich verbunden ist, machte geltend, daß es selbst Mwh in der Gemeinschaft produziere und nicht grundlos bestraft werden solle, denn er habe erhebliche Investitionen in der Gemeinschaft getätigt. Nach Auffassung der Kommission geben solche Investitionen in der Gemeinschaft einem Unternehmen jedoch nicht das Recht, Waren zu Dumpingpreisen einzuführen und auf diese Weise eine Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft hervorzurufen, während das Unternehmen selbst aufgrund seiner Geschäftsbeziehungen zu dem Ausführer vor den schädigenden Auswirkungen dieser Einfuhren geschützt ist.
- (102) Daher liegt es nach Auffassung der Kommission im allgemeinen Interesse der Gemeinschaft, Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren von Mwh mit Ursprung in China, Korea, Thailand und Malaysia einzuführen.

H. VORLÄUFIGER ZOLL

- (103) Bei der Festsetzung der Höhe des vorläufigen Antidumpingzolls berücksichtigte die Kommission die ermittelten Dumpingspannen und prüfte, welcher Zollsatz zur Beseitigung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erforderlich ist.
- (104) Da sich die Schädigung insbesondere in einer Preisunterbietung und einem Preisdruck sowie dadurch hervorgerufenen Marktanteileinbußen und erheblichen finanziellen Verlusten zeigt, muß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zur Beseitigung der Schädigung in die Lage versetzt werden, seine Preise auf ein gewinnbringendes Niveau anzuheben, so daß ein funktionierender Wettbewerb wiederhergestellt wird.

Bei der Berechnung der erforderlichen Preiserhöhung berücksichtigte die Kommission, daß die tatsächlichen Preise dieser Einfuhren mit Verkaufspreisen zu vergleichen waren, die die Produktionskosten der Antragsteller zuzüglich eines angemessenen Gewinns widerspiegeln.

- (105) Zu diesem Zweck zog die Kommission die Produktionskosten der Antragsteller heran und addierte sie mit den VVG-Kosten sowie einem Umsatzgewinn von 5 %, den sie als das Minimum

zur Gewährleistung der Lebensfähigkeit des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ansah.

Die tatsächlichen gewogenen durchschnittlichen Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Untersuchungszeitraum wurden mit den oben ermittelten Werten verglichen und gegebenenfalls erhöht, um die vorgenannte minimale Gewinnspanne zu erreichen. Die auf diese Weise ermittelten Preise wurden mit den durchschnittlichen Preisen der gedumpte Einfuhren verglichen, wie sie zur Berechnung der Preisunterbietungsspannen herangezogen worden waren.

Bei allen betroffenen Herstellern waren die Differenzen zwischen diesen beiden Preisen im gewogenen Durchschnitt und ausgedrückt als Prozentsatz des Preises frei Grenze der Gemeinschaft deutlich höher als die Dumpingspannen, so daß die vorläufigen Zölle auf der Höhe der Dumpingspannen festgesetzt werden sollten.

- (106) Aus den Gründen unter Randnummer 17 wurde für alle Hersteller in der Volksrepublik China ein einziger Zoll festgesetzt.
- (107) Für die Hersteller in der Republik Korea, die weder den Fragebogen der Kommission beantwortet noch in anderer Weise Stellung genommen hatten, wurde es in Anbetracht der starken Mitarbeit als angemessen angesehen, den Zoll auf der höchsten Dumpingspanne festzusetzen, die bei einem kooperierenden Hersteller in diesem Land ermittelt worden war (siehe Randnummer 35).

Im Fall Malaysias wurde es als angemessen angesehen, den Zoll auf der Höhe der Dumpingspanne festzusetzen, die für den einzigen kooperierenden Hersteller ermittelt worden war (siehe Randnummer 45).

Im Fall der thailändischen Hersteller, die weder den Fragebogen der Kommission beantwortet noch in anderer Weise Stellung genommen hatten, wurde es in Anbetracht der geringen Mitarbeit als angemessen angesehen, den Zollsatz auf der höchsten Dumpingspanne festzusetzen, die für ein einzelnes Mwh-Marktsegment ermittelt worden war, in dem der kooperierende thailändische Hersteller umfangreiche Exportverkäufe getätigt hatte (siehe Randnummern 54 bis 56).

- (108) Daher sollten die folgenden vorläufigen Antidumpingzölle, ausgedrückt als Prozentsatz des Preises frei Grenze der Gemeinschaft, eingeführt werden :

— Volksrepublik China :	
Sämtliche Einfuhren	20,8 %
— Republik Korea :	
— Daewoo	24,8 %
— LG	32,8 %
— Korea Nisshin	30,5 %
— Samsung Korea	4,8 %
— Sonstige Unternehmen	32,8 %

- Malaysia :
 - Samsung Malaysia 31,7 %
 - Sonstige Unternehmen 31,7 %
- Thailand :
 - Acme 20,3 %
 - Sonstige Unternehmen 31,8 %.

überprüft und analysiert und somit zuverlässige Schlußfolgerungen gezogen werden können.

Ohne die Beschränkung auf einen bestimmten Bezugszeitraum würden sich die Untersuchungen endlos in die Länge ziehen, so daß die Schlußfolgerungen nicht auf der Grundlage überprüfter Angaben gezogen werden könnten. Letzteres ist in diesem Verfahren in Anbetracht der Behauptungen des Unternehmens von besonderer Bedeutung.

- (109) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung ist eine Frist festzusetzen, innerhalb deren die betroffenen Parteien ihren Standpunkt darlegen und eine Anhörung beantragen können. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß alle Feststellungen für die Zwecke dieser Verordnung vorläufig sind und für die Zwecke eines endgültigen Zolls, den die Kommission unter Umständen vorschlägt, überprüft werden können.

- Selbst unter Berücksichtigung der nicht überprüften Angaben über das Produktionsvolumen des fraglichen Unternehmens entfällt auf die Antragsteller mit mehr als 40 % der Gesamtproduktion nach wie vor ein größerer Anteil der gesamten Gemeinschaftsproduktion. In diesem Zusammenhang stützte sich die Kommission auf eine vorsichtige Schätzung, um zu prüfen, ob auf die Antragsteller gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Grundverordnung ein größerer Teil der gesamten Gemeinschaftsproduktion entfiel (siehe Abschnitt D). Wie ebenfalls unter Abschnitt D dargelegt, könnte das fragliche Unternehmen im übrigen aus dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ausgeschlossen werden, wenn sich herausstellen sollte, daß es vor den schädigenden Auswirkungen der gedumpte Einfuhren geschützt war.

I. ENTWICKLUNGEN NACH DEM UNTERSUCHUNGSZEITRAUM

- (110) Ein Unternehmen mit Sitz in einem neuen Mitgliedstaat teilte der Kommission im Dezember 1994 mit, daß es einen der beiden kooperierenden chinesischen Mwh-Hersteller übernommen habe. Das Unternehmen forderte die Kommission auf, diese Entwicklung zu berücksichtigen, und behauptete insbesondere, daß die Einführung von Antidumpingmaßnahmen nicht gerechtfertigt sei. Das Unternehmen machte geltend, daß es keine Schädigung erlitten habe und in großem Umfang Mwh in der erweiterten Gemeinschaft produziere. Sollte die Kommission dennoch die Einführung von Antidumpingmaßnahmen für gerechtfertigt halten, solle sie für den betreffenden chinesischen Hersteller eine individuelle Behandlung einräumen.

- Der chinesische Hersteller, der angeblich von dem fraglichen Unternehmen übernommen wurde, hatte während der Untersuchung keine individuelle Behandlung beantragt, und das Unternehmen legte keine Informationen vor, die darauf hindeuteten, daß die beabsichtigte Vorgehensweise der Kommission bei der vorläufigen Sachaufklärung nicht angemessen ist.

Daher hält die Kommission die Forderung des Unternehmens nicht für gerechtfertigt, schlägt aber vor, die Lage im Zuge des Antidumpingverfahrens weiter zu prüfen —

Dazu stellt die Kommission folgendes fest :

- Die Entwicklungen nach dem Untersuchungszeitraum werden von den Gemeinschaftsorganen im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften üblicherweise nicht berücksichtigt. Gemäß dem Antidumpingrecht der Gemeinschaft (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c) der Grundverordnung) stützen sich die Schlußfolgerungen in einem Antidumpingverfahren auf die Lage im Untersuchungszeitraum, der normalerweise ein Jahr umfaßt und vor der offiziellen Einleitung des Verfahrens endet.

Diese Zugrundelegung eines bestimmten Bezugszeitraums gewährleistet, daß die Behauptungen in dem Antidumpingantrag anhand nachweisbarer Fakten eingehend untersucht,

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren von Mikrowellenherden des KN-Codes 8516 50 00 mit Ursprung in der Volksrepublik China, der Republik Korea, Malaysia und Thailand wird ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt.

(2) Es finden folgende Zollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, Anwendung :

Land	Waren hergestellt von	Zollsatz	Taric-Zusatzcode
Volksrepublik China		20,8 %	
Republik Korea	Daewoo Electronics Co. Ltd	24,8 %	8829
	LG Electronics Inc.	32,8 %	8830
	Korea Nisshin Co. Ltd	30,5 %	8831
	Samsung Electronics Co. Ltd	4,8 %	8832
	sonstige Unternehmen	32,8 %	8833
Malaysia	Samsung Electronics (M) SDN.BHD.	31,7 %	8834
	sonstige Unternehmen	31,7 %	8835
Thailand	Acme Industry Co. Ltd	20,3 %	8836
	sonstige Unternehmen	31,8 %	8837

(3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

(4) Die Abfertigung der in Absatz 1 genannten Waren zum zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft ist von einer Sicherheitsleistung in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.

Artikel 2

Unbeschadet des Artikel 7 Absatz 4 Buchstaben b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 können die betrof-

fenen Parteien innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihren Standpunkt schriftlich darlegen und einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 1995

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EG) Nr. 1646/95 DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1995

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 641/92 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 478/92 des Rates hinsichtlich jährlicher Gemeinschaftszollkontingente für Hunde-, Katzen- und Fischfutter mit Ursprung in und Herkunft aus den Färöern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zur Umsetzung des im Rahmen der Uruguay-Runde über die Landwirtschaft getroffenen Übereinkommens unter besonderer Berücksichtigung der im Sektor Getreide geltenden Einfuhrregelung sind zur Anpassung der Vorzugsbedingungen, die bei der Einfuhr bestimmter Hunde- und Katzenfutterzubereitungen des KN-Codes 2309 10 11 und Fischfutterzubereitungen des KN-Codes ex 2309 90 41 mit Ursprung in und Herkunft aus den Färöern in Form einer Freistellung von der Einfuhrabschöpfung anzuwenden sind, Übergangsmaßnahmen zu erlassen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 641/92 der Kommission⁽²⁾ wurden mehrere Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Kontingente erlassen, die zur Einfuhr unter Vorzugsbedingungen in Form einer Freistellung von Abschöpfungen auf Erzeugnisse des KN-Codes 2309 10 11 und ex 2309 90 41 eröffnet worden sind. Da ab 1. Juli 1995 die Abschöpfungen durch Zölle ersetzt und Einfuhrabgaben nicht mehr im voraus festgesetzt werden, sind die geltenden Vorschriften übergangsweise anzupassen.

Die Sätze des gemeinsamen Zolltarifs sind die, welche bei der Anmeldung zur Überführung in den freien Verkehr gelten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

Artikel 1

Betreffend das Wirtschaftsjahr 1995/96 erhält Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 641/92 folgende Fassung :

„Artikel 4

Einfuhrlizenzanträge und Einfuhrlizenzen, welche die gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 478/92 mit einem Zoll von 0 ECU/t einführbaren Erzeugnisse betreffen, enthalten

a) in Feld 8 den Namen des Landes, in dem das Erzeugnis seinen Ursprung hat. Die Einfuhrlizenz verpflichtet zur Einfuhr aus diesem Land ;

b) in Feld 24 eine der nachstehenden Angaben :

- Exención del derecho de importación [artículo 4 del Reglamento (CEE) n° 641/92],
- Fritagelse for importtold (artikel 4 i forordning (EØF) nr. 641/92),
- Zollfrei (Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 641/92),
- Δασμολογική απαλλαγή κατά την εισαγωγή [άρθρο 4 του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 641/92],
- Zero import duty [Article 4 of Regulation (EEC) No 641/92],
- Exemption de droit à l'importation [article 4 du règlement (CEE) n° 641/92],
- Esenzione dal dazio doganale all'importazione [articolo 4 del regolamento (CEE) n. 641/92],
- Vrijstelling van invoerrecht (artikel 4 van Verordening (EEG) nr. 641/92),
- Isenção do direito de importação [artigo 4º do Regulamento (CEE) nº 641/92],
- Vapautus tuontitullista [asetuksen (ETY) N:o 641/92 4 artikla],
- Undantag från importavgift (artikel 4 i förordning (EEG) nr 641/92).“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 69 vom 14. 3. 1992, S. 23.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1647/95 DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1995

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1550/94 mit Durchführungsbestimmungen zu dem Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen hinsichtlich der Verwaltung eines Kontingents von Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten Art der KN-Codes 2309 90 31 und 2309 90 41 gemäß dem mit Bulgarien über Handel und Handelsfragen getroffenen Interimsabkommen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3641/93 des Rates vom 20. Dezember 1993 über Durchführungsbestimmungen zu dem zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits sowie Bulgarien andererseits über Handelsfragen und zusätzliche Maßnahmen geschlossenen Interimsabkommen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über erforderliche Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zur Umsetzung des im Rahmen der Uruguay-Runde über die Landwirtschaft getroffenen Übereinkommens unter besonderer Berücksichtigung der im Sektor Getreide geltenden Einfuhrregelung sind Übergangsmaßnahmen zur Anpassung der Vorzugsbedingungen zu erlassen, die bei der Einfuhr bestimmter Mengen von Futterzubereitungen aus Bulgarien in Form einer teilweisen Freistellung von der Einfuhrabschöpfung angewendet werden.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1550/94 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2221/94⁽⁴⁾, wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen für die Einfuhr bestimmter Mengen von Futterzubereitungen gemäß dem Anhang zu der genannten Verordnung. Für diese Einfuhr gelten Vorzugsbedingungen in Form einer verringerten Abschöpfung gemäß dem mit Bulgarien geschlossenen Interimsabkommen. Dieses Abkommen wurde dem in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Bulgarien geschlossenen Abkommen⁽⁵⁾ angepaßt und hatte die Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1550/94 und ihres Anhangs durch die Verordnung (EG) Nr. 2221/94 zur Folge. Die geltenden Vorschriften sind unter Berücksich-

tigung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte zu ändern.

Die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs sind die, welche bei der Anmeldung zur Überführung in den freien Verkehr gelten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1550/94 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung :

„Artikel 1

Erzeugnisse der KN-Codes 2309 90 31 und 2309 90 41 mit Ursprung in Bulgarien, auf die gemäß dem mit Bulgarien geschlossenen Interimsabkommen im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents ein degressiver Zoll angewandt wird, können gemäß dieser Verordnung in die Gemeinschaft eingeführt werden.

Der Satz, um den sich der geltende Zoll verringert, sowie die zwischen dem 1. Juli 1995 und 30. Juni 1997 einfuhrbare Menge sind im Anhang ausgewiesen.“

2. Artikel 4 erhält folgende Fassung :

„Artikel 4

Einfuhrlizenzanträge und Einfuhrlizenzen, welche die gemäß Artikel 1 mit einem degressiven Zoll einfuhrbaren Erzeugnisse betreffen, enthalten

a) in Feld 8 die Angabe ‚Bulgarien‘. Die betreffende Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem genannten Land ;

b) in Feld 24 eine der nachstehenden Angaben :

— Derecho de importación reducido en un 60 % [Anexo del Reglamento (CE) n° 1550/94],

— Importtold nedsat med 60 % (Bilag til forordning (EF) nr. 1550/94),

— Zollermäßigung um 60 % (Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1550/94),

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 333 vom 31. 12. 1993, S. 16.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 1. 7. 1994, S. 43.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 239 vom 14. 9. 1994, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 178 vom 12. 7. 1994, S. 71.

- Δασμός κατά την εισαγωγή μειωμένος κατά 60 % [Παράρτημα του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 1550/94],
 - 60 % import duty reduction [Annex to Regulation (EC) No 1550/94],
 - Droit à l'importation réduit de 60 % [Annexe du règlement (CE) n° 1550/94],
 - Dazio all'importazione ridotto del 60 % [Allegato del regolamento (CE) n. 1550/94],
 - Met 60 % verlaagd invoerrecht (Bijlage bij Verordening (EG) nr. 1550/94),
 - Direito de importação reduzido de 60 % [Anexo do Regulamento (CE) n° 1550/94],
 - 60 prosenttia alennettu tuontitulli [Asetuksen (EY) N:o 1550/94 liite],
 - 60 % nedsatt importtull (Bilaga till förordning (EG) nr 1550/94)“.
3. Der Anhang erhält folgende Fassung :

„ANHANG

In der Zeit vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1997 verringern sich die Zölle, die auf die eingeführten Erzeugnismengen der in diesem Anhang genannten KN-Codes erhoben werden, um 60 %.

KN-Code	Warenbezeichnung	In den nachstehenden Zeiträumen einführbare Mengen	
		1. 7. 1995 bis 30. 6. 1996	1. 7. 1996 bis 30. 6. 1997
2309 90 31 2309 90 41	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art	3 018,6 Tonnen	3 198,6 Tonnen“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 1995

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1648/95 DER KOMMISSION

vom 6. Juli 1995

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 mit Durchführungsbestimmungen zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates vom 27. November 1992 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen⁽¹⁾ (nachstehend „integriertes System“ genannt), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3235/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Angesichts der Erfahrungen, die bei der Einbeziehung der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2843/94⁽⁴⁾, in das integrierte System gewonnen wurden, müssen bestimmte praktische Probleme gelöst werden, die sich insbesondere in bezug auf kleine, besonders benachteiligte Gebiete ergeben haben.

Nach dem Erlass der Verordnungen (EG) Nr. 603/95 des Rates vom 21. Februar 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1347/95⁽⁶⁾, und (EG) Nr. 785/95 der Kommission vom 6. April 1995 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 603/95 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1362/95⁽⁸⁾, sollten Parzellen, auf denen zur Trocknung bestimmtes Futter angebaut wird, getrennt angegeben werden.

Um unvorhergesehene Umstände zu berücksichtigen, sollten die Erzeuger die Möglichkeit haben, Flächen noch nach den für die Änderung des Beihilfeantrags „Flächen“ vorgesehenen Fristen zurückzuziehen.

Im Interesse einer Vereinfachung sollten die Bestimmungen über Sanktionen im Zusammenhang mit den „Flächen“- und den „Tier“-Beihilfen geändert werden. Da

die Bestimmungen über Flächenstillegungen seit Erlass der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 der Kommission⁽⁹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 229/95⁽¹⁰⁾, insbesondere dahingehend geändert wurden, daß nunmehr eine Übertragung der Flächenstillegungsverpflichtung auf einen anderen Erzeuger sowie freiwillige Flächenstillegungen möglich sind, sollten die Bestimmungen über die Sanktionen entsprechend geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des EAGFL-Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 wird wie folgt geändert :

1. Dem Artikel 2 wird folgender Absatz 5 angefügt :

„(5) Die Mitgliedstaaten können beschließen, bestimmte Elemente des integrierten Systems nicht auf die spezifischen Maßnahmen anzuwenden, die durch die Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 in bezug auf die Ausgleichszulage für Erzeuger in kleinen Gebieten gemäß der Definition von Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie 75/268/EWG des Rates^(*) eingeführt wurden und im Rahmen von Verträgen über Umweltschutzmaßnahmen gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates^(**) durchgeführt werden.“

(*) ABl. Nr. L 128 van 19. 5. 1975, S. 1.

(**) ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 85.“

2. An Artikel 4 Absatz 1 dritter Unterabsatz wird folgender Satz angefügt :

„Die Erzeugung von zur Trocknung (künstliche Trocknung oder Sontrocknung) bestimmtem Futter gemäß der Verordnung (EG) Nr. 603/95^(*) ist getrennt anzugeben.“

(*) ABl. Nr. L 63 vom 21. 3. 1995, S. 1.“

3. Am Ende von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a) erster Unterabsatz wird folgender Satz eingefügt :

(*) ABl. Nr. L 391 vom 31. 12. 1992, S. 36.

(10) ABl. Nr. L 27 vom 4. 2. 1995, S. 3.

(1) ABl. Nr. L 355 vom 5. 12. 1992, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 338 vom 28. 12. 1994, S. 16.

(3) ABl. Nr. L 218 vom 6. 8. 1991, S. 1.

(4) ABl. Nr. L 302 vom 25. 11. 1994, S. 11.

(5) ABl. Nr. L 63 vom 21. 3. 1995, S. 1.

(6) ABl. Nr. L 131 vom 15. 6. 1995, S. 1.

(7) ABl. Nr. L 79 vom 7. 4. 1995, S. 5.

(8) ABl. Nr. L 132 vom 16. 6. 1995, S. 6.

- „Abweichend von Absatz 2 und selbst nach Ablauf der in den Artikeln 10, 11 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1762/92 genannten Fristen, kann ein Mitgliedstaat gestatten, daß der Beihilfeantrag ‚Flächen‘ zurückgezogen werden kann. Die Änderung muß schriftlich erfolgen, und zwar bevor die zuständige Behörde dem Antragsteller die Ergebnisse der Verwaltungskontrollen der betreffenden Parzellen mitteilt bzw. eine Kontrolle in dem betreffenden Betrieb ankündigt.“
4. In Artikel 8 Absatz 1 erster Unterabsatz letzter Satz wird die Zahl „20“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
5. In Artikel 9 Absatz 2 erster Unterabsatz werden der erste und der zweite Gedankenstrich durch folgenden Wortlaut ersetzt :
- „... um das Doppelte der festgestellten Differenz, wenn diese über 3 % oder über 2 ha liegt und bis zu 20 % der ermittelten Fläche beträgt.“
6. Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe a) erhält folgende Fassung :
- „a) Die nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 für die Beihilfeberechnung festgestellten Flächen werden auch für die Berechnung der Höchstbeträge der in den Artikeln 4g und 4h der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Prämien sowie für die Berechnung der Ausgleichszulage herangezogen.
- Die Berechnung der Höchstfläche, die für Ausgleichszahlungen zugunsten der Erzeuger von Ackerkulturen in Betracht kommt, erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich ermittelten Stilllegungsfläche und entsprechend dem Anteil der einzelnen Kulturen.“
7. Artikel 9 Absatz 5 erhält folgende Fassung :
- „Wird festgestellt, daß die nachstehend aufgeführten Kulturen nicht den Anforderungen der ebenfalls nachstehend aufgeführten Bestimmungen entsprechen, so wird für die betreffenden Parzellen keinerlei Beihilfe gewährt :
- Raps : Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2294/92,
- Sonnenblumen : Artikel 3 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2294/92,
- Leinsamen : Artikel 6 Buchstabe a) Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92.“
8. In Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b) werden der zweite und dritte Gedankenstrich durch folgenden Wortlaut ersetzt :
- „— um den doppelten Prozentsatz, wenn die festgestellte Differenz mehr als 5 % und höchstens 20 % beträgt.“
9. Bei Artikel 10 Absatz 2 wird von dem letzten Unterabsatz der folgende Unterabsatz eingefügt :
- „Wird die Ausgleichszulage gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 auf Grundlage der Großvieheinheiten berechnet, so erfolgt die Ermittlung der im Betrieb vorhandenen Tiere und die Festsetzung der obengenannten Sanktionen auf Grundlage der Zahl der Großvieheinheiten, die der Zahl der angegebenen und tatsächlich festgestellten Tiere entspricht.“
10. In Artikel 10 Absatz 4 wird folgender Unterabsatz angefügt :
- „Wird die Ausgleichszulage gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 auf Grundlage der Zahl der Großvieheinheiten ohne Unterscheidung zwischen den Arten der angegebenen Tiere berechnet, so können die angegebenen Tiere durch andere, ebenfalls durch die Ausgleichszulage in Betracht kommenden Tiere ersetzt werden, vorausgesetzt, die Zahl der Großvieheinheiten verringert sich dadurch nicht und die Tiere werden nach Maßgabe der Bestimmungen des vorangegangenen Unterabsatzes ersetzt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die Absätze 1, 3, 6, 7, 9 und 10 von Artikel 1 gelten jedoch nur für die gestellten Anträge der Prämienjahre ab 1995 aufwärts. Die restlichen Absätze gelten für Anträge der Prämienjahre ab 1996 aufwärts.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1649/95 DER KOMMISSION

vom 6. Juli 1995

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3388/81 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Wein

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates
vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1544/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Umsetzung der im Rahmen der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen
Übereinkünfte ab 1. Juli 1995 hat die Aufhebung der im
Sektor Wein geltenden Referenzpreisregelung zur Folge.
Für die Einfuhr von Wein ergibt sich daraus eine neue
und kaum vorhersehbare Lage. Die betreffenden
Einfuhren sollten deshalb noch genauer durch Erteilung
von Einfuhrlicenzen überwacht werden. Da es sich zu
diesem Zweck empfiehlt, daß die Mitgliedstaaten der
Kommission die Erzeugnisse und Mengen rascher
mitteilen, für die solche Licenzen erteilt werden, ist
Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3388/81 der
Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3826/90 ⁽⁴⁾, so anzupassen, daß nicht mehr
monatliche sondern wöchentliche Mitteilungen gemacht
werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3388/81 erhält
der erste Satz folgende Fassung :

„Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission
jeden Donnerstag oder ersten folgenden Arbeitstag die
Angaben zu Menge und Ursprungsland der Erzeug-
nisse, für welche in der Vorwoche Einfuhrlicenzen
erteilt wurden, aufgeschlüsselt nach KN-Codes sowie
dem Code der Statistik des Außenhandels der
Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren
Mitgliedstaaten.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 31.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 341 vom 28. 11. 1981, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 366 vom 29. 12. 1990, S. 58.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1650/95 DER KOMMISSION

vom 6. Juli 1995

zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1528/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1530/95⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

In der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission vom 30. Mai 1994 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1149/95⁽⁶⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Im Anschluß an die zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika getrof-

fene Übereinkunft über die Ausfuhr von Teigwaren aus der Gemeinschaft in die USA, die mit dem Beschluß 87/482/EWG des Rates⁽⁷⁾ genehmigt wurde, muß die Erstattung für Waren der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19 00 je nach Bestimmungsgebiet unterschiedlich festgelegt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95⁽⁹⁾, untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76, die in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Juli 1995 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 116 vom 23. 5. 1995, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 275 vom 29. 9. 1987, S. 36.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juli 1995

Für die Kommission
Martin BANGEMANN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. Juli 1995 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse (*)	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses (²)
1001 10 00	Hartweizen : – verwendet als solcher : – – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – – in allen anderen Fällen – verwendet in Form von : – – Pellets des KN-Codes 1103 oder anders bearbeiteten Körnern (andere als geschält, nur geschrotet oder Keime) des KN-Codes 1104 – – geschälten Körnern des KN-Codes 1104 und Stärke des KN-Codes 1108 – – Keimen des KN-Codes 1104 – – Kleber des KN-Codes 1109 – – andern (ausgenommen Mehl des KN-Codes 1101 und Grobgrieß und Feingrieß des KN-Codes 1103)	— — — — — — —
1001 90 99	Weichweizen und Mengkorn : – verwendet als solcher : – – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – – in allen anderen Fällen – verwendet in Form von : – – Pellets des KN-Codes 1103 oder anders bearbeiteten Körnern (andere als geschält, nur geschrotet oder Keime) des KN-Codes 1104 – – geschälten Körnern des KN-Codes 1104 und Stärke des KN-Codes 1108 – – Keimen des KN-Codes 1104 – – Kleber des KN-Codes 1109 – – andern (ausgenommen Mehl des KN-Codes 1101 und Grobgrieß und Feingrieß des KN-Codes 1103)	0,827 1,272 0,763 1,145 0,445 — 1,272
1002 00 00	Roggen : – verwendet als solcher – verwendet in Form von : – – Grobgrieß, Feingrieß und Pellets des KN-Codes 1103 oder perlförmig geschliffenen Körnern des KN-Codes 1104 – – gequetschten Roggenkörnern oder Flocken des KN-Codes 1104 – – Keimen des KN-Codes 1104 – – Stärke des KN-Codes 1108 19 90 – – Kleber des KN-Codes 2303 10 90 – – andern (ausgenommen Mehl des KN-Codes 1102)	4,966 2,980 4,469 2,188 6,251 — 4,966

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse (1)	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses (2)
1003 00 90	Gerste : – verwendet als solche – verwendet in Form von : – – Mehl des KN-Codes 1102, Grobgrieß und Feingrieß des KN-Codes 1103 oder gequetschten Körnern, Flocken und perlförmig geschliffenen Körnern des KN-Codes 1104 – – Pellets des KN-Codes 1103 – – Keimen des KN-Codes 1104 – – Stärke des KN-Codes 1108 19 90 – – Kleber des KN-Codes 2303 10 90 – – andern	2,889 2,022 1,733 2,188 6,251 — 2,889
1004 00 00	Hafer : – verwendet als solcher – verwendet in Form von : – – Pellets des KN-Codes 1103 und perlförmig geschliffenen Körnern des KN-Codes 1104 – – gequetschten Haferkörnern, Flocken und geschälten Körnern des KN-Codes 1104 – – Keimen des KN-Codes 1104 – – Stärke des KN-Codes 1108 19 90 – – Kleber des KN-Codes 2303 10 90 – – andern	3,104 1,862 2,794 2,188 6,251 — 3,104
1005 90 00	Mais : – verwendet als solcher – verwendet in Form von : – – Mehl der KN-Codes 1102 20 10 und 1102 20 90 – – Grobgrieß und Feingrieß des KN-Codes 1103 und gequetschten Körnern und Flocken des KN-Codes 1104 – – Pellets des KN-Codes 1103 – – geschälten und perlförmigen Körnern des KN-Codes 1104 – – Keimen des KN-Codes 1104 – – Stärke des KN-Codes 1108 12 00 – – Stärke gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 bei der Ausfuhr von unter Anhang I der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission (*) fallenden Waren – – Stärke gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 bei der Ausfuhr von unter Anhang I der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 fallenden Waren – – Kleber des KN-Codes 2303 10 11 – – Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin, Maltodextrinsirup der KN-Codes 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50, 1702 90 75, 1702 90 79, 2106 90 55 (3) – – andern (3)	6,251 4,376 5,001 3,751 5,626 2,188 6,251 5,096 — 2,500 3,914 6,251
1006 20	Geschälter rundkörniger Reis Geschälter mittelkörniger Reis Geschälter langkörniger Reis	24,955 22,218 22,218
ex 1006 30	Vollständig geschliffener rundkörniger Reis Vollständig geschliffener mittelkörniger Reis Vollständig geschliffener langkörniger Reis	32,200 32,200 32,200

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse ⁽¹⁾	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses ⁽²⁾
1006 40 00	Bruchreis : – verwendet als solcher – verwendet in Form von : – – Mehl des KN-Codes 1102 30, Grobgrieß und Feingrieß oder Pellets des KN-Codes 1103 – – Flocken des KN-Codes 1104 19 91 – – Stärke des KN-Codes 1108 19 10 – – andern	7,100 7,100 4,260 7,100 —
1007 00 90	Sorghum	2,889
1101 00	Mehl von Weizen und Mengkorn : – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	1,017 1,565
1102 10 00	Mehl von Roggen	6,803
1103 11 10	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen : – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	— —
1103 11 90	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen : – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	1,017 1,565

⁽¹⁾ Die verwendeten Mengen der angegebenen Verarbeitungserzeugnisse müssen gegebenenfalls mit den im Anhang I der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1620/93 der Kommission (ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 29) angegebenen Koeffizienten multipliziert werden.

⁽²⁾ Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

⁽³⁾ Für Sirupe der KN-Codes 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 60 90, hergestellt als Mischung von Glucose- und Fructosesirup, gibt nur der Glucosesirup Recht auf Ausfuhrerstattung.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 112.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1651/95 DER KOMMISSION
vom 6. Juli 1995
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und
Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
 vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
 tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
 nung (EG) Nr. 1528/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
 Absatz 2 dritter Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
 vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
 tion für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EG) Nr. 1530/95⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2
 vierter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und
 Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76
 bestimmen, daß der Unterschied zwischen den Notie-
 rungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in
 Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse
 und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft
 durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen
 werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des
 Rates⁽⁵⁾, die allgemeine Richtlinien betreffend die
 Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Kriterien
 für die Festsetzung der jeweiligen Beträge auf dem Reis-
 sektor festsetzt, sind die Erstattungen unter Berücksichti-
 gung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen
 Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und des
 Reises und Bruchreises und ihrer Preise in der Gemein-
 schaft und andererseits der Preise für Getreide, Reis,
 Bruchreis und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt
 festzusetzen. Nach denselben Artikeln ist auf den
 Getreide- und Reismärkten für eine ausgeglichene Lage
 und für eine natürliche Preis- und Handelsentwicklung zu
 sorgen. Ferner ist den wirtschaftlichen Aspekten der

geplanten Ausfuhren sowie der Notwendigkeit Rechnung
 zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu
 vermeiden.

Die Verordnung (EG) Nr. 1518/95 des Rates⁽⁶⁾, über die
 Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide-
 und Reisverarbeitungserzeugnissen bestimmt in Artikel 2
 die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der
 Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu
 gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach
 Erzeugnis, aufgrund des Gehaltes an Rohfasern, Asche,
 Spelzen, Protein, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt
 jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in
 dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des
 Grunderzeugnisses ist.

Bei Maniokwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von
 tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirt-
 schaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhren angesichts
 der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine
 Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich.
 Für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es
 aufgrund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft
 am Welthandel gegenwärtig nicht notwendig, eine
 Ausfuhrerstattung festzusetzen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erforder-
 nisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei
 Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer
 Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden ;
 sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁷⁾, geändert
 durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95⁽⁸⁾, untersagt den
 Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der
 Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Monte-
 negro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie
 denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten
 Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung
 der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu
 tragen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 55.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

Bestimmte Maiserzeugnisse können so wärmebehandelt werden, daß für sie eine Erstattung gewährt werden könnte, die ihrer Qualität nicht gerecht wird. Für Erzeugnisse, die eine erste Gelbildung oder Gelierung aufweisen, sollte deshalb keine Ausfuhrerstattung gewährt werden.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten und der Verordnung (EG) Nr. 1518/95 unterliegenden Erzeugnisse werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 2

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in

Diese Verordnung tritt am 7. Juli 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. Juli 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen
für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)		(ECU/Tonne)	
Erzeugniscode	Erstattungs- betrag (1)	Erzeugniscode	Erstattungs- betrag (1)
1102 20 10 200 (2)	87,51	1104 23 10 100	93,77
1102 20 10 400 (2)	75,01	1104 23 10 300	71,89
1102 20 90 200 (2)	75,01	1104 29 11 000	12,97
1102 90 10 100	43,34	1104 29 51 000	12,72
1102 90 10 900	29,47	1104 29 55 000	12,72
1102 90 30 100	55,87	1104 30 10 000	3,18
1103 12 00 100	55,87	1104 30 90 000	15,63
1103 13 10 100 (2)	112,52	1107 10 11 000	22,64
1103 13 10 300 (2)	87,51	1107 10 91 000	51,42
1103 13 10 500 (2)	75,01	1108 11 00 200	25,44
1103 13 90 100 (2)	75,01	1108 11 00 300	25,44
1103 19 10 000	49,66	1108 12 00 200	100,02
1103 19 30 100	44,78	1108 12 00 300	100,02
1103 21 00 000	12,97	1108 13 00 200	100,02
1103 29 20 000	29,47	1108 13 00 300	100,02
1104 11 90 100	43,34	1108 19 10 200	107,92
1104 12 90 100	62,08	1108 19 10 300	107,92
1104 12 90 300	49,66	1109 00 00 100	0,00
1104 19 10 000	12,97	1702 30 51 000 (3)	82,30
1104 19 50 110	100,02	1702 30 59 000 (3)	63,01
1104 19 50 130	81,26	1702 30 91 000	82,30
1104 21 10 100	43,34	1702 30 99 000	63,01
1104 21 30 100	43,34	1702 40 90 000	63,01
1104 21 50 100	57,78	1702 90 50 100	82,30
1104 21 50 300	46,22	1702 90 50 900	63,01
1104 22 10 100	49,66	1702 90 75 000	86,24
1104 22 30 100	52,77	1702 90 79 000	59,86
1104 22 99 100	0,00	2106 90 55 000	63,01

(1) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

(2) Für Erzeugnisse, die einer Wärmebehandlung bis zur ersten Gelbildung unterzogen wurden, wird keine Erstattung gewährt.

(3) Es gelten die Erstattungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 20).

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1652/95 DER KOMMISSION**vom 6. Juli 1995****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1528/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 2 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt,
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für
diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Die Verordnung (EG) Nr. 1517/95 der Kommission vom
29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 hinsichtlich der Rege-
lung der Ein- und Ausfuhr von Getreidemischfuttermi-
teln und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1162/95
mit besonderen Durchführungsbestimmungen über
Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis⁽³⁾
bestimmt in Artikel 2 die besonderen Kriterien, die bei
der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu
berücksichtigen sind.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1913/69 der Kommissi-
on vom 29. September 1969 über die Gewährung und
Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von
Getreidemischfuttermitteln⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1707/94⁽⁵⁾, stützt sich die Berechnung
der Ausfuhrerstattung insbesondere auf den Durch-
schnitt der bei den am häufigsten verwendeten Getreide-
arten gewährten Erstattungen bzw. berechneten Abschöp-
fungen, berichtigt nach Maßgabe des im laufenden Monat
geltenden Schwellenpreises.

Bei dieser Berechnung muß auch der Gehalt an Getrei-
deerzeugnissen berücksichtigt werden. Zur Erzielung
einer Vereinfachung sollte die Erstattung deshalb für zwei
Arten von Getreideerzeugnissen gewährt werden, nämlich
für Mais, das in ausgeführten Mischfuttermitteln am
meisten verwendete Getreide, und für anderes Getreide.
Unter anderem Getreide sind im Sinne dieser Verordnung
in Frage kommende Getreideerzeugnisse außer Mais und

Maiserzeugnissen zu verstehen. Die genannte Erstattung
ist für die in dem betreffenden Mischfuttermittel enthal-
tene Menge Getreideerzeugnisse zu gewähren.

Der Erstattungsbetrag muß außerdem den Möglichkeiten
und Bedingungen des Absatzes der betreffenden Erzeu-
gnisse auf dem Weltmarkt, dem Erfordernis, Störungen auf
dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern, und dem
wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhr Rechnung tragen.

Bei der Festsetzung der Erstattung erscheint es derzeit
jedoch angebracht, sich auf die Differenz zu gründen, die
zwischen den Kosten für die allgemein zur Herstellung
dieser Mischfuttermittel verwendeten Grundstoffe auf
dem Gemeinschaftsmarkt und auf dem Weltmarkt festzu-
stellen ist, was es ermöglicht, den wirtschaftlichen Gege-
benheiten bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse besser
Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1619/93 der
Kommission⁽⁶⁾ kann die Erstattung nach der Bestim-
mung differenziert werden.

Die Erstattung muß einmal im Monat festgesetzt werden ;
sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁷⁾, geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95⁽⁸⁾, untersagt den
Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der
Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Monte-
negro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie
denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten
Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung
der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu
tragen.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht inner-
halb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist
Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für Mischfuttermittel, die in der
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannt sind und der
Verordnung (EG) Nr. 1517/95 unterliegen, werden wie im
Anhang der vorliegenden Verordnung angegeben gewährt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Juli 1995 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 51.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 246 vom 30. 9. 1969, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 180 vom 14. 7. 1994, S. 19.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 24.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juli 1995

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. Juli 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

Für eine Ausfuhrerstattung kommen Erzeugnisse der nachstehenden Produktcodes in Frage (1):

2309 10 11 000, 2309 10 13 000, 2309 10 31 000,
2309 10 33 000, 2309 10 51 000, 2309 10 53 000,
2309 90 31 000, 2309 90 33 000, 2309 90 41 000,
2309 90 43 000, 2309 90 51 000, 2309 90 53 000.

(in ECU/t)

Getreideerzeugnis (2)	Erstattung (2)
Mais und Maiserzeugnisse der KN-Codes 0709 90 60, 0712 90 19, 1005, 1102 20, 1103 13, 1103 29 40, 1104 19 50, 1104 23 und 1904 10 10	62,51
Getreideerzeugnisse (2) außer Mais und Maiserzeugnissen	20,81

(1) Gemäß Sektor 5 im Anhang zur geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1).

(2) Die Erstattung berücksichtigt lediglich Getreidestärke.

Als Getreideerzeugnisse gelten die Erzeugnisse des Kapitels 10 der Unterpositionen 0709 90 60 und 0712 90 19 sowie der Positionen 1101, 1102, 1103 und 1104 (ausgenommen Unterposition 1104 30) und der Gehalt an Getreide von Erzeugnissen der Unterpositionen 1904 10 10 und 1904 10 90 der Kombinierten Nomenklatur. Der Gehalt an Getreide von Erzeugnissen der Unterpositionen 1904 10 10 und 1904 10 90 der Kombinierten Nomenklatur wird dem Gewicht dieser Enderzeugnisse gleichgestellt.

Für Stärke, deren Ursprung sich nicht einwandfrei nachweisen läßt, wird keine Erstattung gewährt.

(3) Erstattungen für die Ausfuhr nach Restjugoslawien (Serbien und Montenegro) werden nur gewährt, wenn die Bedingungen der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 erfüllt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1653/95 DER KOMMISSION
vom 6. Juli 1995
zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1528/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7
Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1530/95⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der
Kommission vom 30. Juni 1993 mit Durchführungsbe-
stimmungen zu der Regelung der Produktionserstat-
tungen für Getreide und Reis⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 1516/95⁽⁶⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 sind die Bedin-
gungen für die Gewährung der Produktionserstattung fest-
gelegt worden. Die diesbezügliche Berechnungsgrundlage
ist in Artikel 3 derselben Verordnung enthalten. Die so
berechnete Erstattung muß einmal im Monat festgesetzt

werden und kann geändert werden, wenn sich der Mais-,
der Weizen- oder der Gerstepreis erheblich ändern.

Um den zu zahlenden Betrag genau zu bestimmen, sind
die mit dieser Verordnung festzusetzenden Produktionser-
stattungen durch die im Anhang II der Verordnung
(EWG) Nr. 1722/93 angegebenen Koeffizienten anzu-
passen.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht inner-
halb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist
Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 1722/93 genannte Erstattung je Tonne Mais-,
Weizen-, Kartoffel-, Reis- oder Bruchreisstärke wird auf
60,61 ECU/Tonne festgesetzt.

(2) Die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 1722/93 genannte Erstattung je Tonne Gerste- oder
Haferstärke wird auf 47,09 ECU/Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Juli 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 112.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 49.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1654/95 DER KOMMISSION

vom 6. Juli 1995

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1528/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu berücksichtigen, die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 der Kommission vom 22. Juni 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3304/94⁽⁴⁾, aufgeführt sind.

Da nach einigen Bestimmungen 600 000 Tonnen Weizenmehl und 50 000 Tonnen Roggenmehl ausgeführt werden könnten, sollte das Verfahren nach Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission⁽⁵⁾ angewandt werden. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dem Rechnung zu tragen.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁷⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1053/95⁽⁹⁾, erlassen.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zur Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽¹⁰⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95⁽¹¹⁾, untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse, Malz ausgenommen, in unverändertem Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Juli 1995 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 151 vom 23. 6. 1993, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 341 vom 30. 12. 1994, S. 48.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 117 vom 24. 5. 1995, S. 2.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 107 vom 12. 5. 1995, S. 4.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juli 1995

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. Juli 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen

(ECU/Tonne)			(ECU/Tonne)		
Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)	Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)
0709 90 60 000	—	—	1101 00 11 000	—	—
0712 90 19 000	—	—	1101 00 15 100	01	15,00 (4)
1001 10 00 200	—	—	1101 00 15 130	01	15,00 (4)
1001 10 00 400	—	—	1101 00 15 150	—	—
1001 90 91 000	—	—	1101 00 15 170	—	—
1001 90 99 000	—	—	1101 00 15 180	—	—
1002 00 00 000	03	10,00	1101 00 15 190	—	—
	04	8,00	1101 00 90 000	—	—
	02	0	1102 10 00 500	01	15,00 (5)
1003 00 10 000	—	—	1102 10 00 700	—	—
1003 00 90 000	03	10,00	1102 10 00 900	—	—
	04	8,00	1103 11 10 200	01	— (3)
	02	0	1103 11 10 400	01	— (3)
1004 00 00 200	—	—	1103 11 10 900	—	—
1004 00 00 400	—	—	1103 11 90 200	01	— (3)
1005 10 90 000	—	—	1103 11 90 800	—	—
1005 90 00 000	—	—			
1007 00 90 000	—	—			
1008 20 00 000	—	—			

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 die Schweiz, Liechtenstein, Ceuta und Melilla,
- 04 Slowenien, Ungarn, die Tschechische Republik und die Slowakische Republik.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

(3) Enthält das Erzeugnis gepreßten agglomerierten Grieß, wird keine Erstattung gewährt.

(4) Die im Rahmen des in Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 vorgesehenen Verfahrens festgesetzte Erstattung für eine Menge von 600 000 Tonnen Weichweizenmehl für Drittländer.

(5) Die im Rahmen des in Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 vorgesehenen Verfahrens festgesetzte Erstattung für eine Menge von 50 000 Tonnen Roggenmehl für Drittländer.

NB : Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1655/95 DER KOMMISSION

vom 6. Juli 1995

zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1528/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall kann der Erstattungsbetrag berichtigt werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 der Kommission vom 22. Juni 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3304/94⁽⁴⁾, kann für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse ein Berichtigungsbetrag festgesetzt werden. Dieser Berichtigungsbetrag muß unter Berücksichtigung der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 aufgeführten Faktoren berechnet werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich machen.

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden ; sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁶⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1053/95⁽⁸⁾, erlassen.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß der Berichtigungsbetrag entsprechend dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse mit Ausnahme von Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Juli 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 151 vom 23. 6. 1993, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 341 vom 30. 12. 1994, S. 48.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 107 vom 12. 5. 1995, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. Juli 1995 zur Feststellung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10	4. Term. 11	5. Term. 12	6. Term. 1
0709 90 60 000	—	—	—	—	—	—	—	—
0712 90 19 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 400	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 91 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1002 00 00 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1003 00 10 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1004 00 00 200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 400	01	0	0	0	0	0	—	—
1005 10 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1007 00 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 11 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 100	01	0	0	0	-15,00	-15,00	—	—
1101 00 15 130	01	0	0	0	-15,00	-15,00	—	—
1101 00 15 150	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 170	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 180	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 500	01	0	0	0	-15,00	-15,00	—	—
1102 10 00 700	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 200	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 400	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 200	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 800	—	—	—	—	—	—	—	—

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:
01 alle Drittländer.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1656/95 DER KOMMISSION

vom 6. Juli 1995

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und Gemüse⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1363/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel
3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der
Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem
Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festge-
legt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Juli 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 132 vom 16. 6. 1995, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 6. Juli 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 35	052	49,3
	060	80,2
	066	41,7
	068	32,4
	204	50,9
	212	117,9
	624	75,0
	999	63,9
0707 00 25	052	50,1
	053	166,9
	060	39,2
	066	53,8
	068	60,4
	204	49,1
	624	207,3
0709 90 77	999	89,5
	052	55,6
	204	77,5
	624	196,3
0805 30 30	999	109,8
	388	63,1
	524	63,4
	528	57,6
	600	54,7
0808 10 71, 0808 10 73, 0808 10 79	624	78,0
	999	63,4
	039	91,1
	388	68,1
	400	66,7
	508	84,1
	512	52,2
0808 20 47	528	63,3
	800	98,5
	804	82,8
	999	75,8
	388	80,6
	512	62,5
	528	77,5
0809 10 40	800	78,0
	804	60,0
	999	71,7
	052	106,3
0809 20 41, 0809 20 49	064	133,6
	999	120,0
	052	227,0
	064	177,6
	068	241,6
	400	199,6
	624	239,5
	676	166,2
0809 30 31, 0809 30 39	999	208,6
	052	113,4
	220	121,8
	624	106,8
	999	114,0
0809 40 30	624	223,7
	999	223,7

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 3079/94 der Kommission (ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 17). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1657/95 DER KOMMISSION

vom 6. Juli 1995

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2219/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung Madeiras mit Milcherzeugnissen bezüglich der Beihilfen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1696/92 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2596/93⁽⁴⁾, wurden insbesondere die Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit bestimmten Agrarerzeugnissen festgelegt.

In Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2219/92 der Kommission vom 30. Juli 1992 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung Madeiras mit Milcherzeugnissen und zur Erstellung der Bedarfsvorausschätzung⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die

Verordnung (EG) Nr. 1622/95⁽⁶⁾, wurden die für Milcherzeugnisse zu gewährenden Beihilfen festgesetzt.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1512/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1659/95⁽⁸⁾, wurden die Erstattungen geändert, die für bestimmte Milcherzeugnisse galten. Damit dieser Änderung Rechnung getragen wird, sind die Beihilfen für die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2219/92 genannten Erzeugnisse anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2219/92 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Juli 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 238 vom 23. 9. 1993, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 218 vom 1. 8. 1992, S. 75.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 154 vom 5. 7. 1995, S. 15.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 32.

⁽⁸⁾ Siehe Seite 65 dieses Amtsblatts.

ANHANG

„ANHANG II

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln ⁽¹⁾ :			
0401 10	– mit einem Milchfettgehalt von 1 GHT oder weniger:			
0401 10 10	– – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	0401 10 10 000	(¹)	5,586
0401 10 90	– – andere	0401 10 90 000	(¹)	5,586
0401 20	– mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1 bis 6 GHT:			
	– – mit einem Milchfettgehalt von 3 GHT oder weniger:			
0401 20 11	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	– mit einem Milchfettgehalt von höchstens 1,5 GHT	0401 20 11 100	(¹)	5,586
	– mit einem Milchfettgehalt von über 1,5 GHT	0401 20 11 500	(¹)	8,635
0401 20 19	– – – andere:			
	– mit einem Milchfettgehalt von höchstens 1,5 GHT	0401 20 19 100	(¹)	5,586
	– mit einem Milchfettgehalt von über 1,5 GHT	0401 20 19 500	(¹)	8,635
	– – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 3 GHT:			
0401 20 91	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	– mit einem Milchfettgehalt von höchstens 4 GHT	0401 20 91 100	(¹)	11,50
	– mit einem Milchfettgehalt von über 4 GHT	0401 20 91 500	(¹)	13,40
0401 20 99	– – – andere:			
	– mit einem Milchfettgehalt von höchstens 4 GHT	0401 20 99 100	(¹)	11,50
	– mit einem Milchfettgehalt von über 4 GHT	0401 20 99 500	(¹)	13,40
0401 30	– mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6 GHT:			
	– – mit einem Milchfettgehalt von 21 GHT oder weniger:			
0401 30 11	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	– mit einem Milchfettgehalt von:			
	– höchstens 10 GHT	0401 30 11 100	(¹)	17,20
	– über 10 bis 17 GHT	0401 30 11 400	(¹)	26,53
	– über 17 GHT	0401 30 11 700	(¹)	39,85
0401 30 19	– – – andere:			
	– mit einem Milchfettgehalt von:			
	– höchstens 10 GHT	0401 30 19 100	(¹)	17,20
	– über 10 bis 17 GHT	0401 30 19 400	(¹)	26,53
	– über 17 GHT	0401 30 19 700	(¹)	39,85
	– – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 21 bis 45 GHT:			
0401 30 31	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	– mit einem Milchfettgehalt von:			
	– höchstens 35 GHT	0401 30 31 100	(¹)	47,46
	– über 35 bis 39 GHT	0401 30 31 400	(¹)	74,12
	– über 39 GHT	0401 30 31 700	(¹)	81,73

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0401 30 39	— — — andere :			
	— mit einem Milchfettgehalt von :			
	— höchstens 35 GHT	0401 30 39 100	(¹)	47,46
	— über 35 bis 39 GHT	0401 30 39 400	(¹)	74,12
	— über 39 GHT	0401 30 39 700	(¹)	81,73
	— — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT :			
0401 30 91	— — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger :			
	— mit einem Milchfettgehalt von :			
	— höchstens 68 GHT	0401 30 91 100	(¹)	93,15
	— über 68 bis 80 GHT	0401 30 91 400	(¹)	136,90
	— über 80 GHT	0401 30 91 700	(¹)	159,76
0401 30 99	— — — andere :			
	— mit einem Milchfettgehalt von :			
	— höchstens 68 GHT	0401 30 99 100	(¹)	93,15
	— über 68 bis 80 GHT	0401 30 99 400	(¹)	136,90
	— über 80 GHT	0401 30 99 700	(¹)	159,76
ex 0402	Magermilchpulver mit einem Fettgehalt von höchstens 1,5 Gewichtshundertteilen	0402 10 11 000 0402 10 19 000	(²)	65,96
ex 0402	Vollmilchpulver mit einem Fettgehalt von höchstens 27 Gewichtshundertteilen	0402 21 11 900 0402 21 19 900	(²)	103,21
0405 00	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch :			
0405 00 11	— mit einem Fettgehalt von 85 GHT oder weniger :			
	— — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger :			
	— mit einem Fettgehalt von 85 GHT oder weniger :			
	— unter 62 GHT	0405 00 11 100		—
	— ab 62 bis unter 78 GHT	0405 00 11 200		120,98
	— ab 78 bis unter 80 GHT	0405 00 11 300		152,20
	— ab 80 bis unter 82 GHT	0405 00 11 500		156,10
	— ab 82 GHT	0405 00 11 700		160,00
0405 00 19	— — andere :			
	— mit einem Fettgehalt von 85 GHT oder weniger :			
	— unter 62 GHT	0405 00 19 100		—
	— ab 62 bis unter 78 GHT	0405 00 19 200		120,98
	— ab 78 bis unter 80 GHT	0405 00 19 300		152,20
	— ab 80 bis unter 82 GHT	0405 00 19 500		156,10
	— ab 82 GHT	0405 00 19 700		160,00
0405 00 90	— andere :			
	— mit einem Milchfettgehalt von :			
	— höchstens 99,5 GHT	0405 00 90 100		181,13
	— über 99,5 GHT	0405 00 90 900		233,21
ex 0406	Käse :			
0406 90 23	Edamer	0406 90 23 900		118,98
0406 90 25	Tilsiter	0406 90 25 900		118,98
0406 90 76	— — — — — Danbo, Fontal, Fontina, Fynbo, Havarti, Maribo und Samsø :	0406 90 76 100		97,40

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0406 90 78	----- Gouda : ----- anderer, mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von :	0406 90 78 100		97,40
0406 90 79	Esrom, Italice, Kernhem, St. Nectaire, St. Paulin, Taleggio	0406 90 79 900		100,83
0406 90 81	Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, Double Gloucester, Blarney, Colby, Monterey	0406 90 81 900		114,29
0406 90 86	----- mehr als 47 bis 52 GHT : - aus Molke hergestellt - anderer : - mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse : - unter 5 GHT - von 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 19 GHT - von 19 GHT oder mehr, jedoch weniger als 39 GHT - ab 39 GHT	0406 90 86 100 0406 90 86 200 0406 90 86 300 0406 90 86 400 0406 90 86 900	 (³) (³) (³) (³)	— 78,67 86,26 97,40 114,29
0406 90 87	----- mehr als 52 bis 62 GHT : - aus Molke hergestellt - anderer : - mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse : - unter 5 GHT - von 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 19 GHT - von 19 GHT oder mehr, jedoch weniger als 39 GHT - ab 39 GHT : - Idiazabal, Manchego und Roncal, ausschließlich aus Schafsmilch hergestellt - Maasdam - Manouri, mit einem Fettgehalt ab 30 GHT - andere	0406 90 87 100 0406 90 87 200 0406 90 87 300 0406 90 87 400 0406 90 87 951 0406 90 87 971 0406 90 87 972 0406 90 87 979	 (³) (³) (³) (³) (³) (³) (³)	— 78,67 86,26 97,40 132,76 118,98 42,17 118,98
0406 90 88	----- mehr als 62 bis 72 GHT : - aus Molke hergestellt - anderer : - mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse : - von 5 GHT und einer Trockenmasse ab 32 GHT - ab 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 19 GHT und einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 32 GHT - andere	0406 90 88 100 0406 90 88 200 0406 90 88 300 0406 90 88 900	 (³) (³) (³)	— 78,67 86,26 —

-
- (¹) Handelt es sich bei dem unter diese Position (Unterposition) fallenden Erzeugnis um eine Mischung, die Zusätze von Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat enthält, so wird keine Beihilfe gewährt.
Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung anzugeben, ob dem Erzeugnis Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat zugesetzt wurden.
- (²) Bei der Berechnung des Fettgehalts in GHT bleibt das Gewicht der Zusätze von milchfremden Bestandteilen, Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat unberücksichtigt.
Handelt es sich bei dem unter diese Unterpositionen fallenden Erzeugnis um eine Mischung, die Zusätze von Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat enthält, so bleibt der auf diese Zusätze entfallende Bestandteil bei der Berechnung der Beihilfebeträge unberücksichtigt.
Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung anzugeben, ob Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat zugesetzt wurden, und gegebenenfalls einzutragen:
- den tatsächlichen Gewichtsgehalt der Zusätze von Molke, Laktose, Kasein bzw. Kaseinat je 100 kg Enderzeugnis
 - sowie
 - den Laktosegehalt der zugesetzten Molke.
- (³) Die Beihilfe für Käse in unmittelbaren Umschließungen mit Flüssigkeiten zur Haltbarmachung, insbesondere Salzlake, wird auf das Nettogewicht, d. h. abzüglich des Gewichts dieser Flüssigkeiten, gewährt.“
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 1658/95 DER KOMMISSION

vom 6. Juli 1995

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2993/94 zur Festsetzung der Beihilfen für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Milcherzeugnissen gemäß den Artikeln 2 bis 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2790/94 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2883/94⁽⁴⁾, wurden insbesondere die Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit bestimmten Agrarerzeugnissen festgelegt.

Die Kommission hat mit der Verordnung (EG) Nr. 2993/94 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1190/95⁽⁶⁾, die Beihilfen für die Versorgung mit Milcherzeugnissen festgesetzt.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1512/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1659/95⁽⁸⁾, wurden die Erstattungen geändert, die für bestimmte Milcherzeugnisse galten. Damit dieser Änderung Rechnung getragen wird, sind die Beihilfen für die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2993/94 genannten Erzeugnisse anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der geänderten Verordnung (EG) Nr. 2993/94 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Juli 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 296 vom 17. 11. 1994, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 304 vom 29. 11. 1994, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 316 vom 9. 12. 1994, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 118 vom 25. 5. 1995, S. 70.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 32.

⁽⁸⁾ Siehe Seite 65 dieses Amtsblatts.

ANHANG

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (1):			
0401 10	– mit einem Milchfettgehalt von 1 GHT oder weniger:			
0401 10 10	– – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	0401 10 10 000	(1)	5,586
0401 10 90	– – andere	0401 10 90 000	(1)	5,586
0401 20	– mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1 bis 6 GHT:			
0401 20 11	– – mit einem Milchfettgehalt von 3 GHT oder weniger:			
	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	– mit einem Milchfettgehalt von höchstens 1,5 GHT	0401 20 11 100	(1)	5,586
	– mit einem Milchfettgehalt von über 1,5 GHT	0401 20 11 500	(1)	8,635
0401 20 19	– – – andere:			
	– mit einem Milchfettgehalt von höchstens 1,5 GHT	0401 20 19 100	(1)	5,586
	– mit einem Milchfettgehalt von über 1,5 GHT	0401 20 19 500	(1)	8,635
	– – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 3 GHT:			
0401 20 91	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	– mit einem Milchfettgehalt von höchstens 4 GHT	0401 20 91 100	(1)	11,50
	– mit einem Milchfettgehalt von über 4 GHT	0401 20 91 500	(1)	13,40
0401 20 99	– – – andere:			
	– mit einem Milchfettgehalt von höchstens 4 GHT	0401 20 99 100	(1)	11,50
	– mit einem Milchfettgehalt von über 4 GHT	0401 20 99 500	(1)	13,40
0401 30	– mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6 GHT:			
	– – mit einem Milchfettgehalt von 21 GHT oder weniger:			
0401 30 11	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	– mit einem Milchfettgehalt von:			
	– höchstens 10 GHT	0401 30 11 100	(1)	17,20
	– über 10 bis 17 GHT	0401 30 11 400	(1)	26,53
	– über 17 GHT	0401 30 11 700	(1)	39,85
0401 30 19	– – – andere:			
	– mit einem Milchfettgehalt von:			
	– höchstens 10 GHT	0401 30 19 100	(1)	17,20
	– über 10 bis 17 GHT	0401 30 19 400	(1)	26,53
	– über 17 GHT	0401 30 19 700	(1)	39,85
	– – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 21 bis 45 GHT:			
0401 30 31	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	– mit einem Milchfettgehalt von:			
	– höchstens 35 GHT	0401 30 31 100	(1)	47,46
	– über 35 bis 39 GHT	0401 30 31 400	(1)	74,12
	– über 39 GHT	0401 30 31 700	(1)	81,73

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0401 30 39	— — — andere :			
	— mit einem Milchfettgehalt von :			
	— höchstens 35 GHT	0401 30 39 100	(1)	47,46
	— über 35 bis 39 GHT	0401 30 39 400	(1)	74,12
	— über 39 GHT	0401 30 39 700	(1)	81,73
	— — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT :			
0401 30 91	— — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger :			
	— mit einem Milchfettgehalt von :			
	— höchstens 68 GHT	0401 30 91 100	(1)	93,15
	— über 68 bis 80 GHT	0401 30 91 400	(1)	136,90
	— über 80 GHT	0401 30 91 700	(1)	159,76
0401 30 99	— — — andere :			
	— mit einem Milchfettgehalt von :			
	— höchstens 68 GHT	0401 30 99 100	(1)	93,15
	— über 68 bis 80 GHT	0401 30 99 400	(1)	136,90
	— über 80 GHT	0401 30 99 700	(1)	159,76
0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln :			
0402 10	— in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von 1,5 GHT oder weniger (7) :			
	— — ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (2) :			
0402 10 11	— — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	0402 10 11 000	(2)	65,96
0402 10 19	— — — andere	0402 10 19 000	(2)	65,96
	— — — andere (3) :			
0402 10 91	— — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	0402 10 91 000	(3)	0,6596
0402 10 99	— — — andere	0402 10 99 000	(3)	0,6596
	— in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 GHT (7) :			
0402 21	— — ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (2) :			
	— — — mit einem Milchfettgehalt von 27 GHT oder weniger :			
0402 21 11	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger :			
	— mit einem Milchfettgehalt von :			
	— höchstens 11 GHT	0402 21 11 200	(2)	64,60
	— über 11 bis 17 GHT	0402 21 11 300	(2)	91,08
	— über 17 bis 25 GHT	0402 21 11 500	(2)	95,96
	— über 25 GHT	0402 21 11 900	(2)	103,21
	— — — — andere :			
0402 21 17	— — — — — mit einem Milchfettgehalt von bis 11 GHT	0402 21 17 000	(2)	64,60
0402 21 19	— — — — — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 11 bis 27 GHT :			
	— bis 17 GHT	0402 21 19 300	(3)	91,08
	— über 17 bis 25 GHT	0402 21 19 500	(2)	95,96
	— über 25 GHT	0402 21 19 900	(2)	103,21
	— — — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 27 GHT :			

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0402 21 91	<ul style="list-style-type: none"> — — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger : — mit einem Milchfettgehalt von : — höchstens 28 GHT — über 28 bis 29 GHT — über 29 bis 41 GHT — über 41 bis 45 GHT — über 45 bis 59 GHT — über 59 bis 69 GHT — über 69 bis 79 GHT — über 79 GHT 	<ul style="list-style-type: none"> 0402 21 91 100 0402 21 91 200 0402 21 91 300 0402 21 91 400 0402 21 91 500 0402 21 91 600 0402 21 91 700 0402 21 91 900 	<ul style="list-style-type: none"> (²) (²) (²) (²) (²) (²) (²) (²) 	<ul style="list-style-type: none"> 103,97 104,68 105,97 113,27 115,79 125,48 131,17 137,59
0402 21 99	<ul style="list-style-type: none"> — — — — andere : — mit einem Milchfettgehalt von : — höchstens 28 GHT — über 28 bis 29 GHT — über 29 bis 41 GHT — über 41 bis 45 GHT — über 45 bis 59 GHT — über 59 bis 69 GHT — über 69 bis 79 GHT — über 79 GHT 	<ul style="list-style-type: none"> 0402 21 99 100 0402 21 99 200 0402 21 99 300 0402 21 99 400 0402 21 99 500 0402 21 99 600 0402 21 99 700 0402 21 99 900 	<ul style="list-style-type: none"> (²) (²) (²) (²) (²) (²) (²) (²) 	<ul style="list-style-type: none"> 103,97 104,68 105,97 113,27 115,79 125,48 131,17 137,59
ex 0402 29	<ul style="list-style-type: none"> — — andere (³) : — — — mit einem Milchfettgehalt von 27 GHT oder weniger : — — — — andere : 			
0402 29 15	<ul style="list-style-type: none"> — — — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger : — mit einem Milchfettgehalt von : — höchstens 11 GHT — über 11 bis 17 GHT — über 17 bis 25 GHT — über 25 GHT 	<ul style="list-style-type: none"> 0402 29 15 200 0402 29 15 300 0402 29 15 500 0402 29 15 900 	<ul style="list-style-type: none"> (³) (³) (³) (³) 	<ul style="list-style-type: none"> 0,6460 0,9108 0,9596 1,0321
0402 29 19	<ul style="list-style-type: none"> — — — — — andere : — mit einem Milchfettgehalt von : — höchstens 11 GHT — über 11 bis 17 GHT — über 17 bis 25 GHT — über 25 GHT 	<ul style="list-style-type: none"> 0402 29 19 200 0402 29 19 300 0402 29 19 500 0402 29 19 900 	<ul style="list-style-type: none"> (³) (³) (³) (³) 	<ul style="list-style-type: none"> 0,6460 0,9108 0,9596 1,0321
	— — — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 27 GHT :			

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0402 29 91	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger: — mit einem Milchfettgehalt von: — höchstens 41 GHT	0402 29 91 100	(²)	1,0397
	— über 41 GHT	0402 29 91 500	(²)	1,1327
0402 29 99	— — — — andere: — mit einem Milchfettgehalt von: — höchstens 41 GHT	0402 29 99 100	(²)	1,0397
	— über 41 GHT	0402 29 99 500	(²)	1,1327
0402 91	— — — — ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln(²): — — — mit einem Milchfettgehalt von 8 GHT oder weniger:			
0402 91 11	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger: — mit einer fettfreien Milchtrockenmasse: — unter 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von: — höchstens 3 GHT	0402 91 11 110	(²)	5,586
	— über 3 GHT	0402 91 11 120	(²)	11,50
	— ab 15 GHT und einem Milchfettgehalt von: — höchstens 3 GHT	0402 91 11 310	(²)	19,67
	— über 3 bis 7,4 GHT	0402 91 11 350	(²)	24,11
	— über 7,4 GHT	0402 91 11 370	(²)	29,33
0402 91 19	— — — — andere: — mit einer fettfreien Milchtrockenmasse: — unter 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von: — höchstens 3 GHT	0402 91 19 110	(²)	5,586
	— über 3 GHT	0402 91 19 120	(²)	11,50
	— ab 15 GHT und einem Milchfettgehalt von: — höchstens 3 GHT	0402 91 19 310	(²)	19,67
	— über 3 bis 7,4 GHT	0402 91 19 350	(²)	24,11
	— über 7,4 GHT	0402 91 19 370	(²)	29,33
0402 91 31	— — — — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 8 bis 10 GHT: — — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger: — mit einer fettfreien Milchtrockenmasse: — unter 15 GHT	0402 91 31 100	(²)	22,72
	— ab 15 GHT	0402 91 31 300	(²)	34,66
0402 91 39	— — — — andere: — mit einer fettfreien Milchtrockenmasse: — unter 15 GHT	0402 91 39 100	(²)	22,72
	— ab 15 GHT	0402 91 39 300	(²)	34,66
0402 91 51	— — — — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 45 GHT: — — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	0402 91 51 000	(²)	26,53
0402 91 59	— — — — andere	0402 91 59 000	(²)	26,53
0402 91 91	— — — — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT: — — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	0402 91 91 000	(²)	93,15
0402 91 99	— — — — andere	0402 91 99 000	(²)	93,15

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0402 99	-- andere :			
	-- -- mit einem Milchfettgehalt von 9,5 GHT oder weniger :			
0402 99 11	-- -- -- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger :			
	-- mit einer fettfreien Milchtrockenmasse unter 15 GHT und einem Milchfettgehalt von ⁽³⁾ :			
	-- höchstens 3 GHT	0402 99 11 110	⁽³⁾	0,0559
	-- über 3 bis 6,9 GHT	0402 99 11 130	⁽³⁾	0,1150
	-- über 6,9 GHT	0402 99 11 150	⁽³⁾	0,1877
	-- mit einer fettfreien Milchtrockenmasse ab 15 GHT und einem Milchfettgehalt von ⁽⁴⁾ :			
	-- höchstens 3 GHT	0402 99 11 310	⁽⁴⁾	22,70
	-- über 3 bis 6,9 GHT	0402 99 11 330	⁽⁴⁾	27,23
	-- über 6,9 GHT	0402 99 11 350	⁽⁴⁾	36,20
0402 99 19	-- -- -- -- andere :			
	-- mit einer fettfreien Milchtrockenmasse unter 15 GHT und einem Milchfettgehalt von ⁽³⁾ :			
	-- höchstens 3 GHT	0402 99 19 110	⁽³⁾	0,0559
	-- über 3 bis 6,9 GHT	0402 99 19 130	⁽³⁾	0,1150
	-- über 6,9 GHT	0402 99 19 150	⁽³⁾	0,1877
	-- mit einer fettfreien Milchtrockenmasse ab 15 GHT und einem Milchfettgehalt von ⁽⁴⁾ :			
	-- höchstens 3 GHT	0402 99 19 310	⁽⁴⁾	22,70
	-- über 3 bis 6,9 GHT	0402 99 19 330	⁽⁴⁾	27,23
	-- über 6,9 GHT	0402 99 19 350	⁽⁴⁾	36,20
	-- -- -- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 9,5 bis 45 GHT :			
0402 99 31	-- -- -- -- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger :			
	-- mit einem Milchfettgehalt von höchstens 21 GHT :			
	-- mit einer fettfreien Milchtrockenmasse unter 15 GHT ⁽³⁾	0402 99 31 110	⁽³⁾	0,2463
	-- mit einer fettfreien Milchtrockenmasse ab 15 GHT ⁽⁴⁾	0402 99 31 150	⁽⁴⁾	37,68
	-- mit einem Milchfettgehalt von über 21 GHT bis 39 GHT ⁽³⁾	0402 99 31 300	⁽³⁾	0,4746
	-- mit einem Milchfettgehalt von über 39 GHT ⁽³⁾	0402 99 31 500	⁽³⁾	0,8173
0402 99 39	-- -- -- -- andere :			
	-- mit einem Milchfettgehalt von höchstens 21 GHT :			
	-- mit einer fettfreien Milchtrockenmasse unter 15 GHT ⁽³⁾	0402 99 39 110	⁽³⁾	0,2463
	-- mit einer fettfreien Milchtrockenmasse ab 15 GHT ⁽⁴⁾	0402 99 39 150	⁽⁴⁾	37,68
	-- mit einem Milchfettgehalt von über 21 GHT bis 39 GHT ⁽³⁾	0402 99 39 300	⁽³⁾	0,4746
	-- mit einem Milchfettgehalt von über 39 GHT ⁽³⁾	0402 99 39 500	⁽³⁾	0,8173
	-- -- -- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT :			
0402 99 91	-- -- -- -- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger ⁽³⁾	0402 99 91 000	⁽²⁾	0,9315
0402 99 99	-- -- -- -- andere ⁽³⁾	0402 99 99 000	⁽²⁾	0,9315

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0405 00	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch :			
0405 00 11	— mit einem Fettgehalt von 85 GHT oder weniger :			
	— — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger :			
	— mit einem Fettgehalt von 85 GHT oder weniger :			
	— unter 62 GHT	0405 00 11 000		—
	— ab 62 bis unter 78 GHT	0405 00 11 200		120,98
	— ab 78 bis unter 80 GHT	0405 00 11 300		152,20
	— ab 80 bis unter 82 GHT	0405 00 11 500		156,10
	— ab 82 GHT	0405 00 11 700		160,00
0405 00 19	— — andere :			
	— mit einem Fettgehalt von 85 GHT oder weniger :			
	— unter 62 GHT	0405 00 19 100		—
	— ab 62 bis unter 78 GHT	0405 00 19 200		120,98
	— ab 78 bis unter 80 GHT	0405 00 19 300		152,20
	— ab 80 bis unter 82 GHT	0405 00 19 500		156,10
	— ab 82 GHT	0405 00 19 700		160,00
0405 00 90	— andere :			
	— mit einem Milchfettgehalt von :			
	— höchstens 99,5 GHT	0405 00 90 100		181,13
	— über 99,5 GHT	0405 00 90 900		233,21
0406	Käse :			
0406 30	— Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform (*) :			
0406 30 10	— — hergestellt aus einer Mischung unter ausschließlicher Verwendung von Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller, die als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger) enthalten kann, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, mit einem Fettgehalt im Trockenstoff von 56 GHT oder weniger :			
	— — — hergestellt aus einer Mischung unter ausschließlicher Verwendung von Emmentaler und Greyerzer, mit einem Fettgehalt im Trockenstoff von 56 GHT oder weniger :			
	— — — — mit einem Milchfettgehalt von 36 GHT oder weniger und einem Fettgehalt im Trockenstoff von :			
	— — — — — 48 GHT oder weniger :			
	— mit einem Trockenstoff :			
	— unter 27 GHT	0406 30 10 100		—
	— ab 27 bis unter 33 GHT	0406 30 10 150		20,07
	— ab 33 bis unter 38 GHT	0406 30 10 200		42,80
	— ab 38 bis unter 43 GHT und einem Fettgehalt im Trockenstoff :			
	— unter 20 GHT	0406 30 10 250		42,80
	— ab 20 GHT	0406 30 10 300		62,79
	— ab 43 GHT und einem Fettgehalt im Trockenstoff :			
	— unter 20 GHT	0406 30 10 350		42,80
	— ab 20 bis unter 40 GHT	0406 30 10 400		62,79
	— ab 40 GHT	0406 30 10 450		91,37
	— — — — — mehr als 48 GHT :			
	— mit einem Trockenstoff :			
	— unter 33 GHT	0406 30 10 500		—
	— ab 33 bis unter 38 GHT	0406 30 10 550		42,80
	— ab 38 bis unter 43 GHT	0406 30 10 600		62,79

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0406 30 10 (Forts.)	— ab 43 bis unter 46 GHT	0406 30 10 650		91,37
	— ab 46 GHT und einem Fettgehalt im Trockenstoff :			
	— unter 55 GHT	0406 30 10 700		91,37
	— ab 55 GHT	0406 30 10 750		111,54
	— — — mit einem Fettgehalt von mehr als 36 GHT	0406 30 10 800		111,54
	— — — andere	0406 30 10 900		—
	— — — andere :			
	— — — mit einem Milchfettgehalt von 36 GHT oder weniger und einem Fettgehalt im Trockenstoff von :			
0406 30 31	— — — — 48 GHT oder weniger :			
	— mit einem Trockenstoff :			
	— unter 27 GHT	0406 30 31 100		—
	— ab 27 bis unter 33 GHT	0406 30 31 300	(⁵)	20,07
	— ab 33 bis unter 38 GHT	0406 30 31 500	(⁵)	42,80
	— ab 38 bis unter 43 GHT und einem Fettgehalt im Trockenstoff :			
	— unter 20 GHT	0406 30 31 710	(⁵)	42,80
	— ab 20 GHT	0406 30 31 730	(⁵)	62,79
	— ab 43 GHT und einem Fettgehalt im Trockenstoff :			
	— unter 20 GHT	0406 30 31 910	(⁵)	42,80
	— ab 20 bis unter 40 GHT	0406 30 31 930	(⁵)	62,79
	— ab 40 GHT	0406 30 31 950	(⁵)	91,37
0406 30 39	— — — — mehr als 48 GHT :			
	— mit einem Trockenstoff :			
	— unter 33 GHT	0406 30 39 100		—
	— ab 33 bis unter 38 GHT	0406 30 39 300	(⁵)	42,80
	— ab 38 bis unter 43 GHT	0406 30 39 500	(⁵)	62,79
	— ab 43 bis unter 46 GHT	0406 30 39 700	(⁵)	91,37
	— ab 46 GHT und einem Fettgehalt im Trockenstoff :			
	— unter 55 GHT	0406 30 39 930	(⁵)	91,37
	— ab 55 GHT	0406 30 39 950	(⁵)	111,54
0406 30 90	— — — mit einem Fettgehalt von mehr als 36 GHT	0406 30 90 000	(⁵)	111,54
0406 90 23	— — — Edamer :			
	— mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse :			
	— unter 39 GHT	0406 90 23 100		—
	— ab 39 GHT	0406 90 23 900	(⁵)	118,98
0406 90 25	— — — Tilsiter :			
	— mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse :			
	— unter 39 GHT	0406 90 25 100		—
	— ab 39 GHT	0406 90 25 900	(⁵)	118,98

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0406 90 27	<ul style="list-style-type: none"> — — — Butterkäse : — mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse : — unter 39 GHT — ab 39 GHT 	<ul style="list-style-type: none"> 0406 90 27 100 0406 90 27 900 	<ul style="list-style-type: none"> (⁵) 	<ul style="list-style-type: none"> — 100,83
0406 90 76	<ul style="list-style-type: none"> — — — — — Danbo, Fontal, Fontina, Fynbo, Havarti, Maribo und Samsø : — mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse unter 39 GHT — mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 55 GHT — mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 55 GHT 	<ul style="list-style-type: none"> 0406 90 76 100 0406 90 76 300 0406 90 76 500 	<ul style="list-style-type: none"> (⁵) (⁵) (⁵) 	<ul style="list-style-type: none"> 97,40 118,98 118,98
0406 90 78	<ul style="list-style-type: none"> — — — — — Gouda : — mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse unter 39 GHT — mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 55 GHT — mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 55 GHT — — — — — anderer, mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von : 	<ul style="list-style-type: none"> 0406 90 78 100 0406 90 78 300 0406 90 78 500 	<ul style="list-style-type: none"> (⁵) (⁵) (⁵) 	<ul style="list-style-type: none"> 97,40 118,98 118,98
0406 90 79	<ul style="list-style-type: none"> — — — — — Esrom, Italice, Kernhem, St. Nectaire, St. Paulin, Taleggio : — mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse unter 39 GHT — mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 39 GHT 	<ul style="list-style-type: none"> 0406 90 79 100 0406 90 79 900 	<ul style="list-style-type: none"> (⁵) 	<ul style="list-style-type: none"> — 100,83
0406 90 81	<ul style="list-style-type: none"> — — — — — Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, Double Gloucester, Blarney, Colby, Monterey : — mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse unter 39 GHT — mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 39 GHT 	<ul style="list-style-type: none"> 0406 90 81 100 0406 90 81 900 	<ul style="list-style-type: none"> (⁵) 	<ul style="list-style-type: none"> — 114,29
0406 90 86	<ul style="list-style-type: none"> — — — — — mehr als 47 bis 52 GHT : — aus Molke hergestellt — anderer : — mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse : — unter 5 GHT — von 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 19 GHT — von 19 GHT oder mehr, jedoch weniger als 39 GHT — ab 39 GHT 	<ul style="list-style-type: none"> 0406 90 86 100 0406 90 86 200 0406 90 86 300 0406 90 86 400 0406 90 86 900 	<ul style="list-style-type: none"> (⁵) (⁵) (⁵) (⁵) 	<ul style="list-style-type: none"> — 78,67 86,26 97,40 114,29

- b) nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 der Kommission (ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 10) berechneter Wert.
Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung anzugeben, ob Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat zugesetzt wurden, und gegebenenfalls einzutragen :
- den tatsächlichen Gewichtsgehalt der Zusätze von Molke, Laktose, Kasein bzw. Kaseinat je 100 kg Enderzeugnis sowie
 - den Laktosegehalt der zugesetzten Molke.
- (*) Die Höhe der Beihilfe je 100 kg unter diese Unterpositionen fallender Erzeugnisse ergibt sich aus der Summe folgender Werte :
- a) angegebener Betrag je 100 kg.
Im Falle des Zusatzes von Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat wird der angegebene Betrag je 100 kg jedoch
- mit dem Gewicht des Milchbestandteils in 100 kg Erzeugnis ohne die Zusätze von Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat multipliziert und
 - durch das Gewicht des Milchbestandteils in 100 kg Erzeugnis dividiert ;
- b) nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 berechneter Wert.
Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung anzugeben, ob Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat zugesetzt wurden, und gegebenenfalls einzutragen :
- den tatsächlichen Gewichtsgehalt der Zusätze von Molke, Laktose, Kasein bzw. Kaseinat je 100 kg Enderzeugnis sowie
 - den Laktosegehalt der zugesetzten Molke.
- (†) Die Beihilfe für Käse in unmittelbaren Umschließungen mit Flüssigkeiten zur Haltbarmachung, insbesondere Salzlake, wird auf das Nettogewicht, d. h. abzüglich des Gewichts dieser Flüssigkeiten, gewährt.
- (‡) Enthält das Erzeugnis Kasein und/oder Kaseinat, bleibt der Anteil von zugesetztem Kasein und/oder Kaseinat bei der Berechnung der Beihilfe unberücksichtigt.
Bei Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung anzugeben, ob Kasein und/oder Kaseinat zugesetzt worden sind und welches der tatsächliche Gewichtsgehalt des zugesetzten Kaseins und/oder Kaseinats je 100 kg Enderzeugnis ist.
- (§) Für gefrorene Kondensmilch gilt die der Unterposition 0402 91 oder 0402 99 entsprechende Erstattung.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 1659/95 DER KOMMISSION
vom 6. Juli 1995
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1538/95 ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 17 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Milch und
Milcherzeugnissen anzuwenden sind, wurden durch die
Verordnung (EG) Nr. 1512/95 der Kommission ⁽³⁾ festge-
setzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1512/95
enthaltenen Angaben, über die die Kommission gegen-

wärtig verfügt, führt dazu, daß die bei der Ausfuhr der im
Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse
anzuwendenden Erstattungen wie dort angegeben zu
ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68
genannten und durch die Verordnung (EG) Nr. 1512/95
festgesetzten Ausfuhrerstattungen für Erzeugnisse in
unverändertem Zustand werden für die im Anhang
genannten Erzeugnisse auf die dort angegebenen Beträge
geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Juli 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 32.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. Juli 1995 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0401 10 10 000	+	5,586	0402 21 91 500	+	115,79
0401 10 90 000	+	5,586	0402 21 91 600	+	125,48
0401 20 11 100	+	5,586	0402 21 91 700	+	131,17
0401 20 11 500	+	8,635	0402 21 91 900	+	137,59
0401 20 19 100	+	5,586	0402 21 99 100	+	103,97
0401 20 19 500	+	8,635	0402 21 99 200	+	104,68
0401 20 91 100	+	11,50	0402 21 99 300	+	105,97
0401 20 91 500	+	13,40	0402 21 99 400	+	113,27
0401 20 99 100	+	11,50	0402 21 99 500	+	115,79
0401 20 99 500	+	13,40	0402 21 99 600	+	125,48
0401 30 11 100	+	17,20	0402 21 99 700	+	131,17
0401 30 11 400	+	26,53	0402 21 99 900	+	137,59
0401 30 11 700	+	39,85	0402 29 15 200	+	0,6460
0401 30 19 100	+	17,20	0402 29 15 300	+	0,9108
0401 30 19 400	+	26,53	0402 29 15 500	+	0,9596
0401 30 19 700	+	39,85	0402 29 15 900	+	1,0321
0401 30 31 100	+	47,46	0402 29 19 200	+	0,6460
0401 30 31 400	+	74,12	0402 29 19 300	+	0,9108
0401 30 31 700	+	81,73	0402 29 19 500	+	0,9596
0401 30 39 100	+	47,46	0402 29 19 900	+	1,0321
0401 30 39 400	+	74,12	0402 29 91 100	+	1,0397
0401 30 39 700	+	81,73	0402 29 91 500	+	1,1327
0401 30 91 100	+	93,15	0402 29 99 100	+	1,0397
0401 30 91 400	+	136,90	0402 29 99 500	+	1,1327
0401 30 91 700	+	159,76	0402 91 11 110	+	5,586
0401 30 99 100	+	93,15	0402 91 11 120	+	11,50
0401 30 99 400	+	136,90	0402 91 11 310	+	19,67
0401 30 99 700	+	159,76	0402 91 11 350	+	24,11
0402 10 11 000	+	65,96	0402 91 11 370	+	29,33
0402 10 19 000	+	65,96	0402 91 19 110	+	5,586
0402 10 91 000	+	0,6596	0402 91 19 120	+	11,50
0402 10 99 000	+	0,6596	0402 91 19 310	+	19,67
0402 21 11 200	+	64,60	0402 91 19 350	+	24,11
0402 21 11 300	+	91,08	0402 91 19 370	+	29,33
0402 21 11 500	+	95,96	0402 91 31 100	+	22,72
0402 21 11 900	+	103,21	0402 91 31 300	+	34,66
0402 21 17 000	+	64,60	0402 91 39 100	+	22,72
0402 21 19 300	+	91,08	0402 91 39 300	+	34,66
0402 21 19 500	+	95,96	0402 91 51 000	+	26,53
0402 21 19 900	+	103,21	0402 91 59 000	+	26,53
0402 21 91 100	+	103,21	0402 91 91 000	+	93,15
0402 21 91 200	+	104,68	0402 91 99 000	+	93,15
0402 21 91 300	+	105,97	0402 99 11 110	+	0,0559
0402 21 91 400	+	113,27	0402 99 11 130	+	0,1150

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0402 99 11 150	+	0,1877	0403 90 61 100	+	0,0559
0402 99 11 310	+	22,70	0403 90 61 300	+	0,0864
0402 99 11 330	+	27,23	0403 90 63 000	+	0,1150
0402 99 11 350	+	36,20	0403 90 69 000	+	0,1720
0402 99 19 110	+	0,0559	0404 90 11 100	+	63,65
0402 99 19 130	+	0,1150	0404 90 11 910	+	5,586
0402 99 19 150	+	0,1877	0404 90 11 950	+	19,50
0402 99 19 310	+	22,70	0404 90 13 120	+	63,65
0402 99 19 330	+	27,23	0404 90 13 130	+	90,27
0402 99 19 350	+	36,20	0404 90 13 140	+	95,10
0402 99 31 110	+	0,2463	0404 90 13 150	+	102,29
0402 99 31 150	+	37,68	0404 90 13 911	+	5,586
0402 99 31 300	+	0,4746	0404 90 13 913	+	11,50
0402 99 31 500	+	0,8173	0404 90 13 915	+	17,20
0402 99 39 110	+	0,2463	0404 90 13 917	+	26,53
0402 99 39 150	+	37,68	0404 90 13 919	+	39,85
0402 99 39 300	+	0,4746	0404 90 13 931	+	19,50
0402 99 39 500	+	0,8173	0404 90 13 933	+	23,92
0402 99 91 000	+	0,9315	0404 90 13 935	+	29,08
0402 99 99 000	+	0,9315	0404 90 13 937	+	34,37
0403 10 22 100	+	5,586	0404 90 13 939	+	35,94
0403 10 22 300	+	8,635	0404 90 19 110	+	103,05
0403 10 24 000	+	11,50	0404 90 19 115	+	103,74
0403 10 26 000	+	17,20	0404 90 19 120	+	105,03
0403 10 32 100	+	0,0559	0404 90 19 130	+	112,26
0403 10 32 300	+	0,0864	0404 90 19 135	+	114,74
0403 10 34 000	+	0,1150	0404 90 19 150	+	124,35
0403 10 36 000	+	0,1720	0404 90 19 160	+	130,00
0403 90 11 000	+	63,65	0404 90 19 180	+	136,35
0403 90 13 200	+	63,65	0404 90 31 100	+	63,65
0403 90 13 300	+	90,27	0404 90 31 910	+	5,586
0403 90 13 500	+	95,10	0404 90 31 950	+	19,50
0403 90 13 900	+	102,29	0404 90 33 120	+	63,65
0403 90 19 000	+	103,05	0404 90 33 130	+	90,27
0403 90 31 000	+	0,6365	0404 90 33 140	+	95,10
0403 90 33 200	+	0,6365	0404 90 33 150	+	102,29
0403 90 33 300	+	0,9027	0404 90 33 911	+	5,586
0403 90 33 500	+	0,9510	0404 90 33 913	+	11,50
0403 90 33 900	+	1,0229	0404 90 33 915	+	17,20
0403 90 39 000	+	1,0305	0404 90 33 917	+	26,53
0403 90 51 100	+	5,586	0404 90 33 919	+	39,85
0403 90 51 300	+	8,635	0404 90 33 931	+	19,50
0403 90 53 000	+	11,50	0404 90 33 933	+	23,92
0403 90 59 110	+	17,20	0404 90 33 935	+	29,08
0403 90 59 140	+	26,53	0404 90 33 937	+	34,37
0403 90 59 170	+	39,85	0404 90 33 939	+	35,94
0403 90 59 310	+	47,46	0404 90 39 110	+	103,05
0403 90 59 340	+	74,12	0404 90 39 115	+	103,74
0403 90 59 370	+	81,73	0404 90 39 120	+	105,03
0403 90 59 510	+	93,15	0404 90 39 130	+	112,26
0403 90 59 540	+	136,90			
0403 90 59 570	+	159,76			

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0404 90 39 150	+	114,74	0405 00 19 500	+	156,10
0404 90 51 100	+	0,6365	0405 00 19 700	+	160,00
0404 90 51 910	+	0,0559	0405 00 90 100	+	181,13
0404 90 51 950	+	22,52	0405 00 90 900	+	233,21
0404 90 53 110	+	0,6365	0406 10 20 100	+	—
0404 90 53 130	+	0,9027	0406 10 20 230	028	—
0404 90 53 150	+	0,9510		400	34,33
0404 90 53 170	+	1,0229		404	—
0404 90 53 911	+	0,0559		***	42,17
0404 90 53 913	+	0,1150	0406 10 20 290	028	—
0404 90 53 915	+	0,1720		400	34,33
0404 90 53 917	+	0,2653		404	—
0404 90 53 919	+	0,3985		***	42,17
0404 90 53 931	+	22,52	0406 10 20 610	028	11,87
0404 90 53 933	+	27,01		037	—
0404 90 53 935	+	35,90		039	—
0404 90 53 937	+	37,36		400	76,69
0404 90 59 130	+	1,0305		404	—
0404 90 59 150	+	1,1226		***	78,67
0404 90 59 930	+	0,5698	0406 10 20 620	028	17,59
0404 90 59 950	+	0,8173		037	—
0404 90 59 990	+	0,9315		039	—
0404 90 91 100	+	0,6365		400	84,55
0404 90 91 910	+	0,0559		404	—
0404 90 91 950	+	22,52		***	86,26
0404 90 93 110	+	0,6365	0406 10 20 630	028	21,10
0404 90 93 130	+	0,9027		037	—
0404 90 93 150	+	0,9510		039	—
0404 90 93 170	+	1,0229		400	96,10
0404 90 93 911	+	0,0559		404	—
0404 90 93 913	+	0,1150	0406 10 20 640	***	97,40
0404 90 93 915	+	0,1720		028	—
0404 90 93 917	+	0,2653		037	—
0404 90 93 919	+	0,3985		039	—
0404 90 93 931	+	22,52		400	114,29
0404 90 93 933	+	27,01		404	—
0404 90 93 935	+	35,90	0406 10 20 650	***	114,29
0404 90 93 937	+	37,36		028	24,18
0404 90 99 130	+	1,0305		037	—
0404 90 99 150	+	1,1226		039	—
0404 90 99 930	+	0,5698		400	57,14
0404 90 99 950	+	0,8173		404	—
0404 90 99 990	+	0,9315	0406 10 20 660	***	118,98
0405 00 11 200	+	120,98	0406 10 20 810	+	—
0405 00 11 300	+	152,20		028	—
0405 00 11 500	+	156,10		037	—
0405 00 11 700	+	160,00		039	—
0405 00 19 200	+	120,98		400	18,53
0405 00 19 300	+	152,20		404	—
				***	18,53

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0406 10 20 830	028	—	0406 30 10 200	028	—
	037	—		037	—
	039	—		039	—
	400	31,62		400	38,25
	404	—		404	—
	***	31,62		***	42,80
0406 10 20 850	028	—	0406 30 10 250	028	—
	037	—		037	—
	039	—		039	—
	400	38,34		400	38,25
	404	—		404	—
	***	38,34		***	42,80
0406 10 20 870	+	—	0406 30 10 300	028	—
0406 10 20 900	+	—		037	—
0406 20 90 100	+	—		039	—
0406 20 90 913	028	—	0406 30 10 350	400	56,17
	400	74,68		404	—
	404	—		***	62,79
	***	74,68		028	—
0406 20 90 915	028	—	0406 30 10 400	037	—
	400	99,57		039	—
	404	—		400	56,17
	***	99,57		404	—
0406 20 90 917	028	—	0406 30 10 450	***	62,79
	400	105,78		028	—
	404	—		037	—
	***	105,78		039	—
0406 20 90 919	028	—	0406 30 10 500	400	81,78
	400	118,23		404	—
	404	—		***	91,37
	***	118,23		+	—
0406 20 90 990	+	—	0406 30 10 550	028	—
0406 30 10 100	+	—	037	—	
0406 30 10 150	028	—	039	—	
	037	—	400	38,25	
	039	—	404	17,59	
	400	17,61	***	42,80	
	404	—	0406 30 10 600	028	—
	***	20,07		037	—
		039		—	
		400		56,17	
		404		24,62	
		***		62,79	

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0406 30 10 650	028	—	0406 30 31 730	028	—
	037	—		037	—
	039	—		039	—
	400	81,78		400	56,17
	404	—		404	—
	***	91,37		***	62,79
0406 30 10 700	028	—	0406 30 31 910	028	—
	037	—		037	—
	039	—		039	—
	400	81,78		400	38,25
	404	—		404	—
	***	91,37		***	42,80
0406 30 10 750	028	—	0406 30 31 930	028	—
	037	—		037	—
	039	—		039	—
	400	99,82		400	56,17
	404	—		404	—
	***	111,54		***	62,79
0406 30 10 800	028	—	0406 30 31 950	028	—
	037	—		037	—
	039	—		039	—
	400	99,82		400	81,78
	404	—		404	—
	***	111,54		***	91,37
0406 30 31 100	+	—	0406 30 39 100	+	—
0406 30 31 300	028	—	0406 30 39 300	028	—
	037	—		037	—
	039	—		039	—
	400	99,82		400	38,25
	404	—		404	17,59
	***	111,54		***	42,80
0406 30 31 500	028	—	0406 30 39 500	028	—
	037	—		037	—
	039	—		039	—
	400	17,61		400	56,17
	404	—		404	24,62
	***	20,07		***	62,79
0406 30 31 710	028	—	0406 30 39 700	028	—
	037	—		037	—
	039	—		039	—
	400	38,25		400	81,78
	404	—		404	—
	***	42,80		***	91,37
0406 30 31 500	028	—	0406 30 39 930	028	—
	037	—		037	—
	039	—		039	—
	400	38,25		400	81,78
	404	—		404	—
	***	42,80		***	91,37

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	
0406 30 39 950	028	—	0406 90 06 900	+	—	
	037	—	0406 90 07 000	028	—	
	039	—		037	—	
	400	99,82		039	—	
	404	—		400	114,29	
...	111,54	404	—			
0406 30 90 000	028	—	...	140,08		
	037	—	0406 90 08 100	028	—	
	039	—		037	—	
	400	99,82		039	—	
	404	—		400	114,29	
...	111,54	404		—		
0406 40 50 000	028	—	...	140,08		
	400	105,52	0406 90 08 900	+	—	
	404	—		0406 90 09 100	028	—
	...	111,22			037	—
0406 40 90 000	028	—			039	—
	400	105,52	400		114,29	
	404	—	404	—		
	...	111,22	...	140,08		
0406 90 02 100	028	—	0406 90 09 900	+	—	
	037	—		0406 90 12 000	028	—
	039	—			037	—
	400	114,29			039	—
	404	—			400	114,29
...	140,08	404	—			
0406 90 02 900	+	—	...	140,08		
0406 90 03 100	028	—	0406 90 14 100	028	—	
	037	—		037	—	
	039	—		039	—	
	400	114,29		400	114,29	
	404	—		404	—	
...	140,08	...	140,08			
0406 90 03 900	+	—	0406 90 14 900	+	—	
0406 90 04 100	028	—		0406 90 16 100	028	—
	037	—			037	—
	039	—			039	—
	400	114,29			400	114,29
	404	—	404		—	
...	140,08	...	140,08			
0406 90 04 900	+	—	0406 90 16 900	+	—	
0406 90 05 100	028	—		0406 90 21 900	028	—
	037	—			037	—
	039	—			039	—
	400	114,29			400	114,29
	404	—	404		—	
...	140,08	...	133,36			
0406 90 05 900	+	—	0406 90 23 900	028	—	
0406 90 06 100	028	—		037	—	
	037	—		039	—	
	039	—		400	57,14	
	400	114,29		404	—	
	404	—	...	118,98		
...	140,08					

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	
0406 90 25 900	028	—	0406 90 35 990	028	—	
	037	—		037	—	
	039	—		039	—	
	400	57,14		400	114,29	
	404	—		404	—	
	...	118,98		...	114,29	
0406 90 27 900	028	—	0406 90 37 000	028	—	
	037	—		037	—	
	039	—		039	—	
	400	49,34		400	114,29	
	404	—		404	—	
	...	100,83		...	140,08	
0406 90 31 119	028	—	0406 90 61 000	028	—	
	037	—		037	79,13	
	039	—		039	79,13	
	400	54,92		400	162,64	
	404	14,07		404	123,07	
	...	79,08		...	162,64	
0406 90 31 151	028	—	0406 90 63 100	028	—	
	037	—		037	92,33	
	039	—		039	92,33	
	400	51,33		400	186,48	
	404	13,15		404	140,66	
	...	73,71		...	186,48	
0406 90 31 159	+	—	0406 90 63 900	028	—	
0406 90 33 119	028	—		037	61,55	
	037	—		039	61,55	
	039	—		400	131,87	
	400	54,92		404	70,33	
	404	14,07		...	145,05	
	...	79,08	0406 90 69 100	+	—	
0406 90 33 151	028	—		0406 90 69 910	028	—
	037	—			037	61,55
	039	—			039	61,55
	400	51,33			400	131,87
	404	13,15			404	70,33
	...	73,71	...		145,05	
0406 90 33 919	028	—	0406 90 73 900	028	—	
	037	—		037	37,51	
	039	—		039	37,51	
	400	54,92		400	132,76	
	404	14,07		404	105,52	
	...	79,08		...	132,76	
0406 90 33 951	028	—	0406 90 75 900	028	—	
	037	—		037	—	
	039	—		039	—	
	400	51,33		400	57,14	
	404	13,15		404	—	
	...	73,71		...	110,74	
0406 90 35 190	028	—	0406 90 76 100	028	21,10	
	037	37,51		037	—	
	039	37,51		039	—	
	400	139,38		400	51,66	
	404	79,13		404	—	
	...	139,38		...	97,40	

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0406 90 76 300	028	—	0406 90 85 995	028	24,18
	037	—		037	—
	039	—		039	—
	400	57,14		400	57,14
	404	—		404	—
	...	118,98		...	118,98
0406 90 76 500	028	—	0406 90 85 999	+	—
	037	—	0406 90 86 100	+	—
	039	—	0406 90 86 200	028	11,87
	400	65,94	037	—	
	404	—	039	—	
	...	118,98	400	78,67	
0406 90 78 100	028	21,10	404	—	
	037	—	...	78,67	
	039	—	0406 90 86 300	028	17,59
	400	51,66	037	—	
	404	—	039	—	
	...	97,40	400	84,55	
0406 90 78 300	028	—	404	—	
	037	—	...	86,26	
	039	—	0406 90 86 400	028	21,10
	400	57,14	037	—	
	404	—	039	—	
	...	118,98	400	96,10	
0406 90 78 500	028	—	404	—	
	037	—	...	97,40	
	039	—	0406 90 86 900	028	—
	400	65,94	037	—	
	404	—	039	—	
	...	118,98	400	114,29	
0406 90 79 900	028	—	404	—	
	037	—	...	114,29	
	039	—	0406 90 87 100	+	—
	400	49,34	0406 90 87 200	028	11,87
	404	—	037	—	
	...	100,83	039	—	
0406 90 81 900	028	—	400	78,67	
	037	—	404	—	
	039	—	...	78,67	
	400	114,29	0406 90 87 300	028	17,59
	404	—	037	—	
	...	114,29	039	—	
0406 90 85 910	028	—	400	84,55	
	037	37,51	404	—	
	039	37,51	...	86,26	
	400	139,38	0406 90 87 400	028	21,10
	404	79,13	037	—	
	...	139,38	039	—	
0406 90 85 991	028	—	400	96,10	
	037	—	404	—	
	039	—	...	97,40	
	400	114,29			
	404	—			
	...	114,29			

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0406 90 87 951	028	—	2309 10 15 500	+	—
	037	37,51	2309 10 15 700	+	—
	039	37,51	2309 10 19 010	+	—
	400	132,76	2309 10 19 100	+	—
	404	79,13	2309 10 19 200	+	—
	...	132,76	2309 10 19 300	+	—
0406 90 87 971	028	24,18	2309 10 19 400	+	—
	037	—	2309 10 19 500	+	—
	039	—	2309 10 19 600	+	—
	400	65,06	2309 10 19 700	+	—
	404	—	2309 10 19 800	+	—
	...	118,98	2309 10 70 010	+	—
0406 90 87 972	028	—	2309 10 70 100	+	19,03
	400	34,33	2309 10 70 200	+	25,37
	404	—	2309 10 70 300	+	31,72
	...	42,17	2309 10 70 500	+	38,05
			2309 10 70 600	+	44,39
0406 90 87 979	028	24,18	2309 10 70 700	+	50,74
	037	—	2309 10 70 800	+	55,82
	039	—	2309 90 35 010	+	—
	400	65,06	2309 90 35 100	+	—
	404	—	2309 90 35 200	+	—
	...	118,98	2309 90 35 300	+	—
0406 90 88 100	+	—	2309 90 35 400	+	—
0406 90 88 200	028	11,87	2309 90 35 500	+	—
	037	—	2309 90 35 700	+	—
	039	—	2309 90 39 010	+	—
	400	78,67	2309 90 39 100	+	—
	404	—	2309 90 39 200	+	—
	...	78,67	2309 90 39 300	+	—
0406 90 88 300	028	17,59	2309 90 39 400	+	—
	037	—	2309 90 39 500	+	—
	039	—	2309 90 39 600	+	—
	400	84,55	2309 90 39 700	+	—
	404	—	2309 90 39 800	+	—
	...	86,26	2309 90 70 010	+	—
2309 10 15 010	+	—	2309 90 70 100	+	19,03
2309 10 15 100	+	—	2309 90 70 200	+	25,37
2309 10 15 200	+	—	2309 90 70 300	+	31,72
2309 10 15 300	+	—	2309 90 70 500	+	38,05
2309 10 15 400	+	—	2309 90 70 600	+	44,39
			2309 90 70 700	+	50,74
			2309 90 70 800	+	55,82

(*) Die Bestimmungscodenummern sind die, welche im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 3079/94 (ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 17) der Kommission angegeben wurden.

Für die anderen als die jeweils einem „Erzeugniscode“ entsprechenden Bestimmungen ist der mit „...“ gekennzeichnete Betrag der Erstattung anzuwenden. Ist keine Bestimmung („+“) angegeben, so sind die Beträge der Erstattung bei der Ausfuhr nach allen anderen als den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Bestimmungen anwendbar.

(**) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1660/95 DER KOMMISSION

vom 6. Juli 1995

zur vorläufigen Aussetzung der Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Milcherzeugnissen und zur Bestimmung des Umfangs, in dem nicht erledigten Ausfuhrlicenzanträgen stattgegeben wirdDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1538/95 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/95 der
Kommission vom 27. Juni 1995 mit besonderen Durch-
führungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen im Sektor
Milch und Milcherzeugnisse ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 8
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Markt für Milcherzeugnisse ist durch eine gewisse Instabilität gekennzeichnet. Es muß deshalb verhindert werden, daß aus spekulativen Gründen Anträge gestellt werden, die Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Ausführern und eine Unterbrechung der Ausfuhr der genannten Erzeugnisse während des restlichen Zeitraums zur Folge haben könnten. Die Erteilung von Lizenzen

sollte deshalb für die betreffenden Erzeugnisse vorüberge-
hend ausgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Milcherzeugnissen der KN-Codes 0401, 0402, 0403 10 22, 0403 10 24, 0403 10 26, 0403 10 32, 0403 10 34, 0403 10 36, 0403 90, 0404 90 und 0406 wird am 7. Juli 1995 ausgesetzt.

(2) Den nicht erledigten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen, die ab 7. Juli 1995 erteilt werden müßten, wird nicht stattgegeben. Von dieser Maßnahme sind jedoch die in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1466/95 genannten Anträge ausgenommen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Juli 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 17.⁽³⁾ ABl. Nr. L 144 vom 28. 6. 1995, S. 22.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Juni 1995

über die Verzeichnisse der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von lebendem Geflügel und von Bruteiern genehmigen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/233/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/539/EWG des Rates vom 15. Oktober 1990 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und für ihre Einfuhr aus Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 21 und 26,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Einige Länder, die die Mitgliedstaaten traditionsgemäß beliefern, wurden aufgefordert, durch schriftliche Zusicherungen mit entsprechenden Belegen oder im Rahmen von Kontrollen vor Ort nachzuweisen, daß sie die Anforderungen der Gemeinschaft erfüllen.

Die vorliegende Entscheidung gilt unbeschadet der Entscheidung 93/342/EWG⁽²⁾ der Kommission, geändert durch die Entscheidung 94/438/EG⁽³⁾, mit der die Kriterien für die Einstufung von Drittländern hinsichtlich der Geflügelpest und der Newcastle-Krankheit festgelegt wurden.

In bestimmten Fällen kann es sich als notwendig erweisen, die Landesteile festzulegen, aus denen die Einfuhr zugelassen wird. Die Einfuhrgenehmigung kann auf bestimmte Geflügelarten oder -kategorien beschränkt werden.

Das Verzeichnis der Drittländer kann jederzeit geändert werden, um neue Informationen oder eine Änderung der Lage zu berücksichtigen. Die Auflistung eines Landes in diesem Verzeichnis kann überprüft werden, sobald zusätzliche Informationen, insbesondere als Ergebnis von Kontrollen vor Ort, darauf hinweisen, daß sich die Lage in dem betreffenden Drittland möglicherweise geändert hat oder daß frühere Informationen unvollständig, ungenau oder unzuverlässig waren.

Obgleich das Verzeichnis von Drittländern die Grundlage für die Gemeinschaftsvorschriften für Drittlandeinfuhren gemäß der Richtlinie 90/539/EWG bildet, sind im Hinblick auf eine vollständige Harmonisierung der Einfuhrbedingungen für lebendes Geflügel und Bruteier weitere Maßnahmen erforderlich, die insbesondere spezifische Tiergesundheitsanforderungen, Rückstandspläne und Veterinärbescheinigungen betreffen.

Aufgrund der biologischen Unterschiede zwischen Laufvögeln und anderem Geflügel ist es gerechtfertigt, ein gesondertes Verzeichnis der Drittländer zu erstellen, aus denen die Einfuhr von Laufvögeln genehmigt wird. Diese Vögel sind nach der Einfuhr unter Quarantäne zu stellen.

Des weiteren ist im Hinblick auf die Bestimmungen des Artikels 11 der Richtlinie 90/539/EWG das Verzeichnis der Länder festzulegen, die zwar weniger strenge Garantien bezüglich der Tiergesundheit bieten, aus denen aber dennoch unter Bedingungen, die den gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates⁽⁴⁾ für andere Vögel festgelegten Bedingungen vergleichbar sind, die Einfuhr kleiner Partien genehmigt werden kann.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 303 vom 31. 10. 1990, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 137 vom 8. 6. 1993, S. 24.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 181 vom 17. 7. 1994, S. 35.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.

Bis die Kommission die Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von lebendem Geflügel und von Bruteiern aus den in diesem Verzeichnis genannten Ländern festgelegt hat, können die Mitgliedstaaten weiterhin ihre am 1. Januar 1995 geltenden Tiergesundheitsanforderungen zugrunde legen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von lebendem Geflügel und von Bruteiern aus den in Anhang I genannten Ländern.

Das Verzeichnis von Anhang I gilt nicht für die Einfuhr von Laufvögeln und deren Bruteiern.

(2) Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von Laufvögeln und deren Bruteiern aus den in Anhang II genannten Ländern. Als Teil der Einfuhrbedingungen für solche Vögel bzw. Eier muß eine Quarantäne nach der Einfuhr vorgeschrieben werden.

(3) Abweichend von Absatz 1 und bis zum Erlaß von Gemeinschaftsbestimmungen bezüglich der Tiergesundheitsanforderungen und Veterinärbescheinigungen für solche Einfuhren genehmigen die Mitgliedstaaten aus den in dem in Anhang III genannten Verzeichnis bezeichneten Ländern die Einfuhr einzelner Partien von weniger als zwanzig Einheiten lebendem Geflügel und Bruteiern. Als Teil der Einfuhrbedingungen für solche Partien muß eine Isolierung bzw. Quarantäne nach der Einfuhr vorgeschrieben werden.

Die Bestimmungen von Unterabsatz 1 gelten nicht für Partien von Laufvögeln und deren Bruteiern.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab 1. Juli 1995.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Verzeichnis der Länder, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von lebendem Geflügel und von Bruteiern, ausgenommen Laufvögel und deren Bruteier, genehmigen

Dieses Verzeichnis ist ein prinzipielles Verzeichnis ; für die Einfuhr sind die einschlägigen tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Anforderungen zu erfüllen.

ISO-Code	Land
AU	Australien
BR	Brasilien
CA	Kanada
CH	Schweiz
CL	Chile
CY	Zypern
CZ	Tschechische Republik
HR	Kroatien
HU	Ungarn
IL	Israel
NZ	Neuseeland
PL	Polen
RO	Rumänien
SI	Slowenien
SK	Slowakische Republik
US	Vereinigte Staaten

ANHANG II

Verzeichnis der Länder, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Laufvögeln und deren Bruteiern genehmigen

Dieses Verzeichnis ist ein prinzipielles Verzeichnis ; für die Einfuhr sind die einschlägigen tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Anforderungen zu erfüllen.

ISO-Code	Land
AU	Australien
BR	Brasilien
BW	Botswana
CA	Kanada
CH	Schweiz
CL	Chile
CY	Zypern
CZ	Tschechische Republik
HR	Kroatien
HU	Ungarn
IL	Israel
NA	Namibia
NZ	Neuseeland
PL	Polen
RO	Rumänien
SI	Slowenien
SK	Slowakische Republik
US	Vereinigte Staaten
ZA	Südafrika
ZW	Simbabwe

*ANHANG III***Verzeichnis der Länder, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr kleiner Partien von lebendem Geflügel und von Bruteiern, ausgenommen Laufvögel und deren Bruteier, genehmigen**

Dieses Verzeichnis ist ein prinzipielles Verzeichnis ; für die Einfuhr sind die einschlägigen tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Anforderungen zu erfüllen.

Alle Länder bzw. Landesteile gemäß Teil I des Anhangs der Entscheidung 79/542/EWG des Rates, aus denen die Ausfuhr nicht aufgrund des Ausbruchs von Geflügelpest und/oder Newcastle-Krankheit verboten ist.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Juni 1995

über die Annahme von 31 Vorschlägen für Maßnahmen, die gemäß der Entscheidung 94/445/EG des Rates betreffend die Telematiknetze zwischen Behörden für die Statistiken über den Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten (EDICOM) von der Gemeinschaft finanziert werden können

(95/234/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 94/445/EG des Rates vom 11. Juli 1994 betreffend die Telematiknetze zwischen Behörden für die Statistiken über den Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten (EDICOM)⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die vorgeschlagenen Maßnahmen gehören in den Rahmen des jährlichen Arbeitsprogramms für die Durchführung aller in Artikel 1 der Entscheidung 94/445/EG genannten Maßnahmen.

Der mit dem Beschluß 89/382/EWG, Euratom des Rates⁽²⁾ eingesetzte Ausschuß für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften hat eine befürwortende Stellungnahme zu Erstellung, Bemessung des Finanzvolumens und Billigung dieses jährlichen Arbeitsprogramms abgegeben.

Der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates vom 7. November 1991⁽³⁾ eingesetzte Ausschuß für die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten hat eine befürwortende Stellungnahme abgegeben.

Bezüglich der zentral von der Kommission durchzuführenden Maßnahmen hat der Ausschuß für die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten eine befürwortende Stellungnahme abgegeben für vierzehn Maßnahmen im Wert von unter 200 000 ECU, die dem Verfahren des Artikels 7 der Entscheidung 94/445/EG

unterliegen, und für eine Maßnahme im Wert von über 200 000 ECU, die dem Verfahren des Artikels 6 der vorgenannten Entscheidung unterliegt.

Bezüglich der dezentral in den Mitgliedstaaten durchzuführenden Maßnahmen hat der Ausschuß für die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten eine befürwortende Stellungnahme abgegeben für sechzehn Maßnahmen im Wert von unter 200 000 ECU, die dem Verfahren des Artikels 7 der vorgenannten Entscheidung unterliegen.

Es obliegt der Kommission, eine Entscheidung über die Annahme der für eine Gemeinschaftsfinanzierung in Frage kommenden Vorschläge zu erlassen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die im Anhang aufgeführten 31 Vorschläge können mit den dort angegebenen Beträgen von der Gemeinschaft finanziert werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Juni 1995

Für die Kommission

Yves-Thibault DE SILGUY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 19. 7. 1994, S. 42.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 181 vom 28. 6. 1989, S. 47.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 316 vom 16. 11. 1991, S. 1.

ANHANG

(in ECU)

Titel des Vorschlags	Betrag der Gemeinschaftsfinanzierung
Dezentrale Maßnahmen :	
Beiträge an die für die Statistiken des Warenverkehrs zuständigen nationalen Behörden	D 143 000 E 85 000 F 126 000
Diese Beiträge beziehen sich auf folgende Maßnahmen :	GR 82 000
— Analyse und methodische Studien	IRL 60 000
— Förderung und Verbreitung der elektronischen Formulare	L 33 000
— Umrüstung der Einrichtungen	P 67 000
— Qualitätsbezogene Maßnahmen	UK 95 000
— Erhebungen über die Aufnahme bei Erzeugern und Benutzern	A 93 000
— Beteiligung an den Arbeiten der Task Force EDICOM	FIN 93 000 S 93 000
Studie über die Datenqualität	55 000
Studie über die Vereinfachung der KN in Verbindung mit einer möglichen neuen Kodierung	35 000
Einbeziehung der Sprachfassungen der neuen Mitgliedstaaten	40 000
Studie über alternative Erhebungssysteme bei INTRASTAT	60 000
Studie über besondere Bewegungen	60 000
Zentrale Maßnahmen :	
Konzeption und Koordination der Maßnahmen zur Datenqualität	60 000
Sitzungskosten/Einladung von Sachverständigen, Task Forces und Besuche der Mitgliedstaaten	100 000
Zusatzmaterial	100 000
— Am UNIX-Rechner angeschlossene Platteneinheit WORM zur Unterstützung von COMEXT bei der Datenarchivierung	
— Vergrößerung der Plattenkapazität	
Durchführbarkeitsanalyse zur Entwicklung eines DV-Systems für Änderungsvorschläge zur KN	60 000
DV-Unterstützung für die Analysen der statistischen Abweichungen der Angleichungsmaßnahmen mit den wichtigsten Drittländern	90 000
DV-Unterstützung für die Kontrolle der Qualität der aus den verschiedenen internationalen Datenbanken stammenden Daten	80 000
Verbesserung der IDEP-Version und Studie über die Durchführbarkeit einer Windows-Version	120 000
Anpassung der COMEXT-CD-ROM zur Verbreitung der Daten für die neuen Länder (Datenbank COMTRADE)	40 000
Zusätzliche Unterstützung für die Verwaltung der EDICOM-Projekte	60 000
DV-Unterstützung im Bereich der Telekommunikation	60 000
Aktualisierung der KN-Dateien, amtlichen Fassungen und selbsterklärenden Texte	20 000 20 000
Entwicklung und Wartung von COMEXT	800 000
Wartung der SGML-Dateien der Klassifikationen	55 000
Unterstützung der Produktionstätigkeiten	30 000

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1995

zur Änderung der Entscheidung 95/90/EG der Kommission mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Albanien

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/235/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom
22. Juli 1991 ⁽¹⁾ zur Festlegung von Hygienevorschriften
für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereier-
zeugnissen, zuletzt geändert durch die Akte über den
Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbeson-
dere auf Artikel 11 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Verzeichnis der von Albanien zur Einfuhr von
Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur in die
Gemeinschaft zugelassenen Betriebe ist mit der Entschei-
dung 95/90/EG der Kommission ⁽²⁾ erstellt worden.
Dieses Verzeichnis kann nach Übermittlung eines neuen
Verzeichnisses durch die zuständige Behörde in Albanien
geändert werden.

Die zuständige Behörde in Albanien hat ein neues
Verzeichnis übermittelt, in dem zwei Betriebe hinzuge-
fügt werden, und die Gültigkeitsdauer der Zulassung von
zwei Betrieben geändert werden.

Das Verzeichnis der zugelassenen Betriebe ist entspre-
chend zu ändern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen dem mit der Entscheidung 90/13/EWG der
Kommission eingeführten Verfahren ⁽³⁾ —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang B der Entscheidung 95/90/EG wird durch den
Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 70 vom 30. 3. 1995, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 8 vom 11. 1. 1990, S. 70.

ANHANG

„ANHANG B

VERZEICHNIS DER BETRIEBE

Zulassungsnummer	Betriebe	Anschrift	Befristung der Zulassung
1	Konservimi Adriatik	Durres	31. 12. 1995
2	Vival Novosel	Vlore	31. 12. 1995
3	Kap	Kavaje	31. 12. 1995
4	Albamar	Durres	31. 12. 1995
5	Aulona-Peshk	Vlore	31. 12. 1995
6	Pesca Adriatik	Vlore	31. 12. 1995
7	Sangiovani	Lezhe	31. 12. 1995
8	Italpeshk	Durres	31. 12. 1995
9	Peshk Karavasta	Lushnje	31. 12. 1995
10	Toma	Lezhe	31. 12. 1995
11	Ihtisara	Sarande	31. 12. 1995
12	Limjon Peska	Sarande	31. 12. 1995
13	Acquario-Sali Peshk	Vlore	31. 12. 1995
14	N. Peshkimi	Shkoder	31. 12. 1995
15	Adriapeshk	Durres	31. 12. 1995
16	Goga-Shengjin	Lezhe	31. 12. 1995
17	Rayk	Durres	31. 12. 1995
18	Llajo	Saranda	31. 12. 1995“

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1995

zur Änderung der Entscheidung 87/119/EWG in bezug auf die Liste der Betriebe in Brasilien, aus denen die Einfuhr von Fleischerzeugnissen in die Gemeinschaft zugelassen ist

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/236/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom
12. Dezember 1972 zur Regelung tiereseuchenrechtlicher
und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von
Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem
Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern ⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Öster-
reichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf
Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Liste der Betriebe in Brasilien, aus denen die Einfuhr
von Fleischerzeugnissen in die Gemeinschaft zugelassen
ist, wurde zunächst mit der Entscheidung 87/119/EWG
der Kommission ⁽²⁾, zuletzt geändert durch Entscheidung
94/41/EG ⁽³⁾, erstellt.Eine Routinebesichtigung von Fleischwarenfabriken in
Brasilien an Ort und Stelle hat ergeben, daß der hygie-
nische Zustand eines neu vorgestellten Betriebes zufrie-
denstellend war.Daher muß das Betriebsverzeichnis entsprechend geän-
dert werden.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Anhang zur Entscheidung 87/119/EWG erhält die
Fassung des Anhangs dieser Entscheidung.*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.⁽²⁾ ABl. Nr. L 49 vom 18. 2. 1987, S. 37.⁽³⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 51.

ANHANG

LISTE DER BETRIEBE

Veterinärkontroll- nummer	Betrieb	Anschrift
SIF 7	Swift Armour SA Indústria e Comércio	Santana do Livramento, Rio Grande do Sul
SIF 10	Swift Armour SA Indústria e Comércio	São Paulo, São Paulo
SIF 76	Anglo Alimentos SA	Barretos, São Paulo
SIF 226	BE Comércio e Indústria, Importação e Exportação SA	Hulha Negra, Rio Grande do Sul
SIF 337	Frigorífico Bertin Ltda	Lins, São Paulo
SIF 381	Frigorífico Kaiowa SA	Guarulhos, São Paulo
SIF 385	Sadia Oeste SA Indústria e Comércio	Andradina, São Paulo
SIF 458	Swift Armour SA Indústria e Comércio	Presidente Epitácio, São Paulo
SIF 736	Sola SA Indústrias Alimentícias	Três Rios, Rio de Janeiro
SIF 2015	Sadia Oeste SA Indústria e Comércio	Várzea Grande, Mato Grosso
SIF 2979	Frigorífico Araputanga SA	Araputanga, Mato Grosso
SIF 3031	Frigorífico Quatro Marcos LTDA	São José dos Quatro Marcos, Mato Grosso